Der Handwerksmeister im nationalsozialistischen Staat

Von

Erwin Bachstein

Verlag: Dreyer & Co., Buchdruckerei und Verlagsgesellschaft m. b H.,
Berlin SW 61, Yorckstraße 59

Der Handwerksmeister im nationalsozialistischen Staat

Die öffentlich-rechtliche Stellung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Juristischen Doktorwürde der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Freiburg i. Br. Vorgelegt von

Erwin Bachstein aus Berlin

Referendar und Fleischer, wissenschaftlicher Hilfsarbeiter beim Reichsstand des Deutschen Handwerks

1935

Druck: Dreyer & Co., Buchdruckerei und Verlagsges. m.b.H., Berlin SW 61, Yorckstraße 59

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät zu den darin ausgesprochenen Anschauungen keine Stellung.

Referent:
Geheimer Justizrat Prof. Dr. van Calker

Vorwort.

Der Handwerksmeister im Dritten Reich hat einen wesentlich erweiterten Pflichtenkreis, vor allem muß er die Berufserziehung des Nachwuchses mit neuem Geist erfüllen. Sein Tun und Lassen vollzieht sich unter den Augen der Innung und ihrer besonderen Funktionen auf dem Gebiete der Lehrlingsbetreuung. Mit der Innung wacht die Handwerkskammer, der Beruf und das gesamte Handwerk, daß jeder Lehrherr seine Ehre daran setzt, den Nachwuchs zu fördern, daß er dereinst als Qualitätsarbeiter dem deutschen Schaffen Ehre und Ansehen vermittelt, sowie als Staatsbürger, die Aufgaben des Staates bejahend, sich als wertvoller Volksgenosse betätigt. Aber nicht nur das berufliche, leibliche und geistige Wohl seines Schützlings hat der Handwerksmeister zu fördern, er hat ihn vor allem auch charakterlich zu beeinflussen und vom materialistischen Denken und Handeln fernzuhalten. Seine Aufgabe ist es schließlich, die ethischen Werte handwerklichen Tuns dem Nachwuchs wieder vor Augen zu führen und sich dessen jederzeit bewußt zu sein, daß der Lehrling auch einmal Meister werden will und für die Ehre und das Ansehen eines großen und wichtigen Berufsstandes einzutreten hat.

Die Größe des Aufgabenbereiches eines Handwerksmeisters geht bereits aus den berufserzieherischen Pflichten hervor. Damit allein ist es aber nicht getan. Der Handwerksmeister der Zukunft muß, wie die vorliegende Arbeit deutlich zeigt, ein hohes Wissen und Können besitzen, wenn er allen Anforderungen gerecht werden will. Möge sich jeder Handwerksmeister mit dem vertraut machen, was von ihm künftig verlangt werden muß.

Berlin, den 2. September 1935.

Dr. Thienemann,
Referent beim Reichsstand des deutschen Handwerks.

Inhalt.

VI. Der Handwerksmeister als Innungsmitglied.

VII. Der Handwerksmeister in anderen Organisationen.

VIII. Die Standesorganisation des Handwerksmeisters.

Abkürzungsverzeichnis.

AO. = Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaus der gewerblichen Wirtschaft vom 23. 3. 1935, Reichsanz. Nr. 71, S. 2.

AOG. = Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit.

AVG. = Angestelltenversicherungsgesetz.

AVAVG. = Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

AZVO. = Arbeitszeitverordnung.

Bäck. AZVO.	=	Arbeitszeitverordnung für Bäckereien.
DAR.	=	Deutsches Arbeitsrecht.
DHBl.	=	Deutsches Handwerksblatt.
DHdw.	=	Deutsches Handwerk.
DJZ.	=	Deutsche Juristenzeitung.
DO.	=	Dienstordnung f. Landeshandwerksführer und Abgrenzung der Aufgaben zwischen Landeshandwerksführern, Handwerkskammern, Landesfachverbänden u. Kreishandwerkerschaften vom 28. 6. 1934.
GewArch.	=	Gewerbe-Archiv für das Deutsche Reich.
GewO.	=	Gewerbeordnung.
HMBl.	=	Handels-Ministerialblatt.
HME.	=	Handels-Ministerialerlaß.
KG.	=	Kammergericht.
KMS.	=	Mustersatzung der Kreishandwerkerschaften, genehmigt durch den Reichswirtschaftsminister am 3. 7. 1934.
PVG.	=	Polizei-Verwaltungsgesetz.
RAG.	=	Reichsarbeitsgericht.
RGSt.	=	Reichsgericht in Strafsachen.
RGZ.	=	Reichsgericht in Zivilsachen.
RVO.	=	Reichsversicherungsordnung.
RWG.	=	Reichswirtschaftsgericht.
UWG.	=	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.
I. VO.	=	Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks v. 15. 6. 1934, Reichsgesetzblatt I, S. 493.
II. VO.	=	Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. 1. 1935, Reichsgesetzblatt I, S. 14.
III. VO.	=	Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. 1. 1935, Reichsgesetzblatt I, S. 15.
I. VO. org. Aufb.	=	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 11. 1934, Reichsgesetzblatt I, S. 1194.

I. Begriff des Meisters.
in Vergangenheit und Gegenwart

Zur Blütezeit der Zünfte war Meister[1]) derjenige, der einen durch die Zunftordnung geregelten Bildungsgang als Lehrling und Geselle zurückgelegt und vor der Zunft durch ein Meisterstück die Befähigung zum selbständigen Gewerbebetrieb und zur Anleitung von Lehrlingen erwiesen hatte.

Für den Erwerb des Meistertitels war — abgesehen von gewissen persönlichen Qualifikationen, wie „Ehrlichkeit" der Person[2]) — der Nachweis gewisser handwerklicher Fähigkeiten, erworben in einem durch die Zunftordnung fest umrissenen Ausbildungsgang, erforderlich. In der Regel wurde verlangt die Zurücklegung von Lehrjahren bei zünftigen Meistern[3]), die Anfertigung eines Gesellenstücks (der Lehrling erhielt den vom Meister ausgestellten und von der Innung beglaubigten Gesellenbrief)[4]), die Zurücklegung von Wanderjahren[5]), das sog. Jahrarbeiten[6]) — d. h. der Handwerker mußte an dem Ort, an dem er sich als Meister niederzulassen gedachte, ein Probejahr arbeiten —, das sog. Muthen[7]) — d. h. der

---

1) Ueber die Etymologie von „Meister" vgl. Grimm, S. 195 ff.

2) Wissel, Bd. I, S. 67 ff.; Mummenhoff S. 52.

3) Wissel, S. 150; Stahl, S. 35; Ortloff § 65.

4) Mummenhoff, S. 61.

5) Wissel, S. 151 ff.; Mummenhoff, S. 61 ff.; Ortloff §§ 69, 71.

6) Fricke, § 54; Mummenhoff, S. 101.

7) Wissel, S. 170 ff.

Handwerker mußte mehrere Male seine Werbung um Zulassung zur Prüfung anbringen — und endlich die Anfertigung eines Meisterstücks.[8])

Wenn auch zu gewissen Zeiten die allgemeinen Anforderungen auf ein äußerst geringes Maß herabgesetzt wurden, um die Zunft möglichst zahlreich und damit kräftig und politisch mächtig zu gestalten[9]), wenn weiterhin weitgehende Privilegien gewährt wurden, z. B. für Meistersöhne[10]) und solche Handwerker, die Meisterwitwen und Meistertöchter heirateten[11]), so darf man diese Auswüchse für die Begriffsbestimmung des damaligen Meisters nicht ausschlaggebend sein lassen, und zwar in der Weise, daß man den Meistertitel lediglich als eine Mitgliedsbezeichnung zu einer Zunft definiert. Damit würde man den Meisterbegriff in seiner ursprünglichen Bedeutung verkennen. Bei der Begriffsbestimmung muß vielmehr dem Normalfalle Rechnung getragen werden, und demzufolge der Meistertitel in der Zunftzeit als ein Fähigkeitsgrad, als ein Befähigungsnachweis bezeichnet werden. Durch die Ablegung der Meisterprüfung und die damit verbundene Aufnahme in die Zunft erlangte der Handwerker das alleinige und ausschließliche Recht zum selbständigen Handwerksbetrieb und zur Ausbildung von Lehrlingen.[12])

Nach dem Verfall der Zünfte und der Einführung der Gewerbefreiheit, in Preußen durch das Edikt vom 2. XI. 1810 „über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer" und durch das Gesetz vom 7. IX. 1811 „über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe", wurde der selbständige Betrieb eines Handwerks grundsätzlich nur von dem Besitz eines Gewerbescheines abhängig gemacht. Der Meistertitel aber wurde bedeutungslos. Die Zünfte wurden ihrer Rechte entkleidet, blieben aber als freie Ver-

---

[8]) Wissel, S. 175 ff.; Mummenhoff, S. 101; Ortloff, § 69.
[9]) Ortloff, § 73.
[10]) Wissel, S. 187; Ortloff, § 79.
[11]) Wissel, S. 188; Ortloff, § 80.
[12]) v. Below, S. 271 ff.

eine weiter bestehen, wenn sie sich nicht freiwillig auflösten. Nach der Revolution des Jahres 1848 wurde den Handwerkern auf ihr Drängen wieder der Schutz des Zunftzwanges gewährt, und zwar durch die preußische Verordnung vom 9. II. 1849, die eine weitgehende Beschränkung der Gewerbefreiheit brachte. Der selbständige Gewerbebetrieb wurde, wie in der Blütezeit des deutschen Handwerks, von der Zugehörigkeit zu einer Zunft abhängig gemacht, die wiederum durch einen Befähigungsnachweis bedingt war: durch die Zurücklegung einer bestimmten Lehrlingszeit, durch die Ablegung der Gesellenprüfung, durch eine dreijährige Gesellenzeit und Ablegung eines Meisterstücks. Nach diesem letzten Lichtblick für das Handwerk brachte das „Gesetz über den Betrieb stehender Gewerbe" vom 8. VII. 1868 für dn Norddeutschen Bund wieder die Gewerbefreiheit: „Das den Zünften und kaufmännischen Korporationen zustehende Recht, andere vom Betrieb eines Gewerbes auszuschließen, ist aufgehoben. Für den Betrieb eines Gewerbes ist ein Befähigungsnachweis nicht mehr erforderlich" (§§ 1 und 2 des Gesetzes). Ihre endgültige Verankerung im Gesetz erhielt die Gewerbefreiheit durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. VI. 1869, nach der „der Betrieb eines Gewerbes", von geringen Ausnahmen abgesehen, „jedermann gestattet ist" (§ 1 GewO.). Es ist begreiflich, daß nach Erlaß der Gewerbeordnung der Kampf um den großen Befähigungsnachweis aus den Kreisen des Handwerks, das sich schutzlos allen liberalistischen Tendenzen ausgeliefert sah, mit allen Kräften einsetzte. Zu einer befriedigenden und abschließenden Lösung dieser Fragen gelangte man aber trotz der vom Handwerk immer wieder von neuem unternommenen Vorstöße nicht, da die liberalistische Gesetzgebung es nicht wagte, die letzte Konsequenz zu ziehen und statt dessen mit mehr oder weniger kleinen Zugeständnissen zu helfen suchte. So kam das Handwerksrecht bis zur nationalsozialistischen Revolution nur schrittweise vorwärts; man beschränkte sich auf den Erlaß von „Novellen". Die Novellen zur Gewerbeordnung von 1881, 1884, 1886, 1887 behandelten in der Hauptsache das Innungswesen

und machten mit der den Innungen verliehenen Befugnis, Gesellen- und Meisterprüfungen abzuhalten, mittelbar den ersten Schritt zur Einführung eines Befähigungsnachweises. Ein weiterer Schritt in der Entwicklung zum großen Befähigungsnachweis bedeutete die Novelle zur Gewerbeordnung von 1897, das sog. Handwerkergesetz, durch das der Meistertitel in der Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks einen gesetzlichen Schutz erfuhr. Schon dieses Gesetz bestimmte grundsätzlich, daß nur derjenige den Meistertitel führen darf, der die Meisterprüfung abgelegt hat und die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt. Die Meisterprüfung setzte aber Nachweis gewisser handwerklicher Fähigkeiten, erworben in einem bestimmten Ausbildungsgang als Lehrling und Geselle, voraus. (§ 133 GewO.) Die Novelle zur Gewerbeordnung von 1908 hält an der Vorbedingung der mit Erfolg abgelegten Meisterprüfung fest und verlangt außerdem noch die Vollendung des 24. Lebensjahres. Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen ist jedoch nach der Novelle von 1908 nicht mehr Voraussetzung für die Führung des Meistertitels, sondern umgekehrt ist die Führung des Meistertitels Vorbedingung für das Lehrlingsanleitungsrecht. Hinsichtlich der Meisterprüfungen ist jedoch darauf hinzuweisen, daß es sich hierbei um die Prüfung vor den nach § 133 GewO. errichteten Kommissionen handelt. Die Innungen besitzen nach der Novelle von 1897 nicht mehr das Recht, Meisterprüfungen mit der Wirkung zu veranstalten, daß die betreffenden Prüflinge die Berechtigung zur Führung des Meistertitels in der Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks erwerben. Nach der Novelle zur Gewerbeordnung von 1908, die den sog. kleinen Befähigungsnachweis brachte — d.h. die die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen von der Ablegung der Meisterprüfung abhängig machte (§§ 133, 129 GewO.) —, stand die Handwerkergesetzgebung dann lange Zeit still, so daß die dort getroffene Regelung bis zum heutigen Tage Geltung behielt. Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 11. 2. 1929 brachte die Einführung der Handwerksrolle, in die alle diejenigen Personen ein-

zutragen waren, die selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe oder ein Handwerk als Nebenbetrieb ausübten (§ 104 o, Abs. 1 u. 2 GewO.). Der Nachweis einer besonderen Qualifikation war jedoch für die Eintragung in die Handwerksrolle nicht erforderlich. Erst durch die nationalsozialistische Revolution hat die Handwerksgesetzgebung eine ungeahnte Belebung erfahren. In schneller Folge haben das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. XI. 1933, die Erste Verordnung vom 15. VI. 1934, die Zweite und Dritte Verordnung vom 18. I. 1935 die Erfüllung der berechtigten Wünsche des Handwerks gebracht; insonderheit hat die Dritte Verordnung dem deutschen Handwerk das gebracht, was Hunderte und Tausende von deutschen Handwerksführern im verzweifelten Kampf erstrebt haben, den großen Befähigungsnachweis, derart, daß der selbständige Handwerksbetrieb grundsätzlich von der Ablegung der Meisterprüfung abhängig ist. „Diese neue gesetzliche Regelung soll lediglich ein Ansporn sein zur Erreichung einer hohen Leistung, ohne daß jedoch dadurch irgend jemand der Weg zum Handwerk versperrt werden soll. Die Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks bringt keinen numerus clausus; jedem jungen Handwerker soll der Weg zur Meisterprüfung und damit zur Selbständigkeit offenstehen. Die Meisterprüfung soll der Maßstab für die Auslese der wirklich Tüchtigen im Handwerk sein. Sie muß hohe Leistungen fordern, darf aber nicht dazu benutzt werden, den Zugang zum Handwerk unbillig zu erschweren."[13])

Die Geschichte des Meisterbegriffes deckt sich, wie die Entwicklung zeigt, zum größten Teil mit der des Befähigungsnachweises. Aus dieser geschichtlichen Entwicklung rechtfertigt sich die Feststellung, daß der Meisterbegriff der Zunftzeit im wesentlichen derselbe ist wie der des nationalsozialistischen Staates:

---

[13]) Rede des Reichswirtschaftsministers vor den Führern des Handwerks bei Erlaß der III. VO.

Der Handwerksmeister des nationalsozialistischen Staates ist derjenige, der einen durch Gesetz[14]) geregelten Ausbildungsgang als Lehrling und Geselle zurückgelegt hat und vor einer staatlich bestellten Prüfungskommission die Befähigung zur Anleitung von Lehrlingen[15]) und zum selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe[16]) erwiesen hat.

---

[14]) § 133 GewO.
[15]) § 129 GewO.
[16]) § 3 der III. VO.

II. Der Meistertitel

A. Erwerb des Meistertitels.

1. Auf Grund des § 133 Abs. I, III—IX GewO.

Gemäß § 133 Abs. I GewO. sind zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks nur solche Handwerker berechtigt, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und für dieses Handwerk die Meisterprüfung abgelegt haben.

Die Meisterprüfung findet ihre rechtliche Grundlage in den Absätzen 3—9 des § 133 Gew.O. und in dem von den verschiedenen Landes-Zentralbehörden auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Ausführungsanweisungen.

Der Wert der Meisterprüfung liegt nicht allein in der Prüfungshandlung, sondern zu einem wesentlichen Teil auch schon in den Zulassungsbedingungen begründet, deren Erfüllung im Regelfalle schon einen gewissen Grad fachlicher Sicherheit und geistig sittlicher Reife verbürgt.

Die Zulassungsbedingungen sind in dem Abs. 3 des § 133 GewO. niedergelegt, und zwar in der Weise, daß zur Meisterprüfung in der Regel nur solche Personen zuzulassen sind, die eine Gesellenprüfung bestanden haben und in dem Gewerbe, in dem sie die Meisterprüfung ablegen wollen, mindestens drei Jahre als Geselle tätig gewesen sind oder nach § 129 Abs. 6 GewO. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in diesem Gewerbe besitzen.

In rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ist zudem im § 133 Abs. 3 GewO. festgelegten Zulassungsvoraussetzungen folgendes auszuführen:

Es ist zunächst zu beachten, daß die vorstehenden Voraussetzungen nur „in der Regel" gelten sollen, d. h. daß

Ausnahmen zulässig sind, über die zu entscheiden Aufgabe der Prüfungskommission ist.

Wenn § 133 Abs. 3 GewO. lediglich das Erfordernis „einer Gesellenprüfung" aufstellt, so ist es nach dem gegenwärtigen Rechtszustand nicht erforderlich, daß die Gesellenprüfung in dem Handwerkszweig abgelegt worden ist, in dem die Meisterprüfung erfolgen soll; es genügt vielmehr die Ablegung „einer" Gesellenprüfung überhaupt, gleich, in welchem Handwerkszweig. Die Absicht des Gesetzgebers ging ohne Zweifel dahin, den späteren Uebergang zu einem anderen als dem erlernten Beruf nach bestandener Gesellenprüfung zu erleichtern und den Erwerb des Meistertitels in dem neuen Handwerkszweig zu ermöglichen. Mag auch in gewissen Fällen diese Erleichterung am Platze sein, insbesondere, wenn es sich um technisch eng verwandte Berufe handelt, so muß die bisherige Regelung in dieser allgemeinen Form doch als zu weit gehend und dem Streben des nationalsozialistischen Staates nach einem Meister, der die höchste Stufe handwerklichen Könnens in seinem Fach erreicht hat, als widersprechend angesehen werden. De lege ferenda wäre daher vorzuschlagen, daß die Gesellenprüfung grundsätzlich in dem Fach, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll, bestanden sein muß.

Wenn weiterhin das Gesetz im § 133 Abs. 3 der GewO. das Erfordernis einer Gesellenzeit von mindestens drei Jahren aufstellt (natürlich als Regelvoraussetzung), so haben die einzelnen Handwerkskammern aus der Erwägung heraus, daß die festgelegte Mindestzeit der Gesellentätigkeit von drei Jahren allgemein einer gründlichen Ausbildung des Prüflings nicht entspricht, die Gesellenzeit für den größten Teil der Handwerke auf fünf Jahre festgesetzt.[1] Es ist hier in Erwägung zu ziehen, ob nicht Gründe vorhanden sind, die für eine grundsätzliche Herabsetzung der Gesellenzeit auf vier Jahre sprechen. Einmal wird durch die allgemeine Wehrpflicht, dann durch den Arbeitsdienst die Karenzzeit zwischen der Gesellenprüfung und der Meisterprüfung verlängert, so daß auf diese Weise

[1] Vgl. die Jahresberichte d. einzelnen Handwerkskammern.

an Lebenserfahrung, insbesondere aber an Charakter eine höhere Reife des jungen Handwerkers verbürgt wird. In fachlicher Hinsicht setzt der nationalsozialistische Staat während der Lehrlingszeit eine zusätzliche Berufsschulung durch Zusammenarbeit der deutschen Arbeitsfront, der Hitlerjugend und der Handwerksorganisation ein, so daß auf diese Weise auch die Gewähr für ein größeres fachliches Können gegeben ist. Außerdem ist die Möglichkeit vorhanden, Handwerker, die in einer vierjährigen Gesellenzeit die Anforderungen der Meisterprüfung an sittlicher Reife und fachlichem Können nicht erreicht haben, nach Würdigung der Prüfungsleistungen die Meisterrechte zu versagen. Diese Argumente sprechen dafür, daß grundsätzlich eine vierjährige Gesellenzeit als ausreichend angesehen werden muß, wobei natürlich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein darf, für Handwerkszweige, die wegen der besonderen Verantwortlichkeit gegenüber der Allgemeinheit eine besonders eingehende Ausbildung erfordern, es bei der fünfjährigen Gesellenzeit bewenden zu lassen.

Im weiteren ist, um eine vielseitige Ausbildung des deutschen Handwerkers zu verbürgen, vorzuschlagen, dem Gedanken des „Wanderns" auch rechtlich wieder Geltung zu verschaffen, und zwar de lege ferenda in folgender Weise:

Als Vorbedingung für die Zulassung zur Meisterprüfung ist erforderlich, daß der Prüfling mindestens für die Dauer von zwei Jahren außerhalb der Werkstatt seines Lehrherrn eine Beschäftigung als Geselle in dem Handwerkszweig nachweist, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, oder — was noch besser ist — dieser in demselben Zeitraum außerhalb des Kammerbezirks tätig gewesen ist, in dem er seine Lehrzeit verbracht hat.

Bei der zuletzt im § 133 Abs. 3 GewO. erwähnten Zulassungsvoraussetzung handelt es sich um die auf Grund eines Prüfungszeugnisses staatlich privilegierter Lehrwerkstätten, Unterrichtsanstalten usw. erworbene Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (§ 129 Abs. 6 GewO.), eine

Möglichkeit, die praktisch von unerheblicher Bedeutung ist. Diese letzte Voraussetzung kommt natürlich nur dann in Betracht, wenn nicht ohnehin schon die Bestimmung des § 133 Abs. 10 GewO. Anwendung findet.

Nicht erforderlich ist, daß der Prüfling die deutsche Reichs- oder Staatsangehörigkeit besitzt. Daraus folgt, daß auch Ausländer zugelassen werden können, und zwar unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer. Vorbedingung ist somit die inländische Gesellenprüfung und als Voraussetzung dieser wiederum eine Lehrzeit im Inlande; die Gesellenjahre können dagegen auch im Ausland zurückgelegt werden.

Von dieser grundsätzlichen Regelung der Zulassungsbedingungen zur Meisterprüfung im § 133 Abs. 3 GewO. sind nach den Uebergangsbestimmungen der §§ 20, 22 der 3. VO. Ausnahmen getroffen. Diese Ausnahmebestimmungen haben jedoch nach dem § 20 Abs. 1—3 der III. VO. nur bis zum 31. XII. 1939 Geltung und erstrecken sich nur auf solche Personen, die in die Handwerksrolle eingetragen worden sind oder ihr Gewerbe gemäß § 14 GewO. ordnungsgemäß angemeldet haben (§§ 22, 20 Abs. 1—3 der III. VO.).

Das Verfahren vor der Prüfungskommission, der Gang der Prüfung, die Höhe der Prüfungsgebühr und die nähere Bestimmung der Prüfungsgegenstände im Rahmen der im § 133 GewO. getroffenen Richtlinien werden durch eine besondere Meisterprüfungsordnung geregelt. Die Prüfungsordnungen sind von den einzelnen Handwerkskammern mit Genehmigung der Landeszentralbehörde erlassen (§ 133 Abs. 7 GewO.). Von den Landeszentralbehörden sind Musterprüfungsordnungen herausgegeben worden,[2]) mit dem Zweck, eine gewisse Einheitlichkeit des Verfahrens und der Anforderungen zu erzielen, ohne daß jedoch die Kammern an das Muster ge-

---

[2]) Ministerialerlaß v. 16. 9. 1901 (Handelsmin. Bl. S. 222), abgeändert durch Min. Erl. v. 27. 10. 1921 (Hdls.-Min.-Bl., S. 241).

bunden sind; es dient vielmehr nur als Anhalt. Es sind danach entsprechend den unterschiedlichen praktischen Prüfungsanforderungen vier Arten von Prüfungsordnungen zu unterscheiden:

a) für Berufe mit Meisterstück,
b) „ „ „ „ und Arbeitsprobe,
c) „ „ ausschließl. mit „
d) eine besondere Fassung für das Bauhandwerk (Maurer, Zimmerer, Steinmetze).

Erwähnt sei, daß im Laufe des Jahres 1935 von dem Reichsstand des deutschen Handwerks in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden neue Prüfungsordnungen für das ganze Deutsche Reich herausgegeben werden.

Wegen der großen Verschiedenheit der von den Handwerkskammern erlassenen Prüfungsordnungen in den einzelnen Kammerbezirken sollen an dieser Stelle in der Hauptsache kurz die wichtigsten Bestimmungen an Hand des Gesetzes und der Musterprüfungsordnungen erörtert werden: Zuständig ist die Meisterprüfungskommission[3]), in deren Bezirk der Prüfling seit mindestens drei Monaten in Arbeit steht. Die Prüfung selbst gliedert sich in einen praktischen und einen theoretischen Teil. Die praktische Prüfung besteht entsprechend den Musterprüfungsordnungen aus der selbständigen Herstellung eines Meisterstücks oder einer Arbeitsprobe oder eines Meisterstücks und einer Arbeitsprobe; außerdem werden, soweit es notwendig ist, die erforderlichen Zeichnungen und eine Kostenberechnung verlangt. Die theoretische Prüfung zerfällt in einen fachtheoretischen und einen allgemein-theoretischen Teil; zu dem letzteren gehört insbesondere die Kenntnis der Buch- und Rechnungsführung und der gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie für den Handwerker in Betracht kommen.[4]) Die Worte „die gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes" im § 133 Abs. 6 GewO. sind gewählt, um die

---

[3]) Vgl. dazu § 133, Abs. 3, S. 2 und § 133, Abs. 5 GewO.

[4]) § 133, Abs. 4 Gew.-O. und die von den einzelnen Kammern erlassenen Prüfungsordnungen.

Erlangung des Meistertitels nicht von der Herstellung kostspieliger Meisterstücke abhängig machen zu dürfen.[5])

Sowohl das Gesetz wie die Prüfungsordnung kennen ein Beschwerderecht des Prüflings nur gegen die Ablehnung des Zulassungsgesuches seitens der Prüfungskommission; die Beschwerde ist zulässig binnen zwei Wochen an die höhere Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung ungültig ist (§ 133 Abs. 4 GewO.). Eine weitere Beschwerdebefugnis, insonderheit über das Prüfungsverfahren als solches oder über das Prüfungsergebnis besteht nicht. Hier kann der Prüfling nur auf den Weg der formlosen Dienstaufsichtsbeschwerde verwiesen werden.

2. Der Erwerb des Meistertitels auf Grund des § 133 Abs. I, X GewO.

Im weiteren ist derjenige zur Führung des Meistertitels berechtigt, der — abgesehen von der Altersvoraussetzung des § 133 Abs. 1 GewO. — gem. § 133 Abs. 10 GewO. eine Prüfung bestanden hat, die von der Landeszentralbehörde der Meisterprüfung im Sinne des § 133 GewO. gleichgestellt ist.[5a]) In Betracht kommen hier nach § 133 Abs. 10 GewO. „die Prüfungen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder bei Prüfungsbehörden, welche vom Staat für einzelne Gewerbe oder zum Nachweis der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind". Erforderlich ist jedoch, daß bei diesen Prüfungen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in den Prüfungen des § 133 Abs. 1 GewO. Bei der zuletzt erwähnten Voraussetzung ist es nicht ganz klar, ob sich diese Bedingungen lediglich auf den Inhalt der Prüfungen oder auch auf die Voraussetzungen der Zulassung zur Meisterprüfung beziehen. Sinn und Wortlaut des § 133 Abs. 10 GewO. scheint jedoch für die erste Alternative zu sprechen.[6])

---

[5]) v. Rohrscheidt zu § 133, Anm. 16; v. Landmann, § 133, Anm. 6.

[5a]) vgl. Anhang S. 153.

[6]) v. Landmann, § 135, Anm. 10.

3. Der Erwerb des Meistertitels auf Grund der Novelle zur GewO. von 1897.

Zur Führung des Meistertitels ist nach dem Art. 8 der Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. 7. 1897 berechtigt, wer bei Inkrafttreten dieser Novelle persönlich ein Handwerk selbständig ausübt, wenn er in diesem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt. Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. 5. 1908 ändert an dieser Regelung nichts, bestimmt vielmehr im Art. 2, Abs. 3, daß die beim Inkrafttreten des Gesetzes schon erworbene Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks unberührt bleibt. Bei Erörterung des Art. 8 der Novelle von 1897 ist hinsichtlich des Begriffes „selbständiger Gewerbebetrieb" auszuführen, daß es sich um einen Gewerbebetrieb handeln muß, der im eigenen Namen, für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung betrieben wird.[7]) Der Begriff, der „persönlichen Ausübung" wird m. E. zu Unrecht durch einen Erlaß des Preuß. Handelsministers vom 5. 7. 1904[8]) in folgender Weise definiert: „Der Begriff „persönlich" verlangt lediglich, daß der Gewerbetreibende unter Ausschluß der Stellvertretung in Person dem Betrieb vorsteht, und es bleibt gleichgültig, ob er alle im Betrieb vorkommenden Arbeiten selbst ausführen kann oder mangels eigener Befähigung auf die Hilfe anderer angewiesen ist". Man wird vielmehr mit v. Landmann[9]) verlangen müssen, daß der Gewerbetreibende wirklich „mit handanlegend tätig geworden sein muß"; denn gerade der Umstand, daß der Handwerker selbst die Arbeiten seines Handwerks ausführen kann, muß hier als ausschlaggebend angesehen werden. Ob der Handwerker beim Inkrafttreten der Novelle zur GewO.

---

[7]) v. Schicker, Anm. 1, zu § 14; Stier-Somlo, § 14, Anm. 2; RGSt. v. 4. 3. 1881, Reger I, 351; RGSt. v. 5. 6. 1880, Reger I/22.

[8]) GewArch. 4/156 oder Reger 25/224.

[9]) Zu § 129, Anm. 5.

von 1897 — d. i. am 1. X. 1901 — die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen besaß, richtet sich nach den §§ 126, 126a, 129 der früheren Fassung der GewO. und nach dem Art. 7, Abs. 2 und 4 der Novelle von 1897; in Sonderheit ist die Vorschrift des § 129 der früheren Fassung der GewO. von Bedeutung, nach der derjenige die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besaß, der das 24. Lebensjahr erreicht hatte und entweder eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden hatte oder fünf Jahr hindurch das Handwerk persönlich und selbständig betrieben hatte[10]) oder als Werkmeister[11]) oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen war.

4. Der Erwerb des Meistertitels auf Grund der Baumeisterverordnungen.

Eine besondere Regelung besteht für die Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" nach der auf Grund des § 133 Abs. 2, S. 1 GewO. erlassenen Verordnung vom 1. 4. 1931[12]), abgeändert durch die Verordnung vom 7. 1. 1934[13]), durch die in der Hauptsache gewisse Privilegien für Kriegsteilnehmer und Angehörige der Gliederungen der NSDAP.[14]) statuiert sind. Danach ist zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister", sowie zu Berufsbezeichnungen, die das Wort „Baumeister" enthalten und auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweisen — abgesehen von Uebergangsbestimmungen, — nur berechtigt,

1. wer die in den §§ 2 und 3 der VO. näher ausgestaltete Baumeisterprüfung bestanden hat,

---

[10]) Wegen der Begriffe vgl. oben.

[11]) Vgl. dazu S. 80, 81.

[12]) RGBl. I, S. 131.

[13]) RGBl. I S. 33.

[14]) Wegen der Begriffe vgl. VO. zur Durchführung der VO. zur Abänderung der Baumeisterverordnung vom 17. 1. 1934, RGBl. I, S. 34.

2. wer die Abschlußprüfung einer deutschen technischen Hochschule (I. Staatl. Hauptprüfung oder Diplomprüfung) im Hoch- oder Tiefbaufach bestanden hat und nach dieser Prüfung als selbständiger Bauunternehmer oder als Angestellter in einer seiner Vorbildung entsprechenden Stellung in einem privaten oder öffentlichen Hoch- oder Tiefbauunternehmen mindestens zwei Jahre lang tätig gewesen ist.

Durch den § 2 der VO. werden die Zulassungsbedingungen zur Baumeisterprüfung festgelegt, und zwar grundsätzlich[15]) dahin, daß vorausgesetzt wird das Bestehen einer Gesellenprüfung im Baugewerbe, fünfjährige Tätigkeit als Geselle, Bauführer usw. (bei Kriegsteilnehmern und älteren Angehörigen der Gliederungen der NSDAP. ist eine vierjährige Tätigkeit ausreichend)[18]), das Reifezeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bau- oder Baugewerkschule, ein Wohnsitz von 6 Monaten im Bezirk der Prüfungsbehörde, Vollendung des 26. Lebensjahres und Unbescholtenheit. Für die Prüfungshandlung selbst, in Sonderheit für die Anforderungen ist der § 3 der Baumeister-VO. die Grundlage. Die Vorschrift des § 4 dieser VO. behält denen, die gemäß dem auf Grund des § 133 Abs. 2 GewO. von den Landesregierungen erlassenen Bestimmungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ oder „Baugewerksmeister“ berechtigt sind, das Recht vor, diese Berufsbezeichnungen im ganzen Gebiet des Reiches weiterzuführen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Personen der neuen Reichs-VO. genügen.[17])

B. Der Schutz des Meistertitels.

Die Vorschrift des § 148, Ziff. 9 c GewO. stellt die unbefugte Führung des Meistertitels unter Strafe, d. h. die Führung des Meistertitels durch denjenigen, der nicht

[15]) Nach § 2, Abs. 2 der Baumeister-VO. sind Ausnahmen möglich.

[16]) Art. 1 der VO. zur Abänderung der Baumeister-VO. vom 17. 1. 1934, RGBl. I, S. 33.

[17]) Ueber die Landesverordnungen vgl. Landmann, § 133, Anm. 3 a.

nach § 133 GewO. oder den zu dieser Vorschrift erlassenen Uebergangsbestimmungen dazu befugt ist. Zu beachten ist hier, daß entsprechend der Vorschrift des § 133, Abs. 1 GewO. sich der gesetzliche Schutz nur auf den Meistertitel „in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks" bezieht. Nicht geschützt ist die Bezeichnung „Meister" schlechthin oder eine Verbindung mit einer anderen Bezeichnung als der eines Handwerksberufs, wie z. B. „Werkmeister", „Maschinenmeister", „Musikmeister", „Beleuchtungsmeister" oder ähnliche, besonders in der Industrie übliche Benennungen, die demzufolge als erlaubt gelten müssen. Weiter besteht die Möglichkeit, denjenigen, der sich gegenüber Behörden unbefugt als Meister bezeichnet und auf diese Weise falsche Beurkundungen in öffentlichen Büchern, Registern und Urkunden herbeiführt, gem. § 271 StGB. wegen mittelbarer Falschbeurkundung zu bestrafen.

C. Der Verlust des Meistertitels.

1. Durch die Aberkennung seitens der handwerklichen Ehrengerichte.

Im ehrengerichtlichen Verfahren kann gem. § 61 Absatz 4 der I. VO. über den vorläufigen Aufbau des Handwerks bei besonders schweren Verfehlungen als Nebenstrafe der Meistertitel auf Zeit oder dauernd aberkannt werden.

2. Durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Es fragt sich, ob der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gem. § 33 StGB. den dauernden Verlust des Meistertitels bewirkt, insonderheit aber, ob der Meistertitel ein „Titel" oder eine „Würde" im Sinne des § 33 StGB. ist. Die Rechtsprechung hat sich bisher mit dieser Frage nicht befaßt. Ein Teil der Schriftsteller[18]) verneint

[18]) v. Landmann, § 133, Anm. 3; v. Schicker I, S. 756; Nelken, S. 731; Pollascek in: DJZ. 1909, Sp. 1262.

die Frage, während andere[19]) die entgegengesetzte Ansicht vertreten; in der Hauptsache wird jedoch auf eine nähere Begründung verzichtet. Lediglich ein Teil der Autoren (s. Anm. 18), die diese Kontroverse dahin entscheiden, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht den Verlust des Meistertitels bewirkt, beschränken sich darauf, auszuführen, daß ein „Titel" im Sinne des § 33 StGB. eine durch staatliche Verleihung zu erwerbende, mit Rangstellung oder ähnlichen Vorrechten verbundene Bezeichnung ist, daß der Meistertitel sich aber unter diesen Begriff nicht subsumieren läßt. Zur Entscheidung dieser Frage sind im folgenden die Begriffe „Titel" und „Würde" festzulegen:

Nach allgemeiner Ansicht[20]) unterscheidet man bei dem Begriff „Titel" den Amts-, Berufs- und den Ehrentitel und definiert diese Bezeichnungen in folgender Weise:

Der Amtstitel wird durch Uebertragung eines öffentlichen Amtes verliehen und dient zur Bezeichnung eines Amtes.

Der Berufstitel bezeichnet die Stellung von Privatpersonen, die ihren Beruf nur nach einem Akt der Zulassung durch ein Staatsorgan oder eine öffentlich-rechtliche Korporation ausüben dürfen. Der Begriff „Berufstitel" in diesem Sinne ist jedoch ein engerer Begriff als die sog. „Berufsbezeichnung", z. B. Landwirt, Physiker, Gewerbetreibender usw.

Der Ehrentitel wird vom Staat oder öffentlichen Körperschaften nach oder ohne Ablegung einer Prüfung verliehen und bezeichnet eine Ehrenstellung.

Stellt man im weiteren den Begriff der „Würde" fest, so wird man darunter nach der herrschenden Auf-

---

[19]) Hoffmann, GewO. § 133, Anm. 2; Neukamp, § 133, Anm. 2; Kayser-Steiniger, § 133, Anm. 2; v. Rohrscheidt, § 133, Anm. 3; Stier-Somlo u. Elster, Hdw. d. R. 3. Bd., S. 146.

[20]) Olshausen zu § 360 Nr. 8; Frank zu § 360 Nr. 8; Ebermayer-Lobe-Rosenberg zu § 33, Anm. 1 d und zu § 360 Nr. 8, Anm. VIII, 7.

fassung[21]) solche Ehrenstellungen in der staatlichen oder gesellschaftlichen Gemeinschaft verstehen, die vom Staat oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unter staatlicher Autorität verliehen oder bestätigt werden.

Man wird feststellen können, daß der Begriff des „Ehrentitels“ sich mit dem der „Würde“ in den wesentlichen Merkmalen deckt; demzufolge zieht auch Ebermayer[22]) die Folgerung, daß im § 33 StGB. „Würden“ zwar neben den Titeln genannt sind, aber begrifflich einen Teil der Titel bilden. Sie dienen nicht zur Bezeichnung eines Standes oder Berufs, sondern zur Auszeichnung einzelner Personen innerhalb eines Standes oder Berufs. Demgemäß sind sie nicht Standes- oder Berufstitel, sondern „Ehrentitel“. Aus denselben Erwägungen heraus stellt Olshausen[23]) fest, daß „die Grenze zwischen Würde und Ehrentitel flüssig ist“. Für die Richtigkeit der Feststellung, daß sich Ehrentitel und Würde decken, spricht ohne Zweifel die Tatsache, daß ein Teil der Wissenschaft[24]) den Doktortitel als einen Ehrentitel bezeichnet, die Rechtsprechung[25]) dagegen als eine Würde.

Fragt man jetzt, unter welchen dieser drei Begriffe — Amtstitel, Berufstitel oder Ehrentitel bzw. Würde — sich der Meistertitel subsumieren läßt, so wird man bis zum Erlaß der Novelle zur Gewerbeordnung von 1908 den Meistertitel als einen reinen Ehrentitel im Sinne der oben gegebenen Begriffsbestimmung bezeichnen müssen. Wenn nun durch die Handwerksgesetzgebung des Jahres 1908 die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen von dem Besitz des Meistertitels abhängig gemacht wurde (§ 129 GO.), wenn weiterhin nach der III. VO. über den vorläufigen Aufbau des Handwerks vom 18. 1. 1935 die Meisterprüfung grundsätzliche Voraussetzung für die Be-

[21]) Ebermayer-Lobe-Rosenberg, § 33, Anm. 1 c; Olshausen zu § 360, Anm. 8 c; Frank zu § 360 Nr. 8, Anm. VIII, 2 b.
[22]) Zu § 360 Nr. 8, Anm. VIII, 8.
[23]) Zu § 360, Anm. 8 c.
[24]) So Olshausen, § 360 Nr. 8, Anm. 1 c.
[25]) Goltdammer 40/347; 54/320.

rechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe wurde (§ 3 der III. VO.), so sprechen diese Tatsachen eigentlich dafür, daß der Meistertitel seiner rechtlichen Natur nach ein Berufstitel ist. Berücksichtigt man aber auf der anderen Seite, daß gerade im nationalsozialistischen Staat der Meistertitel innerhalb der großen Standesgemeinschaft der Handwerker eine gewisse Ehrenstellung verkörpert, so wird man den Meistertitel weder als reinen Berufstitel, noch als reinen Ehrentitel, noch als reine Würde bezeichnen können; man wird vielmehr annehmen müssen, daß der Meistertitel seiner Rechtsnatur nach sowohl Bestandteile des Begriffs „Ehrentitel" als auch solche des Begriffs „Berufstitel" enthält.

Man kommt daher zu der Entscheidung, daß der Meistertitel ein „Titel" bzw. eine „Würde" im Sinne des § 33 StGB. ist, und daß demzufolge die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den Verlust des Meistertitels bewirkt. Diese Entscheidung gründet sich nicht nur auf die abstrakt juristische Subsumtion unter dem Begriff „Titel" bzw. „Würde", sondern auch auf das gesunde Rechtsempfinden, das dahingeht, daß ein Handwerker, der wegen eines Verbrechens mit Zuchthaus, einer entehrenden Strafe bestraft ist, nicht weiterhin den Meistertitel, eine Leistungs- und Ehrenbezeichnung innerhalb der großen Gemeinschaft der deutschen Handwerker, führen darf.

III. Der Handwerksmeister als Gewerbetreibender

A. Die Berechtigung zum selbständigen Handwerksbetrieb.

Die III. VO. über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks verleiht in der Vorschrift des § 3 Abs. 1 grundsätzlich[1]) dem Handwerksmeister, oder genauer demjenigen, der die Meisterprüfung für das von ihm betriebene oder für ein diesem verwandtes[2]) Handwerk bestanden hat, das Recht, in die Handwerksrolle eingetragen zu werden, und gem. § 2 der III. VO. mit dieser Eintragung verbunden, das Recht zum selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe.

Was bedeutet „selbständiger Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe"?

Zu dem Begriff „Handwerk" ist auszuführen, daß alle Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden können, in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das der Reichswirtschaftsminister auf Grund des § 1 der 1. VO. aufgestellt und durch Bekanntmachung vom 6. 12. 1934[3]) veröffentlicht hat. Mit diesem Verzeichnis ist die früher oft streitige Frage entschieden, welche Gewerbezweige überhaupt handwerksmäßig betrieben und hinsichtlich der ihnen angehörigen Betriebe in die Handwerksrolle eingetragen werden können. Bei dieser Regelung bleibt im Einzel-

---

[1]) Abgesehen von folgenden Ausnahmeregelungen: § 3, Abs. 1 (Lehrlingsanleitungsbefugnis); § 3, Abs. 2 (Ausnahmebewilligung durch die höhere Verwaltungsbehörde); § 5 (abweichende Regelung für juristische Personen); § 6 (Privileg für Witwen und minderjährige Erben); § 20 (Uebergangsbestimmungen).

[2]) Vgl. § 3, Abs. 1, Satz 3 der III. VO.

[3]) Deutscher Reichsanzeiger Nr. 287, vgl. Anhang S. 149.

falle lediglich die Frage offen, ob ein Gewerbebetrieb nach Art und Umfang als handwerklich oder industriell anzusehen ist. Eine Erörterung dieser Frage geht jedoch über den Bereich dieser Schrift hinaus. Im übrigen wird sich kaum eine generelle Abgrenzung der Begriffe „Fabrik" und „Handwerk" finden lassen; das beweist die überaus große Menge der zu dieser Frage erschienenen Literatur. Die Entscheidung, ob ein Betrieb in die Handwerksrolle einzutragen ist oder nicht, wird vielmehr auf Grund besonderer Anhaltspunkte im Einzelfalle durch die zuständige Behörde entschieden werden müssen.

Ein „Gewerbe" ist jede selbständige, erlaubte, auf dauernde Ertragserzielung gerichtete Tätigkeit, die nicht dem Gebiete der Urproduktion angehört. Nach der bisher herrschenden Auffassung[4]) gehörte zum Gewerbe notwendigerweise das Merkmal der „Gewinnerzielung". An Stelle dieses Merkmals ist jedoch, der nationalsozialistischen, auf ethischen Grundsätzen aufbauenden Auffassung Rechnung tragend, das Merkmal der „Ertragserziehung" zu setzen, um dadurch das dem „Gewinn" eigene spekulative Moment auszuschalten und um zum Ausdruck zu bringen, daß jeder Erlös letzten Endes nur in der eigenen Arbeit seine Rechtfertigung findet.

Der „selbständige Gewerbebetrieb" ist derjenige, der im eigenen Namen, für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit betrieben wird.[5]) Im Gegensatz zum selbständigen Gewerbetreibenden stehen die Stellvertreter (§ 45 GewO.) und die gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter (§§ 105 ff. GewO.). Zu den selbständigen Gewerbetreibenden gehören ferner nicht die in der 1. VO. (§ 11 Nr. 2) aufgeführten Personen, die durch die vorstehende Verordnung von der Pflichtmitgliedschaft zur Handwerkerinnung ausgenommen sind; es gehören hierher insbesondere Lohngewerbetreibende,

---

[4]) Stier-Somlo, § 1, Anm. 1; v. Schicker, § 1, Anm. 1; v. Rohrscheidt, § 1, Anm. 3; Neukamp, § 1, Anm. 2.

[5]) v. Schicker, § 14, Anm. 1; Stier-Somlo, § 14 Anm. 2; ähnlich v. Rohrscheidt, § 14, Anm. 2; Reger I, 351; I, 22.

Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister u. ähnl. Personen. Klare Begriffsbestimmungen und genaue Unterscheidungsmerkmale für die vorstehenden Begriffe enthält das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. 3. 1934.[6]) Nach einem Runderlaß des Reichswirtschaftsministeriums vom 9. 2. 1935[7]) sind in der Regel auch Personen, die als Büglerinnen, Näherinnen usw. ohne eigene Betriebsstätte, ohne Betriebskapital und ohne Gehilfen und Lehrlinge vorwiegend sogen. häusliche Arbeiten verrichten, bei denen sie weitgehend den Anweisungen des Auftraggebers unterworfen sind, und für die sie in der Regel ein nach Arbeitstagen oder Arbeitsstunden berechnetes Entgelt erhalten, als unselbständig anzusehen.

Wenn man einzelne Merkmale dafür aufstellen will, ob der betreffende Betrieb als ein selbständiger anzusehen ist oder nicht, so seien im folgenden einige Anhaltspunkte festgelegt: Für das Vorliegen eines selbständigen Gewerbebetriebes spricht in der Regel der Besitz einer eigenen Betriebsstätte (Werkstatt, Laden, Kontor).[8]) Die Eigenschaft des selbständigen Gewerbetreibenden äußert sich ferner in der Leitung des Betriebes, in der Annahme und Entlassung der Arbeiter, in der Anschaffung der Betriebsmittel, in der Veräußerung der Produkte, in der Tragung des Betriebsrisikos.[9]) Diese Merkmale sind jedoch lediglich als Anhaltspunkte für den Begriff des selbständigen Gewerbebetriebes anzusehen, wobei natürlich die Möglichkeit vorhanden ist, daß sie auf besonders gelagerte Ausnahmefälle nicht zutreffen. Wenn v. Landmann[10]) mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Findung einer erschöpfenden Begriffsbestimmung den „selbständigen" Gewerbebetrieb negativ aus „denjenigen bezeichnet, der weder als Stellvertreter, d. h. im Namen und für Rechnung einer anderen Person, noch in einer solchen wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeit von einer

---

[6]) RGBl. I, S. 214, § 3, Abs. 1—3.
[7]) Akt.-Z. V, 987/35.
[8]) RGZ. Reger III, 26.
[9]) v. Landmann, § 14, Anm. 2a.
[10]) § 14, Anm. 2.

anderen Person betrieben wird, daß der Gewerbetreibende als gewerblicher Arbeiter derselben erscheint", so ist hiermit insofern wenig gewonnen, als diese Begriffsbestimmung gerade in den Streit- und Zweifelsfällen versagen muß, wo es sich darum handelt, ob eine bestimmte Person als selbständig oder als Arbeiter zu erachten ist.

Zum „stehenden Gewerbe" gehören alle Arten und Formen des Gewerbes, welche weder im Umherziehen (§§ 55—63 GewO.) betrieben werden, noch unter den Begriff des Marktverkehrs (§§ 64—71 GewO.) fallen.[11]) Diese Definition ergibt sich aus der Einteilung der GewO., die den „stehenden Gewerbetrieb" (Titel II), den „Gewerbetrieb im Umherziehen" (Titel III) und den „Marktverkehr" (Titel IV) unterscheidet.

B. Einschränkung der Berechtigung zum Handwerksbetrieb.

Die dem Handwerksmeister zustehende Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe erfährt Einschränkungen, sowohl in bezug auf die Errichtung des Handwerksbetriebes wie auf seine Ausübung, durch Vorschriften marktpolitischer Art, durch Vorschriften gewerbepolizeilicher Art und durch solche, die für die Ausübung bestimmter Handwerke den Nachweis einer weiteren Befähigung erfordern.

1. Die Bestimmungen marktpolitischer Art.

a) Fleischereibetriebe.

Nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der VO. „Zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh" vom 27. 2. 1935[12]) bedarf die Neuerrichtung und die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Fleischereibetriebes der Genehmigung der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft[13]); im Falle eines

[11]) v. Landmann, § 14, Anm. 1; Stier-Somlo, § 14, Anm. 1.
[12]) RGBl. I, S. 301.
[13]) § 4 d. VO.

wirtschaftlichen Bedürfnisses muß die Genehmigung erteilt werden; liegt jedoch ein wirtschaftliches Bedürfnis nicht vor, ist aber auf der anderen Seite durch die Neuerrichtung eine Gefährdung bestehender Betriebe und eine Uebersetzung des Gewerbezweiges nicht zu befürchten, so soll die Genehmigung erteilt werden (§ 14 Abs. 1 der VO.). Bei Versagung der Genehmigung steht dem Betroffenen das Recht zu, das Schiedsgericht der Hauptvereinigung anzurufen (§ 14 Abs. 3 d. VO.). Wird jedoch ein Fleischereibetrieb ohne eine derartige Genehmigung errichtet, so kann nach § 14 Abs. 4 d. VO. der Betrieb durch die Polizei geschlossen werden.

b) Bäckereibetriebe.

Eine ähnliche Regelung wie für Fleischereibetriebe besteht für Bäckereibetriebe nach den §§ 17, 1 der VO. des Reichsernährungsministers „Zur Ordnung der Getreidewirtschaft" vom 14. 7. 1934.[14]) Die Neuerrichtung und die Wiederaufnahme eines Betriebes bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft.[15]) Gründe, bei deren Vorliegen die Genehmigung erteilt werden soll oder muß, sind in der VO. nicht ausdrücklich festgelegt. Jedoch werden bei Berücksichtigung des Zweckes dieser Vorschriften ähnliche Grundsätze zur Anwendung gelangen wie bei den Fleischereibetrieben. Gegen eine ohne Genehmigung erfolgte Errichtung ist ebenfalls polizeiliches Einschreiten geboten (§ 17 Abs. 2 d. VO.).

c) Müllereibetriebe.

Weiterhin besteht eine Genehmigungspflicht für Müllereibetriebe. Auf Grund des § 12, Abs. 3 Nr. 2a der VO. des Reichsnährungsministers „Ueber den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen" vom 5. 11. 1933[16]) ist der Verwaltungsrat[17]) der wirtschaftlichen

---

[14]) RGBl. I, S. 629.
[15]) § 2 d. VO.
[16]) RGBl. I, S. 810.
[17]) § 11 ff. d. VO.

Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen berechtigt, in der Satzung Vorschriften darüber zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen der Betrieb einer Mühle erlaubt ist.

d) Das Handwerk in Warenhäusern.

Endlich dürfen nach der VO. „Ueber den Abbau selbständiger Handwerksbetriebe in Warenhäusern“ vom 11. 7. 1933[18]) selbständige Handwerksbetriebe in Verbindung mit einem Warenhause, Einheitspreisgeschäft usw. nicht unterhalten werden (§ 1 der VO.). In den §§ 2 und 3 der VO. ist die Anwendung polizeilichen Zwanges und die Bestrafung bei Zuwiderhandlungen vorgesehen.

2. Die Bestimmungen gewerbepolizeilicher Art.

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Grundstücke mit sich bringen, ist gem. § 16 GewO. eine Genehmigung erforderlich. Für das Handwerk wird diese Vorschrift insbesondere von Bedeutung bei Schlächtereien und Gerbereien. Die Errichtung eines solchen Betriebes ohne die erforderliche Genehmigung kann gem. § 147 Abs. 1 Nr. 2 mit Strafe belegt werden; gem. § 147 Abs. 3 GewO. kann durch die Polizeibehörde „die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes“ angeordnet werden. Das Genehmigungsverfahren ist in den §§ 17 bis 22 GewO. geregelt. Die einmal erteilte Genehmigung einer solchen Anlage behält bis zu dem Zeitpunkt Wirkung, in dem „eine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte“ vorgenommen wird; hierzu ist eine neue Genehmigung erforderlich. Jedoch beeinträchtigt der Uebergang der Anlage auf einen Neuerwerber die Wirksamkeit der einmal erteilten Genehmigung nicht, und zwar

[18]) RGBl. I, S. 468.

deswegen, weil nur die Anlage genehmigungspflichtig ist, an die Person des Gewerbetreibenden werden keine Anforderungen gestellt. Die einmal erteilte Genehmigung hat die Wirkung, daß sie die Klagen des bürgerlichen Rechtes, die gegenüber einer bereits errichteten gewerblichen Anlage statthaft sind, in der Weise einschränkt, daß diese Klagen einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes gerichtet werden können, sondern nur auf Beseitigung etwaiger Störungen (§ 26 GewO.).

Nach § 27 GewO. sind Anlagen, deren Betrieb „mit ungewöhnlichen Geräuschen" verbunden ist, bei der Ortspolizeibehörde anzeigepflichtig; die Behörde hat dann ihrerseits bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes zu untersagen oder an bestimmte Bedingungen zu knüpfen ist. Von den Handwerken kommen hier in Betracht Küfer, Schlosser, Schmiede, Kupfer- und Kesselschmiede, soweit die Herstellungsarbeiten durch Vernieten erfolgen.

Weiterhin stellt sich die Vorschrift des § 35 Abs. 5 GewO. als eine Einschränkung in der Ausübung eines Handwerks dar. Nach dieser Vorschrift kann der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter, sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes beim Vorliegen von Tatsachen, die die *persönliche Unzuverlässigkeit* des Gewerbetreibenden rechtfertigen, untersagt werden. „Bauunternehmer" sind selbständige Gewerbetreibende, die Bauten für eigene Rechnung ausführen, indem sie entweder sämtliche Arbeiten durch eigene Arbeitskräfte ausführen lassen oder die Erledigung aller oder gewisser Arbeiten wieder selbständigen Handwerkern übertragen.[19]) „Bauleiter[19]) sind selbständige Gewerbetreibende, die die Leitung oder Ausführung von Bauten für fremde Rechnung übernehmen. Was die „einzelnen Baugewerbe" betrifft, so gehören hierher die

[19]) Aehnlich v. Landmann, § 35, Anm. 10b; Stier-Somlo, § 35, Anm. 15.

Handwerke der Maurer, Zimmerer, Steinmetze, Dachdecker, Blitzableitersetzer, Schornsteinbauer, Töpfer, Ofensetzer, Platten-, Steinholz-, Fliesenleger, Steinsetzer, Bauglaser, Bautischler, Bauschlosser, Installateure für Gas, Wasser, Elektrizität, Heizung, Anstreicher, Tüncher, Lackierer, Dekorationsmaler, Tapezierer, Gipser und Stukkateure. Bei der Untersagung kommt, abgesehen von der technischen und moralischen, auch wirtschaftliche Unzuverlässigkeit in Betracht.[20]) Jedoch kann gem. § 35a, Abs. 2 GewO. der Mangel an theoretischer und praktischer Vorbildung nicht gerügt werden, wenn die betreffenden Handwerker gem. § 133 GewO. die Meisterprüfung in dem von ihnen ausgeübten Gewerbe, Bauunternehmer und Bauleiter die Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer- oder Steinmetzgergewerbe bestanden haben. Solchen Handwerkern kann die Ausübung nur wegen moralischer und wirtschaftlicher Unzuverlässigkeit untersagt werden. Ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 35 Abs. 5 GewO. ist nach § 148 Abs. 1 Ziff. 4 GewO. strafbar.

Endlich ist im § 51 GewO. gegenüber jeder gewerblichen Anlage „wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das allgemeine Wohl“ die Möglichkeit der Enteignung vorgesehen, wobei jedoch dem Besitzer der Anlage Schadensersatz zu leisten ist Erstreckt sich die Anwendbarkeit dieser Vorschrift mit der hier vorgesehenen Schadensersatzleistung auf j e d e gewerbliche Anlage ohne Ausnahme (so v. Landmann, v. Schicker)[21]) oder sind Einschränkungen am Platze? Man wird diese einschränkungslose Ausdehnung des § 51 GewO. auf jede gewerbliche Anlage nicht gutheißen können, sondern vielmehr dem Urteil des Pr.OVG. v. 15. 10. 1925[22]) folgen müssen, das folgende Ansicht vertritt: Die Anwendbarkeit des § 51 GewO. beschränkt sich nur auf solche gewerbliche Anlagen, zu deren Betrieb der Gewerbetreibende durch die erteilte

---

20) Stier-Somlo, § 35, Anm. 15; Bay. V. G. H. v. 3. 1. 13. Gew.Arch. 12/624; v. 8. 7. 08. Gew.Arch. 8/276.

21) v. Landmann, § 51; v. Schicker, § 51, Anm. 3; RG. v. 12. 11. 87; Reger 9/1; Pr.OVG. v. 29. 10. 83; Reger 4/391.

22) In: DJZ. 31/316.

Genehmigung ein Recht erlangt hat und auf solche nicht genehmigungspflichtige Anlagen, deren Betrieb, wenn er auch mit Nachteilen für das gemeine Wohl verbunden ist, sich doch innerhalb der gesetzlichen und polizeilichen Schranken hält. Für die Ansicht des Pr.OVG. spricht die Tatsache, daß gewerbliche Anlagen, welche den Gesetzen und den polizeilichen Vorschriften nicht entsprechen, kein Gegenstand der Enteignung sein können, da für die Unterlassung von etwas Widerrechtlichem keine Entschädigung gefordert werden kann. Hier muß es vielmehr den Polizeibehörden vorbehalten bleiben, nach Maßgabe des Landesrechtes — in Preußen nach § 14 PVG. — im Wege der polizeilichen Verfügung gegen diese Betriebe bis zu ihrer völligen Untersagung vorzugehen, um dem Gesetz Geltung zu verschaffen. Die Vorschrift des § 51 GewO. bleibt jedoch in diesem Falle unberührt.

3. Der Nachweis der besonderen Befähigung.

a) Das Hufbeschlaggewerbe.

Nach § 30a GewO. kann von der Landesgesetzgebung der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden, das dann für das ganze Reich Geltung hat. Unter „Betrieb des Hufbeschlaggewerbe" ist nach übereinstimmender Ansicht von Wissenschaft und Rechtsprechung[23]) nur der selbständige Betrieb zu verstehen. In Preußen ist von der Ermächtigung des § 30a GewO. durch das Gesetz vom 18. 6. 1884[24]) Gebrauch gemacht. Danach sind zur Erteilung des Prüfungszeugnisses, ohne welches das Hufbeschlaggewerbe nicht betrieben werden darf, zuständig (§ 2 d. Ges.):

---

[23]) v. Landmann, § 30a, Anm. 2; Bayer. Oberst. LG. v. 4. 3. 26; Gew.Arch. 24/179; RG. v. 29. 11. 06; Gew.Arch. 6/404.

[24]) Ges. Sammlg. S. 305.

1. Die Innungen, welche von der höheren Verwaltungsbehörde die Berechtigung zur Erteilung des Führungszeugnisses erhalten haben,

2. die vom Staate bestellten oder bestätigten Prüfungskommissionen,

3. die vom Staate eingerichteten oder anerkannten Hufbeschlaglehranstalten und Militärschmieden, welchen diese Befugnis beigelegt ist.

Die Prüfungen der unter Nr. 3 erwähnten Lehranstalten sind vielfach den Prüfungen der Anstalten des § 133 Abs. 10 GewO. gleichgestellt.[25])

b) Das Schornsteinfegergewerbe.

Nach § 39 GewO. in der Fassung des Gesetzes „Zur Aenderung der GewO." v. 13. 4. 1935[26]) dürfen Kehrarbeiten nur von Bezirksschornsteinfegern und ihren Gesellen ausgeführt werden, d. h. von solchen Schornsteinfegermeistern, die nach § 19 der „VO. über das Schornsteinfegerwesen" v. 15. 4. 1935[27]) durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk sich der Kehrbezirk befindet, bestellt worden sind. Voraussetzung für die Bestellung ist gem. § 22 dieser Verordnung die Eintragung in eine Bewerberliste, ein kreisärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand, der Nachweis einer bestimmten Tätigkeit im Bezirk, in dem die Bestellung erfolgen soll, der Nachweis einer bestimmten Tätigkeit im Schornsteinfegerhandwerk und die Erreichung eines bestimmten Alters. In die Bewerberliste wird jedoch gem. § 11 dieser VO. nur eingetragen, wer Reichsangehöriger ist, die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk bestanden hat, im Arbeitsdienst tätig war, Mitglied der deutschen Arbeitsfront ist, eine bestimmte Zeit im Bestellungsbezirk tätig war und endlich die für einen Schorn-

---

[25]) Sonderbeilage zu Nr. 12 d. Min.-Bl. d. Preuß. Hdls.- u. Gewerbeverwaltung, 1930, vgl. Anhang S. 153.
[26]) RGBl. I, S. 508.
[27]) RGBl. I, S. 515.

steinfegermeister erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, insonderheit nicht wegen ehrenrühriger Handlungen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist.

C. Das Verfahren bei der Eintragung und Löschung in der Handwerksrolle.

Der Handwerksmeister erlangt die Berechtigung zum selbständigen Handwerksbetrieb nicht allein durch die Ablegung der Meisterprüfung; es ist außerdem die Erfüllung gewisser formeller Voraussetzungen erforderlich, die Eintragung in die Handwerksrolle, die grundsätzlich nur bei Handwerkern erfolgen kann, die die Meisterprüfung bestanden haben.

1. Das Eintragungsverfahren.

Gemäß § 7 Abs. 1 der III. VO. erfolgt die Eintragung in die Handwerksrolle von Amts wegen oder auf Antrag. Die erste Verfahrensart ist in den §§ 8—11 der III. OV., die zweite im § 12 der III. VO. geregelt.

a) Das Verfahren von Amts wegen.

Bei der Eintragung von Amts wegen hat die Handwerkskammer gem. § 8 Abs. 1 der III. VO dem Gewerbetreibenden und, wenn dieser in das Handelsregister eingetragen ist, der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel — d. s. in Preußen die Industrie- und Handelskammern — die beabsichtigte Eintragung mitzuteilen, wobei gem. § 8 Abs. 3 der III. VO. die Mitteilung eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muß. Gegen die beabsichtigte Eintragung steht dem Gewerbetreibenden bzw. der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel gem. § 8 Abs. 2 der III. VO. ein Einspruchrecht zu. Gibt die Handwerkskammer dem Einspruch statt, so darf eine Eintragung nicht erfolgen. Ist das nicht der Fall, so entscheidet gem. § 9 Abs. 1 der III. VO. die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde nach Maßgabe des § 21 Ziff. 1—3, 5 und des § 21a GewO. Hinsichtlich der Zu-

ständigkeit sind für Preußen die Ziffern 123a bis 123c der Preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung maßgebend. Danach ist zuständig zur Entscheidung über den Einspruch das Kreis- oder Stadtverwaltungsgericht.[28]) Gegen die Entscheidung über den Einspruch steht den Beteiligten binnen zwei Wochen[29]) die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht zu. Gegen dessen Entscheidung steht gem. § 10, Abs. 1 Satz 1 der III. VO. allen Beteiligten das Recht der Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht zu, nach § 10 Abs. 1, S. 2 der III. VO. bis zur endgültigen Errichtung dieses Gerichtes an das Reichswirtschaftsgericht. Die Beschwerde kann jedoch gem. § 10 Abs. 2 der III. VO. nur auf eine Rechtsverletzung oder darauf gestützt werden, daß eine andere Frage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zutreffend entschieden worden ist. Als solche Fragen hat das RWG. u. a. anerkannt: die grundsätzliche Erörterung des Begriffs „Handwerksbetrieb"[30]), die Erörterung und Festlegung des Begriffs „Hausgewerbetreibender", die Behandlung der Fragen, ob und wieweit Hausgewerbetreibende eintragungspflichtig sind.[31]) Da sich das Rechtsmittel des § 10 der III. VO. als eine Rechtsbeschwerde darstellt, hat das Reichswirtschaftsgericht[32]) das Vorbringen neuer Tatsachen in dieser Instanz nicht zugelassen, wohl aber einen Angriff auf die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, sofern vorgebracht wird, daß eine Rechtsvorschrift, insonderheit die im Offizialverfahren herrschende Inquisitionsmaxime verletzt worden ist. Die Rechtsbeschwerde

---

28) Ziff. 123 c der Pr. Ausf. Anw. z. GewO. i. Vbdg. mit den §§ 2, 12 d. Preuß. Ges. über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. 12. 1933. (Ges. Sammlg. S. 479.)

29) Nr. 123 d der Pr. Ausf. Anw. z. GewO., abgeändert durch § 21 d. Pr. VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 1. 9. 1932 (Ges.S. S. 283).

30) RWG. v. 27. 10. 1933, 125/32 H. 21, S. 7; RWG. v. 23. 11. 34. 11/34 H. 26 S. 1; RWG. v. 14. 12. 1934. 17/34, H. 26, S. 17.

31) RWG. v. 21. 9. 1934, 63/33, H. 25, S. 7 ff.

32) RWG. 29/31.

ist für unzulässig erklärt worden, wenn die angefochtene Entscheidung lediglich Kosten und Gebühren betrifft.[33]) Das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht ist durch die Verordnung vom 21. 5. 1920[34]) in der abgeänderten Fassung durch die Verordnung vom 30. 7. 1921[35]) geregelt. Näheres über die Kostentragungspflicht in dem landesrechtlich geregelten Verfahren bestimmt für Preußen Nr. 123f der Preuß. AusfAnw. z. GewO., die in dem Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht zu tragenden Kosten regelt die VO. v. 13. 2. 1924.[36])

Durch den § 11 der III. VO. ist gegenüber dem bisherigen in der GewO. geregelten Rechtszustand eine Neuerung geschaffen, indem die rechtskräftige Zurückweisung des Einspruchs hinsichtlich der Heranziehung zu Beiträgen für die Handwerkskammer und die Handwerkerinnung eine rückwirkende Kraft ausübt.

b) Das Verfahren auf Antrag.

Das Verfahren bei der Eintragung in die Handwerksrolle auf Antrag ist im § 12 der III. VO. im wesentlichen nach denselben Grundsätzen geregelt wie das Verfahren von Amts wegen. Von Bedeutung ist insbesondere die Vorschrift des § 12 Abs. 3, die sich mit der Wiederholung des abgelehnten Antrages auf Eintragung in die Handwerksrolle befaßt: Die Wiederholung ist zulässig nach Ablauf eines Jahres nach Empfang der ablehnenden Mitteilung oder der rechtskräftigen Zurückweisung des Einspruchs, der gegen die Ablehnung erhoben worden war; weitere Voraussetzung ist, daß seit der Ablehnung des Antrages bzw. der Zurückweisung des Einspruchs eine erhebliche Veränderung in den für die Eintragung maßgeblichen Verhältnissen eingetreten ist. Diese Einschränkungen gelten aber nur für den Fall, daß die Eintragung deshalb abgelehnt worden ist, weil kein Handwerksbetrieb vorliegt;

---

[33]) RWG. 96/31.
[34]) RGBl. I, S. 1167.
[35]) RGBl. I, S. 1059.
[36]) RGBl. I, S. 155.

in jedem anderen Fall kann der Antrag jederzeit wiederholt werden.

Zu der Eintragung auf Antrag ist auszuführen, daß diese Verfahrensart, abgesehen von den Fällen des § 20 Abs. 3 der III. VO., deswegen den Regelfall bilden wird, weil die Handwerkskarte gem. § 16 der III. VO. gleichzeitig mit der Anmeldung des Gewerbes nach § 14 der GewO. vorzulegen ist; ohne Eintragung in die Handwerksrolle ist aber der selbständige Betrieb eines Handwerks unzulässig (§ 1 der III. VO.).

2. Das Löschungsverfahren[37]).

Es ist hier gem. § 13 der III. VO. ebenfalls ein Verfahren von Amts wegen und ein Verfahren auf Antrag zu unterscheiden.

a) Das Verfahren von Amts wegen.

Von Amts wegen ist die Eintragung in der Handwerksrolle zu löschen, z. B. bei Aufgabe des Betriebes, Fortfall der Eintragungsvoraussetzungen usw. Die Entziehung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (§ 126a GewO. in Verbindung mit § 96, Abs. 3 der I. VO., § 61 Abs. 3 I. VO.) bedingt die Löschung dann, wenn der Eingetragene nicht die Meisterprüfung abgelegt hat, sondern die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auf andere Weise erworben hat. Die Aberkennung des Meistertitels durch Urteil der handwerklichen Ehrengerichte als Nebenstrafe gem. § 61, Abs. 4 der I. VO. hat keinen Einfluß auf die Eintragung in die Handwerksrolle; denn für die Eintragung ist die Ablegung der Meisterprüfung, nicht aber die Berechtigung zur Führung des Meistertitels Voraussetzung. Ebensowenig wird die Eintragung durch die Tatsache berührt, daß dem Handwerksmeister durch Urteil des sozialen Ehrengerichtes gem. § 38 Nr. 4 A.O.G. die Befugnis aberkannt wird, Führer des Betriebes zu sein; in diesem Falle ist lediglich nach

---

[37]) §§ 13—15 der III. VO.

§ 3 Abs. 3 AOG. ein anderer Führer des Betriebes zu bestellen, der allerdings in gleicher Weise wie ein Stellvertreter (§ 45 GewO.) den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 der III. VO. genügen muß. Hinsichtlich des Verfahrens, insonderheit des Rechtsmittelzuges finden die bei dem Verfahren der Eintragung von Amts wegen dargelegten Grundsätze entsprechende Anwendung.

b) Das Verfahren auf Antrag.

Bei dem Löschungsverfahren auf Antrag sind antragsberechtigt der Gewerbetreibende und, wenn der Betrieb in das Handelsregister eingetragen ist, die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel. Hat der Gewerbetreibende selbst den Antrag gestellt, und will die Handwerkskammer stattgeben, so kann die Löschung ohne weiteres erfolgen. Hat die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel den Antrag gestellt, und will die Handwerkskammer dem Antrag stattgeben, so hat sie unter entsprechender Anwendung des § 8 der III. VO. Mitteilung zu machen. Macht der Gewerbetreibende von seinem Einspruchrecht Gebrauch, so finden die §§ 9 und 10 der III. VO. entsprechende Anwendung. Lehnt die Handwerkskammer den Antrag ab, gleichviel, ob er von dem Gewerbetreibenden oder der Industrie- und Handelskammer gestellt wird, so finden § 12 Abs. 2 der III. VO. und die dort angezogenen §§ 9 und 10 der III. VO. entsprechende Anwendung. In den §§ 14 und 16 der III. VO. sind Beschränkungen des Antragsrechtes auf Löschung vorgesehen, derart, daß der Gewerbetreibende oder die Industrie- und Handelskammer, wenn der Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen worden ist und dagegen kein Einspruch eingelegt worden ist, die Löschung erst nach Ablauf eines Jahres beantragen können; war dagegen Einspruch eingelegt, so ist der Antrag auf Löschung erst nach Ablauf eines Jahres nach der Rechtskraft des Urteils zulässig. Diese Beschränkungen haben jedoch nur für den Fall Geltung, daß die Löschung aus dem Grunde, daß der Betrieb kein handwerksmäßiger ist, beantragt ist.

D) Die Gewerbeanmeldung.

Der Handwerksmeister ist gem. § 14 GewO. in Verbindung mit § 16 der III. VO. verpflichtet, beim Beginn des selbständigen Handwerksbetriebes der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten und gleichzeitig dieser Behörde die über die Eintragung in die Handwerksrolle ausgestellte Handwerkskarte vorzulegen.[38]) Diese Anzeigepflicht bezieht sich, wie aus § 14 GewO. und § 16 der III. VO. hervorgeht, nur auf den Beginn eines Handwerks. Sie trifft nicht denjenigen, dessen Handlung lediglich als Ausfluß einer bereits begründeten Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe anzusehen ist; wer z. B. an demselben Ort ein weiteres Geschäftslokal eröffnet, wer ferner außerhalb des Gemeindebezirks seiner Niederlassung auf Bestellung Waren verkauft, Aufträge sucht, Offerten macht (§ 55 GewO.) oder Waren aufkauft (§ 44 GewO.), hat keine neue Anzeige zu machen, wenn er an seinem Wohnsitz oder an einem Ort seiner gewerblichen Niederlassung bereits Anzeige von seinem Gewerbebetriebe erstattet hat. Für die Errichtung einer Zweigniederlassung an einem anderen Ort ist, wie sich aus dem Wortlaut des § 14 GewO. ergibt („für den Ort, wo solches geschieht") eine neue Anzeige notwendig. Ebenso ist die Verlegung eines Gewerbebetriebes an einen anderen Ort, wie aus der oben angezogenen Wortfassung des § 14 GewO. hervorgeht, als Anfang eines Gewerbebetriebes anzusehen und daher anzeigepflichtig. Außerdem ist für Handwerker, wie Buch- und Steindrucker gem. § 14 Abs. 2 GewO. eine besondere Anzeige erforderlich.

Zuständig für die Anzeige nach § 14 GewO. und § 16 der III. VO. ist in Preußen der Gemeindevorstand des Ortes, an dem das Handwerk betrieben werden soll.[39]) Der Gemeindevorstand bescheinigt gem. § 15 Abs. 1 GewO. den Empfang der Anzeige und gibt der für den Ort des

---

[38]) Hieraus geht hervor, daß bei der Gew.-Anmeldung das Eintragungsverfahren bereits abgeschlossen sein muß.

[39]) Nr. 7 und 8 der Preuß. Ausf.Anw. z. GewO.

Gewerbebetriebes zuständigen Ortspolizeibehörde Kenntnis. In Berlin ist die Anzeige den städtischen Bezirkssteuerämtern zu machen; diese geben von ihrem Inhalt dem Polizeipräsidenten Kenntnis. Die Polizeibehörden prüfen, ob den gesetzlichen Anforderungen genügt ist, insbesondere ob die Handwerkskarte beigebracht ist. Die Unterlassung der Anzeige nach § 14 GewO. ist gem. § 148 Abs. 1 Nr. 1 GewO. strafbar. Die Verjährungsfrist beträgt nach § 145 Abs. 2 GewO. drei Monate; da es sich jedoch im vorliegenden Falle um ein Zustandsdelikt handelt, um ein Delikt, das in jedem Augenblick von neuem verwirklicht wird, so beginnt die Verjährungsfrist erst zu laufen, wenn die Anzeige nachgeholt oder der Gewerbebetrieb eingestellt ist.[40]) Ist zwar eine Anzeige nach § 14 GewO. erstattet, aber die Handwerkskarte nicht beigebracht worden, so kann nach § 19 Abs. 2 der III. VO. eine Bestrafung erfolgen; nach § 16 Abs. 3 der III. VO. kann die Fortsetzung des Gewerbebetriebes mit polizeilichen Mitteln verhindert werden. Meist wird die Polizeibehörde, wenn sie bei der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzung zu dem Ergebnis gelangt, daß diese nicht gewahrt sind, die strafgerichtliche Verfolgung nach § 19 Abs. 2 der III. VO. und die polizeiliche Verhinderung der Fortsetzung des Gewerbebetriebes nach § 16 Abs. 3 der III. VO. von sich aus einleiten; das kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Handwerkskarte nicht vorliegt und die Polizeibehörde der Ansicht ist, daß es sich um einen Handwerksbetrieb handelt. Hier besteht die Möglichkeit, daß die Strafgerichte, die über die Strafanzeige zu entscheiden haben, oder die Stelle, die im Rechtsmittelwege gegen polizeiliche Maßnahmen (§ 16 Abs. 3 der III. VO.) zuständig ist, der Entscheidung der für die Eintragung in die Handwerksrolle zuständigen Behörde vorgreifen. Sind auch die Strafgerichte und die zur Entscheidung über Beschwerden gegen polizeiliche Maßnahmen zuständigen

---

[40]) So v. Landmann, § 14, Anm. 8, und die dort angezogene Entscheidung des Bayer. Ob.L.G. v. 11. 10. 26. Bay. Verw.-Bl. 75/26.

Stellen an die im Eintragungsverfahren ergehende Entscheidung nicht gebunden, so wird es trotzdem notwendig sein, daß die Straf- und Verwaltungsgerichte ihre Entscheidung solange aussetzen, bis die Entscheidung über die Eintragung in die Handwerksrolle ergangen ist.

Ebenso wie der Beginn ist auch die Beendigung des Handwerksbetriebes unverzüglich — d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB.) — anzuzeigen, und zwar gem. § 18 der III. VO. der Handwerkskammer. Eine Beendigung des Handwerksbetriebes liegt z. B. vor, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird, oder wenn der Betrieb nicht mehr von dem bisherigen Betriebsinhaber, sondern von einem Dritten fortgeführt wird, oder wenn das Handwerk nicht mehr selbständig oder nicht mehr als stehendes Gewerbe ausgeübt wird. Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht nach § 18 der III. VO. sind strafbar (§ 19 Abs. 1 der III. VO.).

E. Weitere Berechtigung auf Grund des Rechtes zum Handwerksbetrieb.

Die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe verleiht dem Handwerksmeister weitere Berechtigungen:

Der Handwerksmeister darf in seinem Betriebe auch Arbeiten in anderen Handwerken ausführen als in dem hauptsächlich betriebenen Handwerk (§ 4 der III. VO.). Aus der Fassung „in seinem Betriebe“ geht hervor, daß das Handwerk, in dem die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind, als Hauptgewerbe betrieben werden muß, und daß die andersartigen Handwerksarbeiten in diesem Betriebe ausgeübt und zu diesem Betriebe gehören müssen. Es darf also z. B. ein geprüfter Stellmacher in seinem Betriebe auch die weiteren Arbeiten des Wagenbaues ausüben, wie Schmiede-, Polsterer- und Lackiererarbeiten; sind auch diese Handwerkszweige nicht verwandt, so gehören sie doch zum Betriebe der Stellmacherei.

Weiterhin ist der Handwerksmeister gem. § 42 GewO. berechtigt, sein Gewerbe innerhalb und außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung auszuüben. Diese Berechtigung des § 42 GewO. zur Ausübung des Gewerbes außerhalb der Niederlassungsgemeinde geht jedoch nicht so weit, daß sie das Erfordernis eines Wandergewerbescheins (§ 55 GewO.), bzw. einer Gewerbe-Legitimationskarte (§ 44 GewO.) ausschließt.

Durch den § 44 GewO. ist dem Handwerksmeister, der im Besitze einer Gewerbe-Legitimationskarte ist, als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes das Recht verliehen, auch außerhalb des Ortes seiner gewerblichen Niederlassung für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waren zum Wiederverkauf aufzukaufen; jedoch darf das Aufkaufen nur bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, erfolgen; die aufgekauften Waren dürfen nur zum Zwecke der Beförderung nach dem Bestimmungsort mitgeführt werden. Wenn die aufgekauften Waren im Umherziehen weiter verkauft werden, so ist ein Wandergewerbeschein nötig (z. B. ein Schlächter kauft bei einem Landwirt Vieh auf und verkauft es beim Treiben weiter).

Außerdem ist im § 44 GewO. die Berechtigung verankert, auch außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch Reisende Geschäftsaufträge zu suchen; es dürfen jedoch grundsätzlich nur Proben und Muster mitgeführt werden. Werden die durch den § 44 GewO. gezogenen Grenzen überschritten (z. B. dadurch, daß die zu verkaufenden Waren mitgeführt werden), so reicht die Legitimationskarte (§ 44a GewO.) nicht aus; es ist ein Wandergewerbeschein erforderlich.

Nach § 45 GewO. ist der Meister berechtigt, seine Befugnisse zum stehenden Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter ausüben zu lassen; dieser muß jedoch den Erfordernissen genügen, die für das betreffende Gewerbe vorgeschrieben sind. „Stellvertreter im Sinne des Gewerberechtes ist, wer ein Gewerbe oder einzelne Zweige desselben für Rechnung und im Namen eines anderen, im übrigen aber selbständig verwaltet und den Gewerbeinhaber

nach außen vertritt, insbesondere die auf das Gewerbe bezüglichen Rechtsgeschäfte für denselben abschließt".[41]) Wie die Stellvertretung jedoch voraussetzt, daß der Vertretene selbst den für das Gewerbe vorgeschriebenen Voraussetzungen genügt, also in die Handwerksrolle eingetragen ist, so muß auch der Stellvertreter bei entsprechender Anwendung des § 45 GewO., 2. Hlbs., die Vorbedingung für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, also die Meisterprüfung abgelegt oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben haben. Die Bewilligung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 2 der III. VO. kann begrifflich nur für den Betriebsinhaber, nicht aber für dessen Stellvertreter in Betracht kommen.

Zugunsten der Witwe eines selbständigen Handwerkers wird gem. § 6 der III. VO. von der Vorschrift des § 3, Abs. 1 der III. VO., die für die Eintragung in die Handwerksrolle und damit zur Führung eines selbständigen Handwerksbetriebes den großen Befähigungsnachweis erfordert, eine weitgehende Ausnahme gemacht. Die Witwe darf den Betrieb zunächst ein Jahr lang ohne weiteres fortführen. Nach Ablauf eines Jahres ist ihr die Fortsetzung des Betriebes gestattet, wenn sie einen Betriebsleiter einstellt, der den großen Befähigungsnachweis besitzt (§ 6 Abs. 3 der III. VO.). Diese Regelung gilt gem. § 6 Abs. 2 der III. VO. auch für minderjährige Erben, während der Minderjährigkeit, für Nachlaßverwalter, Nachlaßpfleger, Testamentsvollstrecker. „Betriebsleiter" sind diejenigen Personen, die mit der verantwortlichen Leitung, und Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Nebenbetriebes von dem Betriebsinhaber beauftragt sind (§ 151 GewO.)[42])

Die Vorschrift des § 6 der III. VO. entspricht im wesentlichen der Vorschrift des § 46 GewO., an deren Stelle sie für Handwerksbetriebe getreten ist; sie geht aber insoweit darüber hinaus, als für das erste Jahr die Beschäftigung eines qualifizierten Stellvertreters oder Be-

---

41) So v. Landmann, § 45, Anm. 2, und die dort angezogene Rechtsprechung.

42) Vgl. §§ 18, 19, Abs. 1 d. III. VO.

triebsleiters nicht gefordert wird und auch nach Ablauf eines Jahres die Beschäftigung eines qualifizierten Betriebsleiters als ausreichend erachtet wird. In rechtlicher Beziehung ist zu der Vorschrift des § 6 der III. VO. weiter folgendes auszuführen: Aus den Worten „während des Witwenstandes" im § 46 GewO. ist zu folgern, daß das Recht der Witwe zur Fortführung des Gewerbebetriebes mit der Wiederverheiratung erlischt. Wenn nun für Handwerksbetriebe der § 6 der III. VO. an die Stelle des § 46 GewO. getreten ist, so wird man sinngemäß folgern müssen, daß das Privileg des § 6 der III. VO. im Falle der Wiederverheiratung erlischt, wenn auch im § 6 der III. VO. der Spezialregelung für Handwerksbetriebe, die Worte: „während des Witwenstandes" nicht ausdrücklich erwähnt sind. Im übrigen bleibt es der Witwe des Handwerksmeisters natürlich vorbehalten, da nach § 11 GewO. das Geschlecht in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Gewerbebetrieb keinen Unterschied begründet, selbst die Meisterprüfung abzulegen und damit den Anforderungen des § 3 Abs. 1 der III. VO. zu genügen.

Wenn der § 6 Abs. 2 der III. VO. die „minderjährigen Erben"[43]) erwähnt, so fallen hierunter sowohl gesetzliche wie durch letztwillige Verfügung eingesetzte Erben, woraus insbesondere hervorgeht, daß die Erben nicht unbedingt Nachkommen des Verstorbenen zu sein brauchen.

Die Lehrlingshaltung in Betrieben im Sinne des § 6 der III. VO. ist in der Vorschrift des § 129 Abs. 3 GewO., Mitgliedschaft und Stimmrecht in der Handwerkerinnung im § 10 der I. VO. geregelt.

F. Der Meister als Inhaber einer offenen Verkaufsstelle.

Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben, sind nach § 15a GewO. verpflichtet, „ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vor-

---

[43]) Zu den Erben gehören auch Vorerben (§ 2105 BGB.), Nacherben (§§ 2100 BGB.) und Ersatzerben (§§ 2096 ff. BGB.); dagegen sind keine Erben Vermächtnisnehmer (§ 1939 BGB.) und die von der Erbfolge ausgeschlossenen oder auf den Pflichtteil gesetzten Pflichtteilsberechtigten (§ 2304 BGB.).

namen an der Außenseite oder am Eingang des Ladens in deutlich lesbarer Schrift anzubringen". Unter einem „offenen Laden" im Sinne des § 15a GewO. ist ein Verkaufslokal zu verstehen, in welchem die darin enthaltenen Warenvorräte im Kleinverkehr an das Publikum abgegeben werden. Der Begriff des „offenen Ladens" wird sich im wesentlichen mit dem der „offenen Verkaufsstelle" (§§ 41a, 42b GewO., § 24 AZVO. vom 26. 7. 1934[44]) decken.[45])

In offenen Verkaufsstellen wird weiterhin vielfach die Ausstellung eines Preisverzeichnisses zur Pflicht gemacht, so z. B. nach § 27 der VO. „zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh" vom 27. 2. 1935[46]) für Fleischereien; ebenso können gem. § 73 GewG. die Bäckereien durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise für Backwaren sichtbar anzuschlagen.[47])

Die Grundlage für die gesetzliche Regelung des Ladenschlusses ist § 24 AZVO. in der Fassung vom 26. 7. 1934.[48]) Danach müssen offene Verkaufsstellen grundsätzlich von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends geschlossen sein; jedoch dürfen die beim Ladenschluß anwesenden Kunden bedient werden. Von dieser grundsätzlichen Regelung ist nach § 24 AZVO. die Gewährung von Ausnahmebewilligungen durch die Ortspolizeibehörde möglich. Der Ladenschluß an Sonn- und Festtagen ist in den §§ 41a, 41b GewO. geregelt.

G. Die besondere rechtliche Stellung des Bezirksschornsteinfegermeisters.

Eine besonders geartete rechtliche Stellung innerhalb der Handwerker nimmt der Bezirksschornsteinfegermeister ein. Er erlangt sein Amt durch einen öffentlich-rechtlichen

---

[44]) RGBl. I, S. 803.

[45]) So v. Schicker, § 15 a, Anm. 2; Neukamp § 15 a, Anm. 2; v. Landmann, § 15 a, Anm. 2; v. Rohrscheidt, § 15 a, Anm. 4.

[46]) RGBl. I, S. 285.

[47]) Vgl. VO. „Ueber Preisschilder und Preisverzeichnisse" v. 17. 12. 31.

[48]) RGBl. I, S. 803.

Akt der Zulassung, durch die Bestellung seitens der höheren Verwaltungsbehörde (§ 19 der VO. „über das Schornsteinfegerwesen" vom 15. 4. 1935).[49] Gegen Aushändigung einer Bestallungsurkunde ist der Bezirksschornsteinfegermeister auf seine Berufsobliegenheiten zu verpflichten (§ 20 der VO.). Da jedoch aus dem Gesetz ein anderes nicht hervorgeht, ist anzunehmen, daß die Aushändigung der Bestallungsurkunde nur deklaratorische Bedeutung hat, sie wirkt nicht rechtsbegründend.[50] Durch den öffentlich-rechtlichen Akt der Bestellung wird jedoch kein Beamtenverhältnis begründet, der Bezirksschornsteinfegermeister gehört vielmehr als Gewerbetreibender dem Handwerk an (§ 28 der VO.). Seine Tätigkeit unterscheidet sich jedoch von der anderer Gewerbetreibender dadurch, daß sie immer irgendwie mittelbar oder unmittelbar im öffentlichen Interesse liegt, ob es sich um die Ausführung von Kehrarbeiten, die Prüfung von Feuerungsanlagen, die Brandschau, die Begutachtung von Schornsteinanlagen, die Unterstützung der Aufgaben des Luftschutzes oder die Hilfeleistung bei Schadenbränden (§ 33d der VO.) handelt. Der Bezirksschornsteinfegermeister führt bei der Ausübung seines Berufes obrigkeitlichen Zwang durch (§ 7 der VO.) und erhebt dafür Gebühren, die sich als eine öffentliche Last des Grundstücks darstellen, und die im Falle des Rückstandes durch die Aufsichtsbehörde wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden (§ 9 der VO.). Diesen weitgehenden öffentlich-rechtlichen Befugnissen entspricht es, daß der Bezirksschornsteinfegermeister in seiner Tätigkeit notwendigerweise der staatlichen Beaufsichtigung und der Ordnungsstrafgewalt der Aufsichtsbehörde unterstellt ist. Durch die zunächst probeweise Bestellung (§ 19 der VO.) ist der Aufsichtsbehörde Gelegenheit gegeben, die fachliche und persönliche Eignung des Bezirksschornsteinfegermeisters eingehend zu prüfen. Auch die Nachprüfung der

---

[49] RGBl. I, S. 515.

[50] Im Gegensatz dazu hat die Aushändigung der Anstellungsurkunde bei Beamten nach dem Gesetz „Zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allg. Beamten-Besoldungs- u. Versorgungsrechtes v. 30. 6. 33 konstitutive Bedeutung.

Verwaltung des Bezirks durch die Nachschau gibt ihr die Möglichkeit, einzugreifen und den Bezirksschornsteinfegermeister durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder den Widerruf seiner Bestellung zu beantragen (§§ 40—44, 47 d. VO.). Seine vielfachen Aufgaben im Dienst der Oeffentlichkeit kann der Bezirksschornsteinfegermeister nur dann erfüllen, wenn er sich diesen Aufgaben mit seiner ganzen Kraft widmen kann. Dazu ist er jedoch nur in der Lage, wenn der Lebensunterhalt für ihn und seine Familie, seine Stellung und seine Versorgung bis zum Alter in einem gewissen Grade sichergestellt ist. Diesem Zweck dient die Erhebung der Kehrgebühr. Sie soll so bemessen sein, daß sie nicht nur die Betriebsunkosten des Bezirksschornsteinfegermeisters deckt und ihm außerdem ein ausreichendes Einkommen bietet (§ 2 Abs. 4 d. VO.); sie soll ihm auch die Möglichkeit zum Abschluß einer Pensionsversicherung mit Hinterbliebenenversorgung geben (§ 26 d. VO.).

Einen Schutz vor ungerechtfertigter Bestrafung und unbegründetem Widerruf seiner Bestellung ist ihm durch die eingehenden Vorschriften über seine Pflichten (§§ 28 ff. d. VO.) und die Voraussetzungen über den Widerruf seiner Bestellung (§ 47 d. VO.) und durch besondere Rechtsmittel (§§ 42 Abs. 2, 51 d. VO.) gewährt.

H. Die Betriebsüberwachung.

1. Durch die Innung.

Der Handwerksmeister, der gemäß § 8 der I. VO. der Innung pflichtgemäß angehört, ist nach § 46 der I. VO. verpflichtet, den Beauftragten der Innung auf Erfordern während der Betriebszeit[51]) zu den Werkstätten, den Unterkunftsräumen der Lehrlinge und auch der Gesellen (im Gegensatz zu der früheren Regelung des § 94c Abs. 1 GewO.) und zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten Zutritt zu gewähren; er hat diesem Beauftragten über alles, was für die Erfüllung ihres Auftrages

[51]) Wenn in der Nacht gearbeitet wird, auch zur Nachtzeit, so auch § 39 b, Abs. 4 GewO.

von Bedeutung ist, Auskunft zu erteilen. Bei einer Weigerung kann der Meister durch die Polizeibehörde zur Erfüllung dieser Pflichten angehalten werden. Im weiteren ist der Obermeister gem. § 50 der I. VO. berechtigt, bei Zuwiderhandlungen der Innungsmitglieder gegen die von ihm im Rahmen seiner Befugnisse erlassenen Anordnungen Strafen zu verhängen. Stellt sich jedoch das Verhalten des Handwerksmeisters als ein solches dar, daß darin ein Verstoß gegen Gemeingeist und Standesehre (§ 59 der I. VO.) zu erblicken ist,[52]) so ist hier die Zuständigkeit der Ehrengerichte des Handwerks begründet, wodurch die Strafbefugnis des Obermeisters für diesen Fall ausgeschlossen wird (§ 50 Abs. 1 der I. VO.).

Befürchtet jedoch der Meister von der Besichtigung des Betriebes durch die Innungsbeauftragten eine geschäftliche Schädigung, so kann er die Betriebsbesichtigung durch einen anderen Sachverständigen beanspruchen, indem er dem Obermeister Mitteilung macht und geeignete Personen bezeichnet, die die Besichtigung vornehmen und dem Obermeister die erforderliche Auskunft über die vorgefundenen Verhältnisse zu geben bereit sind. (§ 47 der I. VO.) Wird zwischen den Betroffenen und dem Obermeister keine Verständigung erzielt, so entscheidet auf Ansuchen des Obermeisters die Handwerkskammer. Stellt jedoch der Obermeister kein Ansuchen an die Handwerkskammer und läßt trotz der Mitteilung des Handwerksmeisters die Betriebsbesichtigung vornehmen, so ist dagegen im Gesetz ein formelles Beschwerderecht nicht vorgesehen; dem Meister bleibt hier nur der Weg der Dienstaufsichtsbeschwerde an die Handwerkskammer, die jedoch nicht berücksichtigt zu werden braucht, in der Regel aber nachgeprüft werden wird. Weiterhin kann das Verhalten des Obermeisters evtl. gem. §§ 48, 123 StGB. unter dem Gesichtspunkt der Anstiftung zum Hausfriedensbruch, und wenn die Beauftragten kein Verschulden trifft, als Hausfriedensbruch in mittelbarer Täterschaft strafbar sein.

---

[52]) z. B. Verwehrung des Zutritts zu den Betriebsräumen unter grob beleidigenden Aeußerungen gegen die Beauftragten.

2. Die Betriebsüberwachung durch die Handwerkskammer.

Durch die Erstreckung des § 94c GewO. auf die Handwerkskammern hat die Handwerkskammer gem. § 103n GewO. ebenfalls das Recht, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und auf Grund des Gesetzes von der Reichsregierung (§ 128 Abs. 2 GewO.) oder der Landeszentralbehörde oder von ihr selbst erlassenen Vorschriften in den Handwerksbetrieben des Kammerbezirks zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen. Ein Recht, auch die Unterkunftsräume der Gesellen zu besichtigen, besteht nach dem Gesetz für die Handwerkskammer — im Gegensatz zur Innung nach § 46 Abs. 1 der I. VO. — nicht. Wenn auch von Landmann[53]) die Möglichkeit, die Unterkunftsräume der Gesellen zu besichtigen, bejaht, so muß ohne Zweifel eine derartige Regelung für zweckmäßig angesehen werden; sie entbehrte aber bisher einer rechtlichen Grundlage. Nach Inkrafttreten der I. VO. wird man jedoch die Bestimmung des § 46 der I. VO. analog auf die Handwerkskammern zur Anwendung bringen können und demzufolge jetzt die Berechtigung zur Besichtigung der Unterkunftsräume der Gesellen durch die Handwerkskammer bejahen müssen, da, wie aus § 46 der I. VO. hervorgeht, eine derartige Regelung dem Willen des Gesetzgebers entsprach. Die Regelung des Ueberwachungsrechtes der Handwerkskammern entspricht im wesentlichen dem der Innung. Weiterhin sei an dieser Stelle die Verpflichtung des Gewerbetreibenden erwähnt, gem. § 17 der III. VO. den Beauftragten der Handwerkskammer zum Zwecke der Eintragung in die Handwerksrolle Auskunft zu erteilen über Art und Umfang ihres Betriebes, über die Zahl der beschäftigten gelernten und ungelernten Arbeiter, über Zahl und Art der Maschinen, über die handwerklichen Prüfungen, ebenso hat der Meister den Beauf-

[53]) Zu § 94 c.

tragten die Besichtigung der Betriebsräume und der Einrichtungen zu gestatten. Während sich sonst die Zuständigkeit der Handwerkskammern auf den Kreis der in die Handwerksrolle eingetragenen Personen erstreckt, ist hier eine besondere Auskunftspflicht für solche Gewerbetreibende festgelegt, die der Handwerkskammer zwar nicht unterstehen, die sie aber in die Handwerksrolle einzutragen beabsichtigt. Die Auskunftspflicht ist daher natürlich auf die zur Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Angaben beschränkt. Zuwiderhandlungen gegen diese Auskunftsverpflichtung sind nach § 19 Abs. 1 der III. VO. strafbar. Dadurch, daß im § 17 der III. VO. der § 21a GewO angezogen ist, ist dem Beauftragten der Handwerkskammer Amtsverschwiegenheit zur Pflicht gemacht.

3. Betriebsüberwachung durch die Gewerbeaufsicht.

Eine Ueberwachung wird ferner durchgeführt durch die staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten, denen bei der Ausübung der Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen, zusteht. (§ 139b GewO.) Diesen Beamten liegt insonderheit die Aufsicht über die Durchführung der Sonntagsruhe, über die Innehaltung der Arbeitszeit, über die Durchführung der den Gewerbetreibenden zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit auferlegten Pflichten ob. Die Gewerbetreibenden werden durch den § 139b GewO. verpflichtet, diesen Beamten während der Betriebszeit, erforderlichenfalls auch bei Nacht, Zutritt zu den Betriebsräumen zu gestatten und ihnen Mitteilungen zur statistischen Verwendung über die Verhältnisse der Arbeiter zu machen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung sind nach § 149 Abs. 1, Ziff. 7 GewO. strafbar. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet; diese Verpflichtung findet natürlich da ihre Grenze, wo es sich um die Anzeige von

Gesetzwidrigkeiten handelt. Die Verletzung der Schweigepflicht durch die Gewerbeaufsichtsbeamten kann unter Umständen eine zivilrechtliche Haftung begründen.

4. Die Betriebsüberwachung durch die Berufsgenossenschaft.

Endlich ist der Handwerksmeister nach § 878 RVO. verpflichtet, den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft den Zutritt zu den Betriebsräumen während der Betriebszeit zu gestatten und den Beamten die Bücher und Listen, aus denen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und ihr empfangener Lohn hervorgeht (§ 876 RVO.), an Ort und Stelle zu zeigen. Bei Zuwiderhandlungen kann nach § 879 RVO. eine Ordnungsstrafe in Geld verhängt werden. Befürchtet jedoch der Handwerksmeister durch die Besichtigung eine Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder eine sonstige Geschäftsschädigung, so kann er der Berufsgenossenschaft Personen bezeichnen, die geeignet und bereit sind, auf seine Kosten den Betrieb zu besichtigen und der Berufsgenossenschaft die erforderliche Auskunft zu erteilen (§§ 880, 881 RVO.). Die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft sind ebenso wie die Gewerbeaufsichtsbeamten des § 139b GewO. zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (§ 882 RVO.).

IV. Der Handwerksmeister als Betriebsführer.

Durch den § 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, der gleich einer Präambel Sinn, Inhalt und Ethos der Arbeit im nationalsozialistischen Staat umschreibt, wird der dem völkischen Staatsgedanken entsprechende Führergrundsatz in den Betrieb, in das Arbeitsrecht und damit in das Sozialleben übertragen. Die in dem parlamentarisch-demokratischen System wurzelnden unpersönlichen Kollektivitäten werden beseitigt; an ihre Stelle tritt die aristokratische Führung durch eine Einzelpersönlichkeit, durch den Führer des Betriebes, dem die volle Entscheidungsmacht obliegt, den aber auch die ganze persönliche Verantwortung[1]) trifft. Führer des Betriebes und damit Haupt der Betriebsgemeinschaft ist grundsätzlich der Unternehmer. Der Unternehmer hat eine deutliche Doppelstellung erhalten: Er ist als Herr des Unternehmens privater Rechtsträger, als Führer des Betriebes aber Organ eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, der Betriebsgemeinschaft.[2]) In Handwerksbetrieben ist Unternehmer und damit Führer des Betriebes der Handwerksmeister, da nach der III. Verordnung nur demjenigen, der die Meisterprüfung abgelegt hat, das Recht zum selbständigen Handwerksbetrieb zusteht.

Ist nach § 1 AOG. der Unternehmer Führer des Betriebes, so stellt § 2 AOG. drei Reichsgedanken auf, durch die die allgemeinen Aufgaben des Unternehmers als Betriebsführer und der Gefolgschaft umrissen werden, und von denen das gesamte Verhältnis des Betriebsführers zur Gefolgschaft weitgehend durchdrungen wird:

---

1) Vgl. Hitler, Mein Kampf, S. 499 ff.
2) Huber, JW., 1934, S. 1019; Dersch, DAR., 1934 S. 71.

1. Der Unternehmer entscheidet als Führer der Gefolgschaft in allen betrieblichen Angelegenheiten.

2. Der Unternehmer hat für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen.

3. Die Gefolgschaft hat dem Unternehmer als Führer die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten.

A. Das Entscheidungsrecht — ein Pflichtrecht.

Wenn § 2 Abs. 2 AOG. dem Führer des Betriebes das Recht gibt, in allen betrieblichen Angelegenheiten gegenüber der Gefolgschaft zu entscheiden, so erstreckt sich inhaltlich diese Entscheidungsbefugnis auf folgende Beziehungen zwischen Führer und Gefolgschaft:

1. Die sog. individuellen Beziehungen[3]), d. h. diejenigen Beziehungen, die durch das Arbeitsverhältnis unmittelbar zwischen dem Betriebsführer und dem einzelnen Gefolgsmann geschaffen werden. Hierhin gehören Bestimmungen über die Art der Arbeit, Arbeitsform, Lohnhöhe, Lohngegenstand (Geld, Kost, Wohnung), Lohnzahlung in Krankheitsfällen, bei Urlaub, bei Betriebsstörungen.

2. Die sogenannten kollektiven Beziehungen, d. h. diejenigen Beziehungen, in denen alle Gefolgsleute in ihrer Gesamtheit zu dem Betriebsführer stehen. Hierhin gehören Bestimmungen über die Ordnung im Betrieb, Anfang und Ende der Arbeitszeit, Pausenregelung, Rauchverbote im Betrieb, Bestimmung über die Zusammensetzung der Gefolgschaft usw.

Ausgeübt wird diese Entscheidungsbefugnis durch den Führer des Betriebes in folgender Weise:

1. Der Erlaß der Betriebsordnung.

Der Handwerksmeister als Führer des Betriebes setzt auf Grund der ihm in der Betriebsgemeinschaft zustehen-

---

[3]) Diese Teilung nach Mansfeld-Pohl, § 2, Anm. 2; Dietz in DAR. 1934, S. 103; Joerges in Arbeitsrecht und Volkstum, 1934, Sp. 48.

den Autonomie in der Betriebsordnung umfassend objektives, die Gemeinschaft bindendes Satzungsrecht und bestimmt damit die Arbeitsbedingungen (§§ 26, 27 AOG.). Der Betriebsführer wird bei dieser Rechtsschöpfung als öffentlich-rechtliches Organ der Betriebsgemeinschaft, als eines öffentlich-rechtlichen Verbandes tätig; das erzeugte Recht ist Privatrecht.[4])

Da es sich jedoch in Handwerksbetrieben in vielen Fällen um sog. Kleinbetriebe handelt, d. h. um Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten, kann der Handwerksmeister gem. § 26 AOG. keine Betriebsordnung erlassen. Von einigen Autoren[5]) wird jedoch vertreten, daß in Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten eine Betriebsordnung erlassen werden kann; man bezeichnet diese Art als freiwillige, fakultative, nicht obligatorische oder unechte Betriebsordnung. Tatsächlich handelt es sich aber, wenn der Führer in einem solchen Betrieb Arbeitsbedingungen aufstellt, überhaupt nicht um eine Betriebsordnung. Die Wirkungen der Betriebsordnung treten nicht ein. Es stellt sich lediglich als eine Bekanntmachung allgemeiner Arbeitsbedingungen dar, die nur durch Vertrag Inhalt des Arbeitsverhältnisses werden können.

2. Die sonstige Festlegung allgemeiner Arbeitsbedingungen.[6])

Außerhalb des Satzungsrechtes steht dem Handwerksmeister als Betriebsführer das Recht zu, die allgemeinen Arbeitsbedingungen festzulegen, indem er sie für den Betrieb maßgeblich erklärt (vgl. § 16 AOG.). Eine solche an keine besondere Form gebundene Bekanntmachung hat die Folge, daß im Zweifel alle nachher abgeschlossenen Arbeitsverträge entsprechend inhaltlich bestimmt sind; denn jeder

---

[4]) Hueck-Nipperdey, § 26, Anm. 36.
[5]) Grussendorf, S. 44; Nikisch, S. 39.
[6]) Die Fälle dieses Abschnittes (2) und des folgenden (3) behandeln eigentlich Berechtigungen, die im Arbeitsvertrag ihre Wurzel haben; sie seien aber der Vollständigkeit wegen an dieser Stelle mitbehandelt.

in den Betrieb Eintretende unterwirft sich ausdrücklich oder stillschweigend diesen Bestimmungen. Dabei ist es nicht notwendig, daß er die Bestimmungen im einzelnen kennt; es genügt vielmehr, wenn er weiß, daß im Betrieb bestimmte Arbeitsbedingungen gelten, die auch bekannt gemacht sind. Rechtlich besteht jedoch ein erheblicher Unterschied zwischen beiden Arten der Festsetzung der Arbeitsbedingungen: in der Betriebsordnung bestimmt der Führer einseitig die Bedingungen dadurch, daß er entsprechendes objektives Recht setzt. Die Bestimmungen der Betriebsordnung gestalten den Inhalt der erfaßten Arbeitsverträge ohne Rücksicht auf jeden Vertragswillen der Parteien. Sie werden nicht Inhalt der Arbeitsverträge, sondern sie wirken wie gesetzliche Bestimmungen auf das Arbeitsverhältnis ein.[7]) Die Arbeitsbedingungen außerhalb der Betriebsordnung gelten dagegen nur, weil beide Vertragsparteien sie zum Inhalt ihrer Vertragserklärung gemacht haben, der Führer durch die Bekanntmachung, der Gefolgsmann durch die ausdrückliche oder stillschweigende Unterwerfung; sie sind Inhalt des Vertrages geworden. Praktisch bedeutet selbstverständlich auch diese Form eine Festsetzung durch den Führer. Deshalb behandelt § 16 AOG. auch beide Arten der Festsetzung der Arbeitsbedingungen grundsätzlich gleich.

3. Das Direktionsrecht.

Da zu den Arbeitsbedingungen auch die allgemeinen Ordnungsvorschriften gehören, kann eine Gestaltung allgemeiner Arbeitsbedingungen auch durch Ausübung des Direktionsrechtes — für gewerbliche Arbeiter im § 121 GewO. gesetzlich fundiert — erfolgen. Die Festlegung von Arbeitsbedingungen im Wege des Direktionsrechtes bedeutet im wesentlichen nichts anderes als die Konkretisierung schon im Vertrag abstrakt festgelegter Arbeitsbedingungen. Das Direktionsrecht gibt dem Führer nur innerhalb der durch den Vertrag gesetzten Grenzen ein Gestaltungs- und Befehlsrecht.

---

[7]) Hueck-Nipperdey, § 30, Anm. 17.

4. Das Pflichtrecht.

Das Entscheidungsrecht des Führers ist ein ausgesprochenes „Pflichtrecht". Es steht ihm nicht um seinetwillen zu, sondern um der Pflicht willen, die Betriebsgemeinschaft zu leiten, für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen und den Betrieb zum Nutzen von Volk und Staat zu fördern. (§§ 1, 2 Abs. 2, Satz 1 AOG.) „Die Verpflichtung, die Entscheidungsmacht nur so zu gebrauchen, ist öffentlich-rechtliche Pflicht gegenüber dem Staat; ihre Verletzung bedeutet Verstoß gegen die soziale Ehre und Macht, in den Fällen des § 36 AOG. strafbar."[8]) Entscheidet der Führer des Betriebes gemäß § 2 AOG. frei und unter eigener Verantwortung, so ist sein Entscheidungsrecht durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen beschränkt. Er ist einmal an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Außerdem binden ihn kraft ihrer Unabdingbarkeit und automatischen Wirkung die Vorschriften einer etwa geltenden Tarifordnung, weiterhin die Bestimmungen einer von ihm erlassenen Betriebsordnung, da auch diese für alle Betriebsangehörigen rechtsverbindlich ist. Soweit der Treuhänder der Arbeit zum Eingreifen in betriebliche Belange befugt ist, binden auch seine Entscheidungen und Anordnungen.

B. Die Pflichten.

1. Die ethische Führerverpflichtung des § 2 AOG. und ihre Ausgestaltung.

Nach § 2 Abs. AOG. ergibt sich für den Handwerksmeister als Führer des Betriebes die Verpflichtung, für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen. Es handelt sich hier um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung[9]) dem Staate gegenüber, deren Erfüllung die soziale Ehre vom Führer des Betriebes als Haupt der Betriebsgemeinschaft ver-

[8]) Hueck-Nipperdey, § 2, Anm. 9.

[9]) Weigelt, Der deutsche Volkswirt, 1934, S. 1497. Hueck-Nipperdey zu § 2, Anm. I, 4.

langt — im Gegensatz zu der privatrechtlichen Fürsorgepflicht des § 618 BGB. —.

Wenn Grussendorf[10]) ausführt, daß diese allgemeine Verpflichtung des § 2 Abs. 2 AOG. weitere Rückwirkungen auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Führer des Betriebes und den Gefolgschaftsangehörigen hat, daß sie[11]) „zur Begründung neuer Rechte für die Gefolgschaft" führt, derart, daß aus dieser öffentlich-rechtlichen Fürsorgepflicht ein Anspruch der Gefolgschaft auf Gewährung von Urlaub, auf Einhaltung längerer Kündigungsfristen usw. hergeleitet wird, so ist hierzu folgendes zu sagen: Es muß als gefährlich, insonderheit die Rechtssicherheit beeinträchtigend bezeichnet werden, aus einer solchen Generalklausel, wie sie § 2 Abs. 2 AOG. darstellt, unmittelbare Rechte der Gefolgschaft und demzufolge eine unmittelbare Verpflichtung des Betriebsführers zu bestimmtem Handeln herzuleiten. „Die Sorge für die Gefolgschaft ist vielmehr eine sittliche Pflicht, der der Betriebsführer nur aus einer bestimmten sittlichen Haltung heraus genügen kann. Der Führer kann diese Pflicht nicht materialistisch beiseite schieben und durch geldwerte Leistungen abmachen, er muß sich vielmehr in die Lage seines Gefolgmannes hineinversetzen und ihn sittlich schützen, stützen und vertreten."[11]) Der Verpflichtung des § 2 Abs. 2 AOG. liegt ein ethischer Gedanke zugrunde, der die Begründung unmittelbarer Rechte für die Gefolgschaft nicht zuläßt, wodurch natürlich nicht ausgeschlossen wird, daß die Führerverpflichtung des § 2 Abs. 2 AOG. weitgehend die Auslegung der arbeitsvertraglichen Beziehungen beeinflußt.[12])

Stellt § 2 Abs. 2 AOG. eine allgemeine öffentlich-rechtliche Führerverpflichtung ethischen Inhalts auf, so erfährt diese Verpflichtung ihre nähere Ausgestaltung durch diejenigen Rechtsnormen, in denen der Gesetzgeber öffentlich-rechtliche[13]) Bestimmungen geschaffen hat, durch welche

---

[10]) S. 19.

[11]) Richter in: N.S.Soz.Pol. 1934, S. 77 ff.

[12]) Mit Mansfeld-Pohl, S. 108/109.

[13]) v. Landmann, § 120 a, Anm. 3 a; Stier-Somlo, § 120 a, Anm. 3, Kaskel-Dersch.

zum Schutz der Gefolgsleute dem Betriebsführer — z. T. auch der Gefolgschaft — Pflichten gegenüber dem Staat auferlegt werden. Ueber die Erfüllung dieser Arbeiterschutzvorschriften wacht der Staat durch öffentlichrechtlichen Zwang, durch Strafandrohung. Da es sich hier um öffentlich-rechtliche Pflichten handelt, besteht bei diesen Vorschriften kein vertraglicher Anspruch auf Erfüllung. Um die Verpflichtungen, die sich für den Handwerksmeister aus diesen Rechtsnormen ergeben, darzulegen, teile ich diese Vorschriften nach ihrem Inhalt in folgender Weise ein:

1. Der Betriebsschutz umfaßt die Maßnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit während der Ausübung der Arbeit.
2. Der Arbeitszeitschutz umfaßt die Vorschriften über die Höchstarbeitszeit, die Sonntagsruhe, die Pausen usw.
3. Der Vertragsschutz umfaßt die Vorschriften, die für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses von Bedeutung sind.
4. Die Sozialversicherung umfaßt die Vorschriften, die bereits eingetretene Schäden heilen sollen — im Gegensatz zu den unter den Ziffern 1—3 aufgeführten Maßnahmen vorbeugender Art.[14])

a) Pflichten aus dem Betriebsschutzrecht.

Nach den §§ 120a—c GewO. ist der Handwerksmeister verpflichtet, in seinem Betriebe Einrichtungen zu treffen, um die Gefolgschaft vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu schützen, wobei ihm bei Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren eine gesteigerte Schutzverpflichtung obliegt. Handelt es sich um einen Lehrling, so ist § 127 GewO. zu beachten, der für diesen Fall den Pflichtenkreis des Handwerksmeisters noch erheb-

[14]) Die gesamten Arbeiterschutzvorschriften werden wegen ihres Umfanges nur in ihren Grundzügen behandelt.

lich erweitert.[15]) Ergänzt wird der staatliche Betriebsschutz durch die von den Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung zu erlassenden Unfallverhütungsvorschriften. Sie enthalten Vorschriften über die Einrichtungen und Anordnungen, die die Unternehmer in ihrem Betrieb zu treffen haben (§ 848a RVO). Die Durchführung des Betriebsschutzes erfolgt einmal gem. § 120e GewO. durch allgemeine Vorschriften für bestimmte Arten von Betrieben. Zuständig zum Erlaß derartiger Anordnungen ist in erster Linie die Reichsregierung; macht sie von ihrer Befugnis keinen Gebrauch, so können auch die Landeszentralbehörden und die Polizeibehörden solche Vorschriften erlassen. Verstöße gegen derartige Anordnungen machen den Unternehmer nach § 146 Abs. 1 Ziff. 2 und § 147 Abs. 1 Ziff. 4 GewO. strafbar; die Polizeibehörde kann unter gewissen Voraussetzungen bis zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes die Schließung des Betriebes anordnen (§ 147, Abs. 4 GewO.). Weiterhin wird die Durchführung der Betriebsschutzvorschriften durch Verfügungen im Einzelfalle seitens der zuständigen Polizeibehörde garantiert (§ 120d Gewerbeordnung). Handelt der Betriebsführer einer rechtskräftig gewordenen Verfügung zuwider, so ist der nach § 147 Abs. 1 Ziff. 4 GewO. strafbar; auch in diesem Falle kann die Einstellung des Betriebes angeordnet werden.

b) Pflichten aus dem Arbeitszeitschutzrecht.

Der Handwerksmeister ist öffentlich-rechtlich verpflichtet, die Bestimmungen des Arbeitszeitrechtes in der Fassung der Verordnung vom 26. 7. 1934[16]) zu beachten. Der öffentlich-rechtliche Charakter dieser Vorschriften tritt am sinnfälligsten in Erscheinung durch die Tatsache, daß der Betriebsführer der im § 27 AZVO. festgesetzten Strafe selbst dann nicht entgeht, wenn die Gefolgsleute die von

---

[15]) Vgl. unten S. 86 ff.

[16]) RGBl. I, S. 803.

ihm verlangte, die öffentlich-rechtliche Grenze jedoch überschreitende Mehrarbeit freiwillig leisten. Nach einleitender Klarstellung des sachlichen (§ 1 der VO.) und persönlichen (§ 2 d. VO.) Geltungsbereichs setzt die AZVO. die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen auf höchstens 8 Stunden fest. Dieser Grundsatz des 8-Stunden-Tages wird durch § 4 d. VO. dahin modifiziert, daß die an einzelnen Werktagen ausgefallenen Arbeitsstunden innerhalb der gleichen und der folgenden Woche nachgeholt werden können (96-Std.-Doppelwoche). Von diesem Grundsatz des 8-Stunden-Tages bzw. der 96-Stunden-Doppelwoche entwickeln die folgenden Vorschriften ein System von Ausnahmen, wonach Mehrarbeit zugelassen wird. Im weiteren ist an dieser Stelle die VO. „über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien" vom 26. 9. 1934 zu erwähnen. Die Bäck.-AZVO. gilt in persönlicher und sachlicher Beziehung als Sonderrecht für Arbeiter und technische Angestellte in Bäckereien und Konditoreien. Sie ersetzt für diesen Sonderabschnitt den 1. Abschnitt der AZVO., während der 2., 3. und 4. Abschnitt auch für sie sinngemäß Geltung hat (§ 1 Abs. 2 AZVO., § 9 Bäck.-AZVO.). Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe für gewerbliche Arbeiter sind in den §§ 105a ff. GewO. enthalten. Die AZVO. hat an dieser Regelung nichts geändert. Danach ist grundsätzlich in den meisten Betrieben des produzierenden Gewerbes die Arbeit an Sonn- und Festtagen verboten.

c) Pflichten aus dem Vertragsschutzrecht.

Ferner erlegen diejenigen Bestimmungen, die zum Schutze des Arbeitsvertrages erlassen sind, dem Handwerksmeister gewisse öffentlich-rechtliche Verpflichtungen auf. Sachlich bezwecken diese Bestimmungen die Klarheit der Arbeitsbedingungen, die Sicherung des Vertragsinhaltes und die Sicherung der Lohnzahlung.

Die Klarheit der Arbeitsbedingungen für die gesamte Gefolgschaft wird dadurch gesichert, daß der

Handwerksmeister als Führer des Betriebes gem. § 26 AOG. nicht nur berechtigt, sondern auch öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, eine Betriebsordnung zu erlassen, sofern in dem Betrieb mindestens 20 Arbeiter und Angestellte beschäftigt sind. Inhaltlich muß diese Betriebsordnung gem. § 27 AOG. insbesondere Bestimmungen über Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit, über Zeit und Art der Gewährung des Arbeitsentgeltes, Art und Höhe etwaiger Bußen, Gründe für eine fristlose Kündigung usw. enthalten. Die Bestimmungen dieser Betriebsordnung sind für die Betriebsangehörigen als Mindestbedingungen rechtsverbindlich (§ 30 AOG.). Der Handwerksmeister ist gem. § 31 AOG. verpflichtet, einen Abdruck dieser Betriebsordnung im Betriebe an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Die Klarheit der Arbeitsbedingungen für den e i n z e l n e n Gefolgsmann wird dadurch gesichert, daß für gewisse Gruppen von Gewerben durch VO. Lohnbücher und Arbeitszettel eingeführt werden können, die inhaltlich namentlich Art und Umfang der Arbeit und bei Akkordarbeit die Lohnsätze feststellen (§§ 114a, 114c GewO.). Gem. § 114b GewO. ist das Lohnbuch oder der Arbeitszettel nach der Eintragung dem Gefolgsmann auszuhändigen.

Der Inhalt der Arbeitsbedingungen erfährt dadurch seine Sicherung, daß die Treuhänder der Arbeit gem. § 32 Abs. 2 AOG. zum Schutze der Beschäftigten einer Gruppe von Betrieben innerhalb des Treuhänderbezirks eine Tarifordnung erlassen können. Die Bestimmungen der Tarifordnung sind für die von ihr erfaßten Arbeitsverhältnisse als Mindestbedingungen rechtsverbindlich. Zur Rechtsnatur der Tarifordnung ist auszuführen, daß der Rechtsschöpfungsakt durch den Treuhänder der Arbeit kein formelles Gesetz darstellt, aber eine staatliche Rechtsverordnung; er gehört somit dem öffentlichen Recht an. Die geschaffenen Rechtsnormen haben jedoch einen doppelten Charakter. Einmal handelt es sich um zwingendes Privatrecht; denn die Inhaltsnormen der Tarifordnung betreffen

private Rechtsverhältnisse, die Beziehungen zwischen dem Unternehmer und dem Beschäftigten. Der Träger der öffentlichen Gewalt, der Treuhänder der Arbeit ist an diesen Rechtsverhältnissen nicht unmittelbar beteiligt. Rechte und Pflichten, die sich aus dem entsprechend der Tarifordnung gestalteten Arbeitsvertrag ergeben, gehören daher dem Privatrecht an. Oeffentlich-rechtlichen Charakter tragen die Zulassungsnormen (Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Arbeitszeitregelung durch Tarifordnung, §§ 5, 8 AZVO. vom 26. 7. 1934, § 1 Abs. 2 Bäck.AZVO. vom 26. 9. 1934). In diesem Falle hat die Tarifordnung zugleich die Bedeutung einer öffentlich-rechtlichen Zulassung höherer Arbeitsbedingungen.[17]) Der Inhalt des Arbeitsvertrages wird weiterhin gesichert durch die Betriebsordnung, in der nach § 27 Abs. 3 AOG. auch Bestimmungen über die Höhe des Arbeitsentgelts aufgenommen werden können. Soweit jedoch eine Tarifordnung erlassen ist, setzte diese Tarifordnung entgegengesetzte Bestimmungen der Betriebsordnung automatisch außer Kraft (§ 32 Abs. 2 Satz 3 AOG). Zur Rechtsnatur der Betriebsordnung ist auszuführen, daß der Handwerksmeister als Betriebsführer wie oben erwähnt, bei Erlaß der Betriebsordnung als öffentlich-rechtliches Organ der Betriebsgemeinschaft, eines öffentlich-rechtlichen Verbandes tätig wird; das erzeugte Recht ist jedoch Privatrecht.[18]) Endlich wird der Inhalt des Arbeitsvertrages dadurch gesichert, daß es dem Handwerksmeister bei Strafandrohung verboten ist, im Arbeitsvertrag die Anwendung der Reichsversicherungsordnung zuungunsten des Beschäftigten ganz oder teilweise auszuschließen (§ 139 RVO).

Die Lohnzahlung wird gegen gesetzlich unzulässige Arten durch Strafvorschriften öffentlich-rechtlich gesichert, die sich gegen die Uebertretung des Truckverbotes (§§ 115, 146 Ziff. 1 GewO.) und gegen die Uebertretung des Ver-

---

[17]) So Hueck-Nipperdey, § 32, Anm. 117 ff.
[18]) Hueck-Nipperdey, § 26, Anm. 36.

botes der Lohnzahlung in Wirtschaften und an Dritte richten (§§ 115a, 148 Ziff. 13 GewO.). Die Lohnzahlung erfährt weiterhin eine Sicherung durch die Einführung von Abrechnungsbelegen (Lohnbücher, Lohntüten, Lohnzettel), die dem Beschäftigten die Nachprüfung der wegen der Sozialzuschläge, wegen der Versicherungs- und Steuerabzüge komplizierten Lohnberechnung erleichtern sollen (§§ 114a, Ziff. 4—6, 134 Abs. 2 GewO.).

Endlich darf der Handwerksmeister nach § 107 GewO. nur solche minderjährigen Arbeiter beschäftigen, die sich im Besitze eines Arbeitsbuches befinden. Der Handwerksmeister hat in das Arbeitsbuch die Zeit des Eintritts, die Art der Beschäftigung und die Zeit des Austritts einzutragen und das Arbeitsbuch zu verwahren. Nach Lösung des Arbeitsverhältnisses hat er es im allgemeinen an den gesetzlichen Vertreter auszuhändigen. Die Eintragungen in das Arbeitsbuch dürfen keine Geheimzeichen oder Angaben über die Führung und Leistung des Minderjährigen enthalten (§§ 107—112 GewO.). Die Pflicht zur Wiederaushändigung des Arbeitsbuches tritt, wie aus § 107 GewO. hervorgeht, erst „nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses" ein. Falls der Beschäftigte vertragswidrig gegen den Willen des Handwerksmeisters den Dienst verläßt, ist der letztere berechtigt, das Arbeitsbuch einzubehalten. Der Arbeiter ist dann infolge der im § 107 Abs. 1 S. 1 und 2 GewO. ausgesprochenen Bestimmung gehindert, in ein neues Arbeitsverhältnis zu treten. Nach einer anderen Ansicht[19]) darf der Handwerksmeister bei unrechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses die Aushändigung des Arbeitsbuches nur solange verweigern, als er von dem Arbeiter die Erfüllung des Arbeitsvertrages verlangen kann. Gestützt wird diese Ansicht auf Billigkeitsgründe. Mag auch diese Ansicht einem gesunden Rechtsempfinden entsprechen und de lege ferenda zu befürworten sein, so findet sie doch keine gesetzliche Grundlage.[20])

---

[19]) v. Schicker, § 107, Anm. 7; Nelken § 107, Anm. 10; Hueck-Nipperdey (Lehrbuch), Bd. II, S. 474.

[20]) vgl. auch S. 73 ff.

d) Pflichten aus dem Recht der Sozialversicherung.

Die Sozialversicherung gehört dem öffentlichen Recht an und hat Arbeiter und Angestellte sowie ihre Angehörigen sicherzustellen, wenn sie ihr Arbeitseinkommen verlieren. Durch die Gesetzgebung über die Sozialversicherung werden für den Handwerksmeister gewisse öffentlich-rechtliche Pflichten aufgestellt, und zwar einmal zur Abführung von Versicherungsbeiträgen, die sich ihrem Wesen nach als öffentlich-rechtliche Leistungen, als sog. Zwangsbeiträge darstellen, dann aber zum Teil auch zur Anmeldung der versicherungspflichtigen Personen. Die Sozialversicherung gliedert sich in die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Invalidenversicherung, die Angestelltenversicherung und die Arbeitslosenversicherung.

Hinsichtlich der Krankenversicherung besteht für den Handwerksmeister die öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die im § 165 RVO. aufgeführten versicherungspflichtigen Personen binnen drei Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der Krankenkasse anzumelden und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzumelden. Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht (§§ 317 ff. RVO.). Im weiteren hat er die Beiträge, die zu 1/3 von ihm selbst, zu 2/3 von den Gefolgsleuten aufgebracht werden (§§ 380, 381 RVO.), in ihrer Gesamtheit an die Kasse abzuführen, wobei er dann den Beitragsanteil der Versicherten bei der Lohnzahlung abziehen kann (§§ 393 ff. RVO.).

Die Unfallversicherungsbestimmungen verpflichten den Handwerksmeister, alle Betriebe und Tätigkeiten, die einer gewissen Unfallgefahr ausgesetzt sind (§§ 537 ff. RVO.), bei Vermeidung einer Strafe beim Versicherungsamt anzumelden (§§ 653 ff. RVO.); dann hat der Meister binnen 6 Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres dem Genossenschaftsverband einen Lohnachweis einzureichen (§ 450 RVO.). Die Beiträge, die von den Betriebsführern allein zu tragen sind, werden jährlich durch Umlage erhoben (§§ 989 ff. RVO.).

Die Vorschriften der Invalidenversicherung gebieten dem Handwerksmeister, für die im § 1226 RVO. bezeichneten versicherungspflichtigen Personen die Beiträge zu entrichten, und zwar durch Einkleben und Entwerten von wöchentlichen Versicherungskarten (§§ 1411 ff. RVO.). Grundsätzlich tragen Betriebsführer und Versicherte die Beiträge je zur Hälfte (§ 1384 RVO.).

Nach dem Angestelltenversicherungsgesetz hat der Handwerksmeister ebenfalls für die nach den §§ 1 ff. AVG. versicherungspflichtigen Personen die Beiträge durch Einkleben und Entwerten von monatlichen Versicherungsmarken zu entrichten (§ 176 AVG.). Die Beiträge werden gem. § 168 AVG. von den Betriebsführern und den Versicherten grundsätzlich je zur Hälfte getragen.

Der Arbeitslosenversicherung unterliegen grundsätzlich alle Personen, die in der Krankenversicherung und Angestelltenversicherung pflichtversichert sind (§ 69 AVAVG). Die An- und Abmeldung bei den Krankenkassen gilt zugleich auch für die Arbeitsversicherung (§ 84 AVAVG.), so daß für den Handwerksmeister keine besondere Pflicht zur Meldung besteht. Die Beiträge, die von den Betriebsführern und den Versicherten je zur Hälfte getragen werden, sind regelmäßig als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen an die Krankenkassen einzuzahlen. (§§ 145 ff. AVAVG.)

Pflichten aus dem Gesetz zur Einführung eines Arbeitsbuches.

Durch das Gesetz über Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 311) nebst Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1935 (RGBl. I S. 602) und den Bekanntmachungen des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. Mai 1935 (Reichsanzeiger 1935, Nr. 115) ist mit Wirkung vom 1. Juli 1935 für eine Reihe von Berufen das Arbeitsbuch eingeführt worden. Das Arbeitsbuch hat den Zweck, jede Beschäftigung eines

Arbeitnehmers unter die Aufsicht des Arbeitsamtes zu stellen und wirksam die Schwarzarbeit zu bekämpfen.

Das Arbeitsbuch, das für eine Reihe von Berufen am 1. Juli 1935 eingeführt worden ist, hat eine andere rechtliche Bedeutung als das Arbeitsbuch für Minderjährige nach § 107 GewO.[21]) Nach § 107 GewO. darf der Unternehmer minderjährige Arbeiter ohne Vorlegung des Arbeitsbuches nicht beschäftigen. Das Beschäftigungsverbot macht den geschlossenen Arbeitsvertrag nicht unwirksam, bringt aber den Unternehmer, der wegen fehlender Vorlage des Arbeitsbuches den Jugendlichen nicht beschäftigt, nicht in Annahmeverzug. Erst die tatsächliche Beschäftigung gibt dem Jugendlichen, auch wenn er das Arbeitsbuch nicht vorgelegt hat, einen Anspruch auf den verdienten Lohn.

Das Arbeitsbuch auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1935 ist für den Abschluß des Arbeitsvertrages ohne Bedeutung. Ein Arbeitnehmer, welcher ohne Vorlage des Arbeitsbuches eingestellt und beschäftigt wird, hat einen wirksamen Arbeitsvertrag geschlossen. Die Einführung des Arbeitsbuches hat den Sinn und Zweck, für gewisse Gruppen von Arbeitnehmern eine Beaufsichtigung durch die Arbeitsämter herbeizuführen. Der Betriebsführer, der die Bestimmungen des Gesetzes über Einführung des Arbeitsbuches nicht beachtet, macht sich aber strafbar. Dieser Tatbestand beeinträchtigt aber nicht die Wirksamkeit des geschlossenen Arbeitsvertrages.

Ein Arbeitsbuch müssen haben: Sämtliche männlichen und weiblichen Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge und Volontäre. Ausnahmen bestehen:

a) für Arbeitnehmer mit einem Monatsgehalt von mehr als 1000 RM.;
b) für die Schiffsbesatzung;
c) für Arbeitnehmer, die im Auslande ihren Wohnsitz haben;
d) für Heimarbeiter;
e) für volksschulpflichtige Kinder;
f) für Personen, die nur vorübergehend in ein Arbeitsverhältnis getreten sind, z. B. Handwerker, die vor-

[21]) vgl. oben S. 71.

übergehend als Arbeitnehmer bei einem anderen Handwerksmeister beschäftigt werden, und das Ruhen ihres Gewerbebetriebes angemeldet haben.

Das Arbeitsbuch ist nicht schlechthin für alle Berufe zu gleichen Zeiten eingeführt, sondern zunächst nur für folgende Betriebsgruppen:

1. Industrie der Steine und Erden,
2. Eisen- und Stahlgewinnung,
3. Metallhütten- und Metallhalbzeugindustrie,
4. Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren,
5. Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau (auch mit Gießerei),
6. Elektrotechnische Industrie,
7. Optische und feinmechanische Industrie,
8. Chemische Industrie,
9. Papierindustrie,
10. Leder- und Linoleumindustrie,
11. Kautschuk- und Asbestindustrie,
12. Baugewerbe und Baunebengewerbe,
13. Großhandel,
14. Einzelhandel,
15. Verlagsgewerbe, Handelsvermittlung und sonstige Hilfsgewerbe des Handels,
16. Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen.

Die Arbeiter und Angestellten müssen bei dem zuständigen Arbeitsamte, in dessen Bezirk sie polizeilich gemeldet sind, die Ausstellung eines Arbeitsbuches beantragen. Hierbei haben sie die Angaben über die bisherige Berufstätigkeit durch die Arbeitsbescheinigung und Zeugnisse zu belegen.

Bei Verlust des Arbeitsbuches, bei unvollständiger Ausstellung, oder wenn das Arbeitsbuch aus anderen Gründen unbrauchbar geworden ist, wird ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Dabei muß der Verlust des alten Arbeitsbuches glaubhaft gemacht werden. Die Gebühr für die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches beträgt 1,— RM. und ist vom Unternehmer zu erheben, wenn dieser das alte

Arbeitsbuch verloren hat, oder wenn die Neuausstellung auf Gründe zurückzuführen ist, die der Unternehmer zu vertreten hat. Für die Zeit, in welcher der Arbeitnehmer ein neues Arbeitsbuch beantragt hat oder das alte Arbeitsbuch zum Austausch abgegeben hat, kann das Arbeitsamt vorläufig eine Ersatzkarte ausstellen.

Der Betriebsführer hat bei Antritt der Stellung des Arbeitnehmers von diesem die Uebergabe des Arbeitsbuches zu verlangen. Die Uebernahme des Arbeitsbuches verpflichtet ihn zur sorggemäßen Aufbewahrung. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses muß er das Arbeitsbuch dem Arbeitnehmer unverzüglich aushändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht bei dem Arbeitsbuch ebenso wenig wie bei der Invalidenkarte, weil in Zukunft die Einstellung des Arbeitnehmers praktisch von der Vorlage des Arbeitsbuches abhängig gemacht wird. Der Betriebsführer läuft Gefahr, wenn er verspätet oder überhaupt nicht das Arbeitsbuch ausliefert, dem Arbeitnehmer den Schaden zu ersetzen, der diesem z. B. durch Ablehnung des angebotenen Arbeitsplatzes entstanden ist.

Weitere Verpflichtungen des Arbeitgebers auf Grund der Uebernahme des Arbeitsbuches bestehen sowohl gegenüber dem Arbeitsamt wie dem Arbeitnehmer. Diese Verpflichtungen ergeben sich auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1935 in Verbindung mit der Durchführungsordnung vom 16. Mai 1935 und sind öffentlich-rechtlicher Natur. Danach bestehen folgende Pflichten:

a) Eintragungspflicht

Im Arbeitsbuch sind der Tag des Beginnes, der Tag der Beendigung für jede Beschäftigung, die Art der Beschäftigung einzutragen. Ausnahmen bestehen für gelegentliche Leistungen oder Beschäftigungen, die der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, jedoch ist das Landesarbeitsamt berechtigt, zur Verhütung von Mißbrauch von Arbeitsunterstützung auch die Eintragung gelegentlicher Dienstleistungen im Arbeitsbuch anzuordnen.

b) Jede Aenderung der Beschäftigung ist einzutragen, wenn die neue Arbeitsverrichtung eine wesentlich andere ist, z. B. ein Kolonnenführer wird infolge Arbeitsmangels

nicht entlassen, sondern in einer anderen Abteilung als Lagerarbeiter beschäftigt.

c) Jede Aenderung des Wohnortes oder der Wohnung des Arbeiters oder Angestellten ist einzutragen.

d) Wenn ein Arbeiter bei zwei Unternehmern beschäftigt ist, so hat der Unternehmer das Arbeitsbuch aufzubewahren, bei dem der Arbeitnehmer zuerst beschäftigt war. Haben die Arbeitsverhältnisse gleichzeitig an demselben Tage begonnen, so würde der Unternehmer, der den Arbeitnehmer nur vormittags beschäftigt, zur Aufbewahrung verpflichtet sein. Er muß jedoch, weil auch der andere Unternehmer zur Eintragung verpflichtet ist, dem Arbeitnehmer zum Zwecke der notwendigen Eintragungen das Arbeitsbuch überlassen, damit dieser bei dem zweiten oder dritten Unternehmer die Eintragung in das Arbeitsbuch veranlassen kann.

e) Nach der Eintragung ist der Unternehmer verpflichtet, dem Arbeitsamt Mitteilung zu machen, und zwar auf den vom Arbeitsamt vorgeschriebenen Formblättern. Bei der Einstellung des Arbeitnehmers auf Zuweisung durch das Arbeitsamt gilt die Mitteilung über die erfolgte Einstellung gleichzeitig als die Anzeige über die Eintragung in das Arbeitsbuch.

Andere als die vorgeschriebenen Eintragungen dürfen weder vom Arbeitgeber noch vom Arbeitnehmer im Arbeitsbuch gemacht werden. Jede Aenderung einer Eintragung ist vom Unternehmer ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Im Arbeitsbuch dürfen die Eintragungen nicht mit Merkmalen versehen sein, die den Arbeiter oder Angestellten als günstig oder nachteilig kennzeichnen. Daraus ergibt sich, daß das Arbeitsbuch nicht das Zeugnis nach § 113 Gewerbeordnung, § 73 HGB., § 629 BGB. ersetzt. In dem Zeugnis muß auf Verlangen des Arbeiters oder Angestellten die Führung und die Leistung angegeben werden. Im Arbeitsbuch ist eine derartige Kennzeichnung verboten.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses muß der Unternehmer dem Angestellten oder Arbeiter das Arbeitsbuch zurückgeben. Wird der Entlassene arbeitslos oder

nimmt er eine Beschäftigung auf, für die kein Arbeitsbuch erforderlich ist, so muß er das Arbeitsbuch dem Arbeitsamt zwecks Schließung des Arbeitsbuchs vorlegen. Im Todesfalle haben die Erben dem Arbeitsamt das Arbeitsbuch auszuhändigen. Bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit, für die ein Arbeitsbuch ausgestellt werden muß, wird das vorher amtlich geschlossene Arbeitsbuch wieder vom Arbeitsamt für den Verkehr eröffnet.

Zur Sicherung der Maßnahmen, die mit der Ausstellung des Arbeitsbuches beabsichtigt sind, trifft das Gesetz folgende Strafvorschriften. Danach wird

1. mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft:
   a) wer wissentlich von einem für einen anderen ausgestellten Arbeitsbuch, als ob es für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht,
   b) wer ein für ihn ausgestelltes Arbeitsbuch einem anderen zum Gebrauch überläßt,
   c) wer unbefugt mehrere Arbeitsbücher sich ausstellen läßt oder führt,

2. mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft:
   a) wer die vom Arbeitsamt verlangten Angaben über seine Person und sein Berufsleben unrichtig oder unvollständig macht,
   b) wer als Unternehmer unrichtige Eintragungen in das Arbeitsbuch macht oder es unterläßt, unverzüglich die vorgeschriebenen Eintragungen in das Arbeitsbuch zu machen oder die vorgeschriebenen Anzeigen an das Arbeitsamt zu erstatten,
   c) wer als Unternehmer das Arbeitsbuch oder Eintragungen in das Arbeitsbuch mit unzulässigen Merkmalen versieht,
   d) wer als Unternehmer das Arbeitsbuch dem Arbeiter oder Angestellten unbefugt vorenthält,
   e) wer unbefugt Eintragungen in das Arbeitsbuch macht,
   f) wer vorsätzlich ein für ihn ausgestelltes Arbeitsbuch beseitigt oder unbrauchbar macht.

2. Die ethische Führerverpflichtung des § 35 AOG.

In den §§ 35, 36 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit sind für den Handwerksmeister als Führer des Betriebes und Haupt der Betriebsgemeinschaft Pflichten aufgestellt, die einen öffentlich-rechtlichen Charakter[22]) tragen, deren gewissenhafte Erfüllung der Staat von dem Führer des Betriebes verlangt. Die Vorschrift des § 35 AOG. als soziale Ehrenordnung umfaßt drei Pflichtenkreise ethischen Inhalts:

Die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung (Satz 1).

Die Pflicht zur Wahrung der Berufswürde (Satz 2).

Die Pflicht, die eigenen Interessen dem gemeinen Wohl unterzuordnen (Satz 3).[23])

---

[22]) Mansfeld-Pohl, zu § 35, Anm. 3; Hueck-Nipperdey zu § 35; Weigelt in: Der deutsche Volkswirt, 1934, S. 1497.

[23]) Wegen der sozialen Ehrenvorschriften vgl. unten S. 130 ff.

V. Der Handwerksmeister als Lehrherr.

A. Die Berechtigung zum Halten und Anleiten von Lehrlingen.

In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen grundsätzlich nur solchen Personen zu, die die Meisterprüfung in dem Handwerk bestanden haben, in dem die Lehrlingsanleitung erfolgen soll, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, und die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. (§§ 126, 129 GewO.). Das sind dieselben Voraussetzungen, die zur Führung des Meistertitels berechtigen;[1]) es steht daher grundsätzlich in Handwerksbetrieben dem Meister das Recht zu, Lehrlinge anzuleiten. Für die Befugnis zum Halten[2]) von Lehrlingen reicht indes der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte aus (§ 126 GewO.).

Dem Handwerksmeister steht auch die Berechtigung zu, in anderen Handwerken, die gänzlich verschieden sind von dem Handwerk, in dem er die Meisterprüfung abgelegt hat, Lehrlinge anzuleiten. Er muß jedoch in dem Handwerk, in dem die Lehrlingsanleitung erfolgen soll, gemäß § 129, Abs. 1 Satz 2 GewO. folgende Voraussetzungen erfüllt haben: Er muß in dem betreffenden Handwerk „die Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder während einer gleich langen Zeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sein.“ Die Begriffe der „persönlichen und selbständigen Ausübung“ sind oben auf S. 21 erörtert. Wenn § 129 GewO. eine Tätigkeit als „Werkmeister“ verlangt, so hat

---

[1]) Vgl. „Der Meistertitel“ (II) der Arbeit.

[2]) Ueber den Unterschied der Begriffe „Halten“ und „Anleiten“ vgl. unten S. 94 ff.

dieser Begriff im § 133a GewO. eine nähere Erläuterung gefunden, und zwar derart, daß der Gesetzgeber in dieser Vorschrift zwei selbständige Merkmale nebeneinander stellt: Das erste Merkmal wird in einer Leitungs- und Beaufsichtigungstätigkeit gefunden mit der näheren Bestimmung, daß dieselbe sich entweder auf den ganzen Betrieb oder auf eine Abteilung desselben erstrecken muß. Daraus folgt, daß nicht jeder Arbeiter dessen Tätigkeit eine gewisse engbegrenzte Aufsicht in sich schließt, unter den Begriff „Werkmeister" fällt. Das zweite Merkmal wird in der Beschäftigung mit höheren technischen Dienstleistungen gefunden. Diesen beiden gesetzlichen Begriffsmerkmalen fügt die Wissenschaft[3]) ein weiteres hinzu, indem eine Beschäftigung zu festen Bezügen[4]) verlangt wird.

Einem Handwerksmeister, der in seinem Betriebe nicht verwandte[5]) Handwerke vereinigt und den Voraussetzungen des § 129 Abs. 1 Satz 2 GewO. in dem Handwerk, in dem die Lehrlingsausbildung erfolgen soll, nicht genügt, kann durch die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer seines Bezirks die Erlaubnis erteilt werden, in allen in seinem Betriebe vereinigten Handwerken oder in einem Teil derselben Lehrlinge anzuleiten.

Durch § 129a Abs. 1 und 2 GewO. wird dem Handwerksmeister die Berechtigung verliehen, einmal in gesondert betriebenen Zweigen des Gewerbes, dann in verwandten Gewerben, in denen der Meister den Voraussetzungen des § 129 GewO. nicht entspricht, Lehrlinge anzuweisen. Es kann nach dieser Vorschrift z. B. ein Handwerker, der die Meisterprüfung als Tapezierer bestanden hat, auch Lehrlinge im Dekorateurgewerbe anleiten (gesondert betriebener Handwerkszweig). Die gleiche Befugnis hat ein geprüfter Handwerker, der von seinem bisher betriebenen Handwerk zu einem anderen verwandten[5]) Handwerk übergehen will, oder der zwei ver-

---

[3]) v. Landmann, § 133 a, Anm. 2; v. Schicker, § 133 a.

[4]) Eine nähere Erläuterung findet sich in der Literatur zu den §§ 622, 627 BGB.

[5]) Vgl. § 129 a, Abs. 2, S. 2 GewO.

wandte Handwerke gleichzeitig betreibt, aber nur für ein Handwerk den Befähigungsnachweis nach § 129 Abs. 1 GewO. erbringen kann. Wenn z. B. das Schmiede- und das Schlosserhandwerk von der Handwerkskammer als verwandte Handwerke erklärt worden sind, so darf ein Handwerker nach Bestehen der Meisterprüfung als Schmied sofort nicht nur in allen Zweigen des Schmiedegewerbes, sondern auch in allen Zweigen des Schlossergewerbes Lehrlinge anleiten.

B. Die Pflichten.

1. Allgemeine Pflichten als Lehrherr.

Die dem Handwerksmeister zustehende Berechtigung zum Halten und Anleiten von Lehrlingen erfährt Einschränkungen durch Anordnungen der Reichsregierung, der Landeszentralbehörden, der Handwerkskammern und der Innungen. Der Handwerksmeister ist verpflichtet, diesen Anordnungen Folge zu leisten.

Durch den § 128 Abs. 2 Satz 1 GewO. wird zunächst die Reichsregierung ermächtigt, Vorschriften über die Höchstzahl der Lehrlinge in bestimmten Handwerkszweigen zu erlassen. Da die Reichsregierung von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat, ist nach § 128 Abs. 2 S. 2 GewO. die Landeszentralbehörde ermächtigt, derartige Anordnungen zu erlassen. Gem. § 130 GewO. sind wiederum die Handwerkskammern und die Innungen ermächtigt, Bestimmungen über die Lehrlingshöchstzahl in den einzelnen Betrieben zu treffen, wobei jedoch diese Anordnungen gegenüber denen der Reichsregierung und der Landeszentralbehörden nur subsidiär Geltung haben, derart, daß etwaige Anordnungen der Innungen und der Handwerkskammern durch Bestimmungen der Reichsregierung oder der Landeszentralbehörde ipso iure außer Kraft gesetzt werden. In formeller Hinsicht ist das Recht zum Erlaß derartiger Bestimmungen für die Handwerkskammern im § 103e, Abs. 1, Ziffer 1 GewO., für die Innungen im § 43 Abs. 1, Ziff. 2a der 1. VO. gesetzlich fun-

diert, wobei jedoch wiederum Anordnungen der Innungen gegenüber denen der Handwerkskammern subsidiär sind. (§ 103f GewO.)

Ergeben sich aus den soeben angezogenen Bestimmungen Beschränkungen für gesamte Handwerkszweige, so wird auf Grund des § 128 Abs. 1 GewO. das Recht des einzelnen Handwerksmeisters zum Halten und Anleiten von Lehrlingen betroffen. Nach dieser Vorschrift kann die untere Verwaltungsbehörde die Entlassung eines Teils der beschäftigten Lehrlinge anordnen oder die Annahme von Lehrlingen über eine gewisse Zahl hinaus untersagen, wenn in einem Betrieb die Zahl der Lehrlinge gegenüber der Zahl der Gesellen unverhältnismäßig groß ist, so daß dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint. Die Auswahl der zu entlassenden Lehrlinge bleibt jedoch dem Handwerksmeister selbst vorbehalten, da das Gesetz keine andere Regelung trifft.

Die Handwerkskammern und die Innungen sind nicht nur berechtigt, Bestimmungen über die Lehrlingshöchstzahl zu treffen, sondern ganz allgemein zum Erlaß von Anordnungen „zur näheren Regelung des Lehrlingswesens",[6]) die der Meister zu befolgen hat. Es gehören hierher insbesondere außer den Vorschriften über die Lehrlingshöchstzahlen Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit im Rahmen des § 130a GewO. über die Ausbildung, über die Ablegung der Prüfung und endlich unzweifelhaft auch über die Höhe der an den Lehrling zu zahlenden Vergütung. Die bisher wohl als herrschend zu bezeichnende Ansicht[7]) sprach den Handwerkskammern und Innungen die Befugnis, Lehrlingsvergütungen festzusetzen, ab, wobei man davon ausging, daß den Handwerkskammern und den Innungen die sog. öffentlich-rechtliche Seite in der Regelung des Lehrlingswesens zustehe, die privatrechtliche Seite dagegen, zu der die Regelung des Urlaubs und der Vergütung gehöre, durch die Treuhänder der Arbeit in

---

[6]) § 103 e, Abs. 1, Ziff. 1 GewO.; § 43, Ziff. 2 a d. I. VO.

[7]) Mansfeld-Pohl, § 32, Anm. 10 a; Kaskel-Dersch, S. 141; Hueck-Nipperdey (Lehrb.), Bd. I, S. 345; v. Landmann, § 103 e, Anm. 2. R.A.G. vom 20. 4. 29. Bensh., Samml. 6/8.

den Tarifordnungen geregelt wurde. Begründet wurde diese Ansicht in der Hauptsache damit, daß der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag mit Bestandteilen eines Erziehungsverhältnisses sei, wobei jedoch die arbeitsvertragliche Seite im Vordergrund stehe. Die Lohnregelung des Arbeitsverhältnisses liegt aber gem. § 32 Abs. 2 AOG. dem Treuhänder der Arbeit ob. Daß der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag sei, das rechtfertigten einmal die tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere die Verpflichtung des Lehrlings, seinem Lehrherrn abhängige Arbeit gegen Entgelt zu leisten. Im übrigen ergebe auch der Aufbau des Titels VII GewO., der in einem Unterabschnitt die Lehrlingsverhältnisse unter dem Oberbegriff „gewerblicher Arbeiter" behandle, daß auch die Gewerbeordnung die Lehrlinge den gewerblichen Arbeitern zurechne.

Diese Charakterisierung des Lehrverhältnisses als eines Arbeitsverhältnisses wird m. E. den wirklichen Verhältnissen nicht gerecht. Denn der Lehrling geht das Lehrverhältnis ein, um ein bestimmtes Handwerk zu erlernen, und wird deshalb mit Verrichtungen beschäftigt, die nicht zu produktiven, sondern zu Lehrzwecken dienen. Daß der Lehrling Arbeit leisten muß, ist selbstverständlich; denn nur an der Arbeit kann er lernen. Diese vom Lehrling geleistete Arbeit unterscheidet sich aber von der des ausgebildeten Arbeiters insofern ganz wesentlich, als der Lehrherr von seinem Lehrling niemals einen bestimmten Arbeitserfolg verlangen kann, wie es bei einem Gesellen auf Grund des Arbeitsvertrages der Fall ist. Wenn der Facharbeiter nicht imstande ist, die vom Unternehmer geforderte Arbeitsleistung auszuführen, kann er entlassen werden. Ganz anders liegen aber die Verhältnisse beim Lehrling. Von ihm kann der Lehrherr einen bestimmten Arbeitserfolg nicht verlangen. Der Lehrherr hat vielmehr die Pflicht — nicht nur gegenüber dem Lehrling, sondern auch gegenüber dem Staat, — den Lehrling solange zu unterweisen, bis er sich die für sein Handwerk erforderlichen Fähigkeiten angeeignet hat. Diese Argumente sprechen für die Rechtsnatur des Lehrverhältnisses als eines Ausbildungs- und Erziehungs-Verhältnisses. Dieses Ergebnis konnte auch die herrschende

Ansicht nicht vollkommen in Abrede stellen, da sie anerkennen mußte, daß das Lehrverhältnis auch Bestandteile eines Erziehungsverhältnisses enthalte. Weiterhin folgt aus der Tatsache, daß der Lehrvertrag in Titel VII der Gewerbeordnung unter dem Oberbegriff „gewerblicher Arbeiter“ aufgeführt ist, nicht notwendig, daß der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag ist. Die Aufführung unter der Sammelbezeichnung „gewerblicher Arbeiter“ hat wohl nur den Zweck, im System des Gesetzes den Unterabschnitt I des Titels VII GewO. auch auf Lehrlinge anzuwenden und damit auch auf diese die Regelung der allgemeinen Verhältnisse, insbesondere des gewerblichen Arbeiterschutzes anzuwenden. Ueberdies ist auch an anderer Stelle nach der Sprache des Gesetzgebers unterschieden zwischen Arbeiter jeder Art und Lehrlingen, so im § 41 GewO., und zwischen Dienst- und Arbeitsverträgen einerseits und Lehrverträgen andererseits, so im § 1822 Ziff. 6 und 7 BGB. Aus der Terminologie des Gesetzes können daher irgendwelche Schlüsse weder gegen noch für die Annahme, daß der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag sei, gezogen werden. Vertrat in der Vergangenheit schon ein Teil der Rechtsprechung[8]) und der Autoren[9]) die Ansicht, daß das Lehrverhältnis ein Ausbildungs- und Erziehungsverhältnis sei, so bekennt sich der nationalsozialistische Staat mehr denn je zu dieser Auffassung. Der nationalsozialistische Staat stellt beim Lehrverhältnis nicht die Arbeitsleistung in den Vordergrund, sondern die Ausbildung und Erziehung des deutschen Handwerkerlehrlings zur Qualitätsarbeit, zu einem hohen fachlichen Können.[10]) Ist aber der Lehrvertrag ein Erziehungsverhältnis, so kann die Lohnregelung der Handwerkslehrlinge nicht durch Tarifordnung erfolgen; das würde den gesetzlichen Bestimmungen (§ 32 AOG.) widersprechen. Die

---

[8]) Insbesondere OLG. Naumburg v. 17. 6. 24 in: NZA. 1925, Sp. 470.

[9]) Eyner, S. 53 ff.; Ebeling, Dt. Arb.Geb.Ztg. v. 5. 8. 1932, Nr. 32; Bouveret, Dt. Handwerksblatt, 16. Jg., H. 10 usw.

[10]) Brinkmann i. Dt. Handwerksblatt 1934, H. 13, S. 256; Kaufmann i. Arbeitertum 1934, Folge 9, S. 23; V.B. vom 16. 6. 1934, Nr. 167.

Lohn- und Urlaubsregelung ist vielmehr nach § 103e, Abs 1 Ziff. 1 GewO. Aufgabe der Handwerkskammern.

2. Oeffentlich-rechtliche Garantien.

Der Vollzug der bisher behandelten Vorschriften über das Halten und Anleiten von Lehrlingen wird einmal durch die Strafandrohung des § 148 Ziffer 9 b GewO. gesichert, dann durch die im § 144a GewO. geregelte Befugnis der Ortspolizeibehörde, bei Zuwiderhandlungen durch Zwangsstrafen die Lehrlingsentlassung zu erzwingen. Die von den Handwerkskammern und den Innungen erlassenen Vorschriften werden jedoch nicht durch die Strafvorschriften der GewO. garantiert; hier greift vielmehr das Ordnungsstrafrecht der Handwerkskammer (§ 103n Abs. 2 GewO.) und der Innungen (§ 50 der 1. VO.) Platz, bei besonders schweren und hartnäckigen Zuwiderhandlungen können die Ehrengerichte des Handwerks eingreifen. Endlich erfährt der Vollzug dieser Vorschriften seine Sicherung durch die Kontrollbefugnisse der Handwerkskammern (§§ 103e Abs. 1 Ziff. 2, 103n GewO., 94c GewO.) und der Innungen (§ 46 der 1. VO.) und durch die Gewerbeaufsicht.[11]

3. Besondere Pflichten gegenüber dem einzelnen Lehrling.

a) Die Pflichten zum Vertragsabschluß.

Der Lehrherr ist gemäß § 126b Abs. 1 GewO. verpflichtet, den Lehrvertrag binnen 4 Wochen schriftlich abzuschließen, wobei hinsichtlich der Dauer des Lehrvertrages die durch den § 130a Abs. 1 GewO. gezogenen Grenzen zu berücksichtigen sind; die Grenze nach oben ist zwingend, nach unten bleibt die Festsetzung der Handwerkskammer überlassen. Ist auf Grund des § 130a Abs. 2 GewO. die Dauer der Lehrzeit durch die Handwerkskammer festgesetzt, so hat der Handwerksmeister bei Abschluß des Vertrages diese Vorschriften zu befolgen. Die zivilrechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen die Vorschrift des § 126b GewO. interessieren in diesem Zusammenhang nicht; strafrechtlich greift § 150

[11]) Vgl. unten S. 55 ff.

Abs. 1 Ziff. 4a GewO. durch, da zu der im § 130e Abs. 1 Ziff. 1 genannten „näheren Regelung des Lehrlingswesens“ auch die Feststellung der Dauer der Lehrzeit gehört.[12]) In einzelnen Fällen ist die Handwerkskammer gemäß § 130a Abs. 3 GewO. befugt, Lehrlinge von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden. Von dieser Berechtigung wird die Handwerkskammer in der Regel bei in der Werkstatt und in der Schule besonders tüchtigen Lehrlingen Gebrauch machen, insbesondere bei solchen Lehrlingen, die sich im Reichsberufwettkampf ausgezeichnet haben. Diese Dispensation durch die Handwerkskammer hat die öffentlich-rechtliche Wirkung, daß die Lehrzeit als eine ordnungsgemäße im Sinne der §§ 129, 131c GewO. anerkannt werden muß; zivilrechtlich bleibt jedoch die Dauer des Lehrvertrages unberührt.[13])

Außer der Erfüllung gewisser Formvorschriften verpflichtet § 126b Abs. 2 GewO. den Handwerksmeister weiterhin zur Einreichung des Lehrvertrages an die Ortspolizeibehörde. Wenn aber § 129b Abs. 1 GewO. von dem Lehrmeister, der einer Innung angehört, verlangt, eine Abschrift des Lehrvertrages binnen 14 Tagen nach Abschluß desselben der Innung einzureichen, so wird man annehmen, daß nach der Einführung der Pflichtinnung durch die 1. VO. die Verpflichtung des § 126b Abs. S. 2 GewO. bedeutungslos geworden ist und in Zukunft der Lehrvertrag nur noch der Innung einzureichen ist.[14]) Da die GewO. für Zuwiderhandlungen keine Strafvorschriften aufstellt, wird grundsätzlich die Ordnungsstrafbefugnis des Obermeisters nach § 50 der 1. VO., bei besonders schweren und

---

[12]) Neukamp zu § 130 a; von Rohrscheidt zu§ 130 a, Anm. 6; Kayser-Steiniger, S. 402; Nelken zu § 130 a, Anm. 8; Stier-Somlo zu § 130 a, Anm. 2; von Landmann zu § 130 a, Anm. 2; anderer Ansicht von Schicker, I, S. 741, jedoch ohne Begründung.

[13]) Von Rohrscheidt, § 130 a, Anm. 5; von Schicker, § 130 a, Anm. 9; von Landmann, § 130 a, Anm. 9; Stier-Somlo, § 130 a, Anm. ;Anm. 4; Kayser-Steiniger, S. 402.

[14]) So schon früher für den Fall der Innungszugehörigkeit von Landmann, § 129 b, Anm. 2; Nelken, § 126 b, Anm. 2; anderer Ansicht von Schicker, I, S. 738.

hartnäckigen Weigerungen das Verfahren vor den Ehrengerichten des Handwerks (§§ 59 ff. der 1. VO.) am Platze sein.

b) Die Ausbildungspflicht.

Der Handwerksmeister ist gemäß § 127 Abs. 1 GewO. nicht nur gegenüber dem Lehrling, sondern auch öffentlich-rechtlich dem Staat gegenüber verpflichtet,[15]) den Lehrling in allen in seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten zum Zwecke der Ausbildung zu unterweisen. Dem Handwerksmeister ist durch diese Bestimmung eine hohe nationale Aufgabe übertragen, die darin besteht, dem deutschen Volke das deutsche, auf höchster Kulturstufe stehende Gut an fachlichem Können zu erhalten. Der Meister hat als Lehrherr die Pflicht, sein Erbe an beruflichen Fertigkeiten auf den seiner Obhut anvertrauten Lehrling zu übertragen, damit dieser das nationale Gut empfängt, um es zu wahren, um es nach besten Kräften zu vermehren und es später einmal weiter zu geben an die nachfolgenden Generationen deutscher Handwerker.

Der Handwerksmeister ist insbesondere verpflichtet, für den Fall, daß in seinem Betriebe nicht alle in dem betreffenden Handwerk vorkommenden Arbeiten, sondern nur ganz bestimmte ausgeführt werden, den Lehrling auch in den anderen, im Handwerk üblichen Arbeiten zu unterweisen, um eine einseitige Ausbildung des Lehrlings zu verhindern. Er muß den Lehrling dann zur Ableistung von Uebungsarbeiten in den in seinem Betrieb nicht üblichen Arbeiten anhalten.

c) Die Pflicht zur sittlichen Erziehung des Lehrlings.

Der Handwerksmeister ist nach § 127 Abs. 1 GewO. verpflichtet, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten; er hat ihn vor Ausschweifungen zu be-

---

[15]) Der staatliche Strafanspruch ist im § 148, Ziff. 9 GewO. festgelegt.

wahren. Diese Vorschrift greift über das eigentliche berufliche Ausbildungsverhältnis hinaus. Der Lehrherr muß sich hiernach auch um die Verhältnisse des Lehrlings außerhalb des Betriebes kümmern; er soll nicht nur unterrichten, er soll auch Erzieher sein, wozu er um so mehr Gelegenheit hat, wenn der Lehrling sein Haus- und Familiengenosse ist.

d) Die Pflicht zur Bestimmung eines Vertreters.

Wenn der Lehrherr verhindert oder nicht geneigt ist, persönlich seinen Pflichten in Bezug auf die Ausbildung und die sittliche Erziehung des Lehrlings nachzukommen, muß er nach § 127 Abs. 1 GewO. einen geeigneten Vertreter, das heißt einen solchen, dem die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (§§ 126, 129 GewO.) zusteht, ausdrücklich beauftragen, an seiner Stelle den Lehrling zu unterweisen und zu beaufsichtigen. Die Unterweisung des Lehrlings in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten darf jedoch nach § 129 Abs. 4 GewO. auch durch einen Gesellen erfolgen, dem die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nicht zusteht. Der Lehrling ist gemäß § 127a Abs. 1 GewO. dem anleitungsberechtigten Vertreter gegenüber zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet. Der Vertreter ist bei Verletzung der ihm übertragenen Pflichten nach § 148 Ziff. 9 GewO. strafbar. Aus der Pflicht des Handwerksmeisters zur Bestimmung eines Vertreters ist zu folgern, daß der Handwerksmeister nicht berechtigt ist, die bei ihm beschäftigten Lehrlinge aushilfsweise einem anderen Betriebsunternehmer zu überlassen.

e) Die besondere Fürsorgepflicht.

Der Lehrherr ist ferner nach § 127 Abs. 1 GewO. verpflichtet, den Lehrling vor Mißhandlungen durch Hausgenossen und die übrigen Gefolgschaftsmitglieder, vor Ueberanstrengungen durch einzelne Leistungen oder durch Ueberstunden zu schützen. Insbesondere darf der Lehrling

nach § 127 Abs. 3 GewO. zu häuslichen Dienstleistungen nicht herangezogen werden, wenn er im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhält. Wo die Heranziehung zu häuslichen Dienstleistungen überhaupt zulässig ist, darf sie nie soweit gehen, daß dem Lehrling dadurch die zu seiner Ausbildung und die zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen erforderliche Zeit und Gelegenheit entzogen wird; sie muß seinen körperlichen Kräften angemessen sein.

f) Die Pflicht zur Ueberwachung des Schulbesuchs.

Die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände erhalten im § 120 GewO. die Befugnis, die Fortbildungsschulpflicht für gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren einzuführen. Hinsichtlich der Altersvoraussetzung findet für Handwerkslehrlinge eine Durchbrechung des § 120 GewO. durch die Bestimmungen des § 103e Ziff. 1 GewO. und des § 43 Abs. 1 Ziff. 2a der 1. VO. statt, wonach die Handwerkskammern und die Innungen befugt sind, für alle Handwerkslehrlinge die Fortbildungsschulpflicht einzuführen; eine Altersgrenze besteht hier nicht. Werden daher von den Handwerkskammern zur Regelung des Lehrlingswesens Bestimmungen dahin getroffen, daß die Berufsschulpflicht bis zur Beendigung der Lehrzeit läuft, so sind diese maßgebend. Haben die Handwerkskammern keine derartigen Vorschriften getroffen, so sind auch die Innungen, die gleichfalls befugt sind, das Lehrlingswesen zu regeln, zum Erlaß solcher Vorschriften berechtigt. Daneben sind die Innungen nach § 43 Abs. 1 Ziff. 3a der 1. VO. befugt, Innungsfachschulen zu errichten, die jedoch in den seltensten Fällen die Berufsschule ersetzen. Es besteht vielmehr in diesem Fall die Pflicht zum Besuch der Berufsschule und der Innungsfachschule.

Die Vorschrift des § 127 Abs. 1 GewO. verpflichtet nun den Handwerksmeister, den Lehrling zum Schulbesuch (Berufsschule und Innungsfachschule) anzuhalten und

diesen zu überwachen. Verletzungen dieser Pflicht sind nach § 148 Ziff. 9 GewO. strafbar. Zu der Frage, wie weit die Pflicht zum Anhalten und zum Ueberwachen des Schulbesuchs geht, ist folgendes auszuführen: Wenn der Lehrherr dem Lehrling die erforderliche Zeit zum Schulbesuch zur Verfügung stellt, ihn dazu ermahnt und sich durch Anfragen bei der Schule von dem regelmäßigen Besuch und den Leistungen des Lehrlings überzeugt hat, hat er seine Pflicht erfüllt.[16]

Die Vorschrift des § 127 Abs. 2 GewO. verpflichtet den Handwerksmeister, dem Lehrling die zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.

g) Das Züchtigungsrecht — ein Pflichtrecht.

Durch § 127a GewO. wird der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, wobei sie natürlich die Art und Weise der Züchtigung jeweils nach dem Alter des Lehrlings richtet.[17] Es ist zu beachten, daß das Züchtigungsrecht nur dem Lehrherrn zusteht, nicht etwa auch dem mit der Anleitung des Lehrlings gemäß § 127 Abs. 1 GewO. betrauten Vertreter. Ist jedoch nach den Umständen anzunehmen, daß der gesetzliche Vertreter des Lehrlings damit einverstanden ist, daß das Recht der väterlichen Zucht an Stelle des Lehrherrn von einem Vertreter desselben ausgeübt wird, so wird auch hier eine Subsumption unter die Vorschriften der Körperverletzungen nicht erfolgen können.[18] Das Züchtigungsrecht stellt sich strafrechtlich gegenüber den Vorschriften der Körperverletzung als ein Rechtfertigungsgrund dar. Werden aber

---

[16] OLG. Kiel vom 21. 10. 1925 in N. Z. A. 1926, S. 244.

[17] LG. Dessau in GewArch. 4/324.

[18] OLG. Braunschweig vom 20. 1. 03 in GArch. 4/323; anders Urteil des KG. v. 7. 10. 19 in GArch. 19/368 insofern, als die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings für nicht erforderlich gehalten wird, da das Recht des Lehrherrn nicht abgeleitet ist von dem des Vaters.

bei der Züchtigung die durch den § 127a Abs. 2 GewO. gezogenen Grenzen überschritten, derart, daß die Züchtigungen unanständige oder übermäßige sind, so liegt kein Rechtfertigungsgrund vor, und die Strafvorschrift des § 148 Abs. 1 Ziff. 9 GewO., evtl. auch die §§ 223 ff. StGB. greifen durch.

h) Die Pflicht zur Zeugnisausstellung.

Eine Pflicht zur Zeugnisausstellung durch den Lehrmeister nach Beendigung des Lehrverhältnisses (§ 127c Abs. 1 GewO.) besteht nach der Einführung der Pflichtinnung durch die erste VO. in keinem Falle mehr; es treten vielmehr nach § 127c Abs. 2 GewO. an die Stelle dieser Zeugnisse die von der Innung ausgestellten Lehrbriefe. Die Vorschrift des § 127c Abs. 1 GewO. ist somit für Handwerksbetriebe bedeutungslos geworden. Dagegen ist der Handwerksmeister gemäß § 111 GewO., da es sich meist um minderjährige Lehrlinge handelt, zur Ausstellung des Arbeitsbuches verpflichtet.[19])

i) Die Pflicht, den Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüfung anzuhalten.

Endlich verpflichtet § 131c GewO. den Lehrherrn, den Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüfung anzuhalten. Aus dieser Bestimmung ergeben sich im einzelnen folgende Verpflichtungen: Der Lehrherr hat dem Lehrling, wenn es erforderlich ist, eine Aufgabe als Gesellenstück zu stellen, er hat ihm Material und die Werkstatt, in der das Gesellenstück angefertigt werden soll, zur Verfügung zu stellen. Er muß ferner den Lehrling bei der Anfertigung des Gesellenstücks beobachten und ihn bei Säumigkeit zu schnellerem Arbeiten anhalten; er muß den Lehrling dazu anhalten, sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung zu stellen. Der Lehrherr, der diese Pflichten nicht erfüllt, verletzt eine gesetzliche Pflicht gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge und ist nach § 148 Ziff. 9 GewO. strafbar.

---

[19]) Vgl. oben S. 71, 73 ff.

Dem Handwerksmeister liegt die Erfüllung dieser Pflichten (Abs. a bis i) ob, gleich ob ein gültiger Lehrvertrag besteht oder nicht; entscheidend ist vielmehr das Vorliegen eines rein tatsächlichen Ausbildungs- und Erziehungsverhältnisses.

4. Oeffentlich-rechtliche Garantien.

Der Vollzug der besonderen Pflichten des Lehrherrn wird hinsichtlich des Vertragsabschlusses, wie oben erwähnt, durch die Strafandrohung des § 150 Abs. 1 Ziff. 4a GewO. und durch die Strafbefugnis des Obermeisters gesichert. Weiter wird der Vollzug garantiert durch die Strafandrohung des § 148 Abs. 1 Ziff. 9a GewO. durch die Kontrollbefugnisse der Innungen und der Handwerkskammern[20]) und durch die im § 126a GewO. fundierte Möglichkeit, dem Handwerksmeister die Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen abzuerkennen.

Materiell setzt eine Anwendung des § 126a GewO. voraus, daß der Lehrherr sich entweder „wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht hat, oder daß er in sittlicher Beziehung zum Halten und Anleiten von Lehrlingen ungeeignet erscheint". Eine grobe Pflichtverletzung liegt z. B. vor, wenn der Lehrherr den Lehrvertrag zu spät schriftlich abschließt, wenn er einen unfähigen Lehrling behält, anstatt den Lehrvertrag aufzulösen, und ihn nur mit untergeordneten Diensten beschäftigt, wenn er Lehrlinge überwiegend zu häuslichen Dienstleistungen verwendet, wenn er Lehrlinge grob mißhandelt usw.

Die Zuständigkeit zu Entscheidungen auf Grund des § 126a GewO. ist nach § 96 Abs. 3 der I. VO auf die Ehrengerichte des Handwerks übertragen worden. Bisher wurde die Entziehung durch die untere Verwaltungsbehörde ausgesprochen. Da jedoch bei schweren Verstößen gegen Gemeingeist und Standesehre (§ 59 der I. VO.) die

---

20) Vgl. S. 55 ff.

Ehrengerichte des Handwerks gemäß § 61 Abs. 3 der I. VO. für die Entziehung dieser Befugnis als zusätzliche Nebenstrafe ohnehin schon zuständig sind, war es zweckmäßig, auch dieses Recht den Ehrengerichten zu übertragen. In den Fällen des § 126a GewO., in denen künftig allein die Zuständigkeit der handwerklichen Ehrengerichte begründet ist, und die im 4. Teil der I. VO. geregelten Verfahrensbestimmungen entsprechend Anwendung finden, handelt es sich jedoch nicht um das eigentliche ehrengerichtliche Verfahren — das ist auf die Verfolgung der in den §§ 59 und 60 der I. VO. bezeichneten Verfehlungen beschränkt —, sondern vielmehr um eine übertragene Angelegenheit. Das ergibt sich schon daraus, daß gemäß § 126a Abs. 2 GewO. die Anleitungsbefugnis auch demjenigen Handwerksmeister entzogen werden kann, dem subjektiv ein Verschulden nicht zur Last fällt, z. B. wenn körperliche oder geistige Gebrechen auftreten, die ihm die Befugnis zur sachgemäßen Anleitung von Lehrlingen nehmen. Für die Zulässigkeit der eigentlichen ehrengerichtlichen Bestrafung ist jedoch immer erforderlich, daß den Täter ein Verschulden trifft.[21])

Wenn die Ehrengerichte des Handwerks befugt sind, die Berechtigung zum Halten von Lehrlingen oder zum Anleiten abzuerkennen oder beide Berechtigungen, so ist hierzu folgendes auszuführen: Handwerker, denen durch das Ehrengericht die Befugnis zum Halten von Lehrlingen aberkannt ist, sind auch selbst nicht mehr berechtigt, Lehrlinge im eigenen Betrieb anzuleiten; sie dürfen auch Lehrlinge nicht durch einen anleitungsberechtigten Vertreter (§§ 126, 129 GewO.) anleiten lassen. Es bleibt ihnen jedoch die Möglichkeit, in fremden Betrieben als Betriebsleiter usw. Lehrlinge anzuleiten. Handwerkern, denen durch ehrengerichtliches Urteil die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen aberkannt ist, dürfen weiterhin in ihrem Betrieb Lehrlinge halten; sie müssen sie jedoch durch einen anleitungsberechtigten Vertreter anleiten lassen.

---

[21]) Vgl. S. 86 ff.

Endlich sei erwähnt, daß der Handwerksmeister als Lehrherr „Lehrer“ im Sinne des § 174 Ziff. 1 StGB. ist.[22] Hat er jedoch die Ausbildung vollständig einem Vertreter übertragen, so fällt er nicht unter den Begriff des „Lehrer“ im Sinne des § 174 StGB..[23] Im weiteren ist der Lehrherr auch „Erzieher“ im Sinne des § 247 StGB., wenn ihm das Recht und die Pflicht übertragen ist, die gesamte Lebensführung des Lehrlings zu überwachen und zu leiten.[24] Unerheblich ist es jedoch, ob ein zivilrechtlich gültiges Vertragsverhältnis vorliegt, es kommt vielmehr darauf an, ob t a t s ä ch l i ch ein dauerndes Lehr- und Erziehungsverhältnis bestand.[25]

---

22) RG. v. 7. 2. 19, RGSt. 53/191; RG. v. 2. 3. 99, RGSt. 32/59.

23) Rg. v. 7. 10. 27 in J. W. 56/3049.

24) RG. v. 26. 11. 01, RGSt. 35/10.

25) RG. v. 16. 10. 23, RGSt. 57/383.

VI. Der Handwerksmeister als Innungsmitglied.

A. Die Pflichtmitgliedschaft.

Die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates hat durch die I. VO. über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks die Pflichtinnung eingeführt (§§ 3, 8 der 1. VO.) Unzweifelhaft kann gerade im Handwerk eine Einheitlichkeit und Geschlossenheit des Berufsstandes ohne die Grundlage der Pflichtzugehörigkeit nicht erreicht werden. Das Handwerk als der Berufsstand der dezentralisierten Gütererzeugung verfügt über eine besonders große Zahl von Einzelbetrieben, so daß eine Vereinigung und Ordnung der in ihm tätigen Menschen besonders wichtig erscheint. Daher nimmt die I. VO. die Verwurzelung des Handwerkers in den Berufsstand durch die pflichtgemäße Eingliederung in die örtliche Berufsgemeinschaft, die Innung, vor. In ihr „als dem örtlichen Zusammenschluß aller in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden des gleichen oder verwandten Handwerkszweiges“[1]) liegt das Fundament der Organisation des Handwerks.

Die Handwerkerinnung ist an die Stelle der früheren freien und der sog. fakultativen Zwangsinnung getreten. Freie Innungen können künftig nur für nichthandwerkliche Gewerbezweige bestehen (z. B. als Gastwirteinnungen, vgl. § 96 Abs. 1 der I. VO.). Von der nunmehr fortgefallenen Zwangsinnung (§ 96 Abs. 2 der I. VO.) unterscheidet sich die Handwerkerinnung dadurch, daß jetzt für jeden Handwerkszweig oder doch zumindest für mehrere verwandte Handwerkszweige eine Pflichtinnung errichtet

---

[1]) § 3 der I. VO.

werden muß, während bisher das Zustandekommen der Zwangsinnungen einen Mehrheitsbeschluß der Beteiligten voraussetzte.

Ist im § 8 Abs. 1 der 1. VO. der Grundsatz der Pflichtzugehörigkeit festgelegt, derart, daß grundlegende Voraussetzung für die Innungszugehörigkeit lediglich die Tatsache der Eintragung in die Handwerksrolle[2]) ist, so verlangt § 8 Abs. 2 der I. VO., daß ein in die Handwerksrolle eingetragener Handwerker, der neben dem hauptsächlich betriebenen Handwerk im wesentlichen Umfang auch andere Handwerke ausübt, auch diesen Innungen angehört. Diese Regelung stellt sich als eine Neuerung gegenüber den bisherigen im § 100f Abs. 3 GewO. niedergelegten Rechtszustand dar, der sich mit einer Zugehörigkeit zu der Innung des Hauptberufes begnügte. Grund für diese Neuregelung war zunächst die Notwendigkeit, im Interesse einer geordneten Ausbildung der in dem Nebenberuf beschäftigten Lehrlinge der für diesen Beruf errichteten Handwerkerinnung eine Einwirkungsmöglichkeit zu schaffen; außerdem mußte Vorsorge getroffen werden, dieser Innung bei standeswidrigem oder gegen den Gemeingeist verstoßendem Verhalten des Handwerksmeisters auf dem Gebiete des betreffenden Nebenberufes ein Eingreifen zu ermöglichen.

1. Beginn der Mitgliedschaft.

Maßgebend für den Beginn der Mitgliedschaft ist gemäß § 9 Abs. 1 der I. VO. der Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle[3]); die Eintragung hat konstitutive Bedeutung. Hat der Handwerksmeister gegen die beabsichtigte Eintragung Einspruch erhoben, und ist der Einspruch rechtskräftig zurückgewiesen, so hat gemäß § 11 der 3. VO. die Entscheidung hinsichtlich der Heranziehung zu Beiträgen an die Handwerkerinnung rückwirkende Kraft. Im Falle des Todes des selbständigen Handwerksmeisters gehen die Rechte und Pflichten, die sich aus der Innungs-

[2]) Vgl. S. 42 ff.
[3]) Vgl. S. 42 ff.

mitgliedschaft ergeben, gemäß § 10 der 1. VO. auf die Witwe oder die minderjährigen Erben über, für den Fall, daß der Betrieb für Rechnung dieser Personen fortgeführt wird. Ein Uebergang des Stimmrechts erfolgt jedoch nur, wenn es durch die Satzung vorgesehen ist.

2. Ende der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft zur Handwerkerinnung endet gemäß § 9 Abs. 2 der 1. VO. mit dem Zeitpunkt, in dem der Gewerbetreibende in der Handwerksrolle gelöscht wird,[4] z. B. wenn der Handwerksmeister aus dem Betrieb ausscheidet oder wenn der Betrieb nicht oder nicht mehr als Handwerksbetrieb fortgeführt wird. Eine Beendigung der Mitgliedschaft durch einseitige Erklärung ist bei den Zwangsmitgliedern — im Gegensatz zu den freiwilligen Mitgliedern des § 11 der 1. VO. — nicht möglich, da die Innungsmitgliedschaft lediglich von der Tatsache der Eintragung in die Handwerksrolle abhängt.

B. Die Rechte.[5]

1. Stimmrecht, Wahlrecht.

Der Handwerksmeister hat das Recht auf Teilnahme an der Geschäftsführung und Verwaltung der Innungs-

---

[4]) Vgl. S. 42 ff.

[5]) Rechte und Pflichten des Handwerksmeisters in seiner Eigenschaft als Innungsmitglied sind in der I. VO. nicht summarisch zusammengefaßt und aufgezählt. In § 24, Ziff. 5 der I. VO. ist lediglich gesagt, daß die Satzung der Innung über die Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder Bestimmung zu treffen hat. Daher sind in den folgenden Abs. (B und C) Grundlage der Erörterung die Bestimmungen der I. VO. und der Mustersatzung für Handwerkerinnungen (genehmigt durch Erlaß des R. W. M. vom 3. 7. 1934, abgedruckt bei Rohmer, S. 125), aus denen sich die Rechte und Pflichten des Handwerksmeisters in der Innung ergeben. Die Mustersatzung hat insofern zwingenden Charakter, sie ist für alle Innungen als Richtlinie rechtsverbindlich, als bei Satzungsänderungen durch Beschluß der Innungsversammlung (§ 21 der I. VO.) die Genehmigung der Handwerkskammer versagt wird, wenn die Aenderung der vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers erlassenen Mustersatzung nicht entspricht.

angelegenheiten in der vom Gesetz geregelten Form. Die Teilnahme an der Geschäftsführung und Verwaltung beschränkt sich gemäß § 25 der 1. VO. auf die Beschlußfassung in der Innungsversammlung, entweder durch persönliche Ausübung des Stimmrechtes oder durch Wahl von Vertretern zur Innungsversammlung. Die letztere Form ist in größeren Innungen gebräuchlich, in denen es unmöglich ist, daß jedes einzelne Mitglied bei der Beschlußfassung mitwirkt. Diese gewählten Vertreter üben als Delegatare die den Innungsmitgliedern zustehenden Rechte aus. Nach der Wahl der Vertreter ist das Mitwirkungsrecht des einzelnen Innungsmitgliedes beschränkt; jedoch bleibt es dem einzelnen Mitglied unbenommen, Anträge, Beschwerden und Anregungen dem Obermeister zuzuleiten und auf diese Weise an der Innungsverwaltung mitzuwirken. Ob die Beschlußfassung in der Innungsversammlung jeweils durch die Mitglieder selbst oder durch gewählte Vertreter vorgenommen wird, darüber hat die Satzung der betreffenden Innung gemäß § 24 Ziff. 7 der 1. VO. Bestimmung zu treffen. Die Kompetenz der Innungsversammlung ist durch die §§ 21, 22 der 1. VO. festgelegt. Zu erwähnen ist insbesondere, daß das dem Obermeister gegenüber von der Innungsversammlung gemäß § 22 der 1. VO. ausgesprochene Mißtrauen keinesfalls den Rücktritt des Obermeisters aus seinem Amt zur Folge hat. Die Entscheidung über eine etwaige Abberufung des Obermeisters bleibt vielmehr nach § 13 Abs. 3 der 1. VO. der Handwerkskammer vorbehalten.

a) Der Ausschluß vom Stimmrecht.

Der Ausschluß vom Stimmrecht wegen allgemeiner Gründe wird durch den § 27 Abs. 1 der 1. VO. geregelt, wegen Interessenkollision im Einzelfall durch § 27 Abs. 3 der 1. VO. Die Vorschrift des § 28 der 1. VO. stellt die Gründe zusammen, die eine zeitweilige Behinderung an der Ausübung des Stimmrechtes darstellen. Die Vorschrift des § 29 der 1. VO. sieht endlich die Entziehung

des Stimmrechtes durch die Innungssatzung vor bei Rückständen mit der Zahlung von mehreren zeitlich aufeinanderfolgenden Beiträgen. Rückstände mit der Zahlung von Gebühren fallen nicht unter diese Regel.

Diese das aktive Wahlrecht ausschließenden Bestimmungen erfassen bei sinngemäßer Auslegung sowohl das Stimmrecht des einzelnen Mitgliedes in der Innungsversammlung wie das Recht, Vertreter zur Innungsversammlung zu wählen. Bei wörtlicher Auslegung der Bestimmungen der §§ 25, 27, 28, 29 der 1. VO. könnte man an dieser Entscheidung Zweifel hegen, und zwar aus folgenden Gründen: Die Vorschrift des § 25 der 1. VO. unterscheidet das Stimmrecht in der Innungsversammlung und das Recht zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung; ebenso spricht § 28 der 1. VO. von einem Wahl- und Stimmrecht. Die §§ 27, 29 der 1. VO. erwähnen hinsichtlich der aktiven Funktionen[6]) nur das Stimmrecht, nicht aber das Wahlrecht. Aus § 25 der 1. VO. könnte gefolgert werden, daß der Gesetzgeber, wenn er den Ausdruck „Stimmrecht" gebraucht, das Recht im Auge hat, an der Beschlußfassung in der Innungsversammlung teilzunehmen, wenn er den Ausdruck „Wahlrecht" verwendet, das Recht meint, Vertreter zur Innungsversammlung zu wählen. Wenn der Gesetzgeber nun einmal Wahl- und Stimmrecht unterscheidet, so würde man rein begrifflich eine Grenze höchstens in der Weise ziehen können, daß nach dem Sprachgebrauch unter „Stimmrecht" ein Entscheidungsrecht über ein sachliches Gebiet zu verstehen ist, unter „Wahlrecht" dagegen ein Entscheidungsrecht für oder gegen eine Person oder Personengruppe. Es ist jedoch auch mit dem Sprachgebrauch vereinbar, beide Begriffe zu identifizieren. Wenn nun die §§ 27, 29 der 1. VO. nur das Stimmrecht erwähnen, so könnte man annehmen, daß durch § 29 der 1. VO. Innungsmitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand sind, nur das Stimmrecht in der Innungsversammlung ent-

---

[6]) Im Gegensatz zu „Wählbarkeit und Bestellbarkeit".

zogen werden kann, nicht aber das Recht zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung; ebenso würden Handwerker, die unter die Ziff. 1 bis 3 des § 27 der 1. VO. fallen, nur das Stimmrecht in der Innungsversammlung verlieren; der Verlust des Vertreterwahlrechtes könnte hier jedoch bei Vorliegen der in den §§ 27, 29 festgelegten Voraussetzungen erreicht werden durch Subsumption unter „Teilnahme an den Geschäften der Innung". Eine solche wörtliche Auslegung dieser Bestimmungen führt jedoch zu keinem angemessenen Ergebnis. Man wird vielmehr annehmen müssen, daß, wenn der Gesetzgeber in diesen Vorschriften zum Teil von „Wahl- und Stimmrecht", zum Teil nur vom „Wahlrecht" spricht, lediglich eine unkorrekte Ausdrucksweise verwendet oder beide Ausdrucksweisen gleichsetzt, und daß demzufolge die §§ 27, 29 der 1. VO. auch das Vertreterwahlrecht erfassen. Für diese Auffassung spricht auch die Fassung des § 93b GewO., die für Handwerksbetriebe durch § 27 der 1. VO. ersetzt worden ist.

b) Uebertragung des Stimmrechtes.

In Anwendung der §§ 30, 31 der 1. VO. kann dem Handwerksmeister durch die Satzung das Recht verliehen werden, das Wahl- und Stimmrecht auf andere Personen zu übertragen. Besondere Bedeutung haben diese Bestimmungen für den Fall längerer Krankheit oder Abwesenheit des Handwerksmeisters, oder wenn der Meister nach § 8 Abs. 2 der 1. VO. mehrere Handwerke ausübt. Die Uebertragung des Wahl- und Stimmrechtes ist jedoch nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die Bevollmächtigten auch die Pflichten gegenüber der Innung übernehmen. Spricht auch § 30 der 1. VO. ganz generell von Pflichten, so wird man den Begriff „Pflichten" im § 30 der 1. VO. doch enger auslegen müssen, derart, daß die Pflicht zur Beitragszahlung dem Vollmachtgeber verbleibt. Die Uebertragung des Stimmrechtes wie die Uebernahme der Pflichten bedarf der Innung gegenüber gemäß § 31 Abs. 2 der 1. VO. der Schriftform.

2. Das Beschwerderecht.

Nach § 33 der 1. VO. steht jedem Innungsmitglied, das infolge Verstoßes gegen die Wahlvorschriften benachteiligt ist, das Recht der Beschwerde gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen zu. Der Beschwerde kann jedoch nur bei Kausalität stattgegeben werden, d. h. dann, wenn der Verstoß gegen die Wahlvorschriften geeignet ist, das Wahlergebnis zu beeinflussen. Wenn § 33 der 1. VO. wiederum nur den Ausdruck „Wahlen" verwendet, so ist hierzu auszuführen, daß nach dieser Verordnung Wahlen nur noch im Falle des § 12 Abs. 1 der 1. VO. stattfinden; es handelt sich hier um die Wahlen der Vertreter zur Innungsversammlung. Es wäre aber ein unbilliges Ergebnis, wenn den Mitgliedern kleinerer Innungen, die keine Vertreter wählen, sondern selbst die Innungsversammlung bilden, die Rechte aus § 33 der 1. VO. bei gesetzeswidrigen Abstimmungen nicht zustehen sollten. Es wäre nicht zu rechtfertigen, wenn diese Mitglieder, z. B. bei Gesetzesverletzungen (§§ 27 bis 29 der 1. VO.) auf den Weg der Dienstaufsichtsbeschwerde verwiesen werden müßten, und ihnen so jeder Anspruch auf Prüfung des Sachverhaltes genommen wäre. Man wird hier wiederum, wie oben, annehmen müssen, daß der Gesetzgeber bei Verwendung des Ausdruckes „Wahl" bezw. „Abstimmung" sich unkorrekt ausdrückt, oder daß nach dem Willen des Gesetzgebers beide Ausdrucksweisen die gleiche Bedeutung haben sollen, was auch mit dem Sprachgebrauch vereinbar ist. Welche dieser beiden Möglichkeiten zutrifft, ist unerheblich; das Ergebnis kann jedoch nur das sein, daß dem Handwerksmeister, auch wenn bei der Beschlußfassung in der Innungsversammlung Gesetze oder sonstige Vorschriften verletzt sind, die Rechte aus § 33 der 1. VO. zustehen müssen.[7])

---

[7]) Vgl. oben S. 100, 101.

3. Bestellbarkeit, Wählbarkeit.

Nach § 26 der 1. VO[8]) steht dem Handwerksmeister das Recht zu, vom Obermeister der Innung zum Innungswart bestellt zu werden oder von den Mitgliedern der Innung zum Vertreter zur Innungsversammlung gewählt zu werden. Weitere Voraussetzung für die Bestellbarkeit und Wählbarkeit ist jedoch nach § 26 der 1. VO., daß der Handwerksmeister Reichsangehöriger ist, mindestens 24 Jahre, und nicht über 65 Jahre alt ist und endlich seit mindestens 1 Jahr im Bezirk der Innung tätig gewesen ist. Das sind zum Teil auch nach § 65 der 1. VO. die Voraussetzungen für die Bekleidung des Ehrenamtes des Beisitzers beim Ehrengericht des Handwerks. Wenn der Gesetzgeber auch nicht ausdrücklich verlangt, daß die mindestens einjährige Tätigkeit eine selbständige gewesen sein muß, so wird man es doch aus berufsstandspolitischen Gründen für richtig halten, für die Bestellbarkeit und Wählbarkeit die Selbständigkeit zugrunde zu legen. Dieses Recht, zum Innungswart bestellt zu werden, oder zum Vertreter zur Innungsversammlung gewählt zu werden, ist jedoch nach § 32 der 1. VO. ein Pflichtrecht. Dieses Ehrenamt darf nur dann abgelehnt werden, wenn die im § 32 Ziff. 1 bis 4 der 1. VO. festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind; nach dem Absatz 2 dieser Vorschrift darf das Amt auch nur niedergelegt werden, wenn die Gründe des Abs. 1 vorliegen. Bei unberechtigter Niederlegung eines Ehrenamtes tritt unter Umständen nach § 17 der 1. VO. Schadensersatzpflicht ein; außerdem können gegen das betreffende Innungsmitglied Ordnungsstrafen verhängt werden. Unfähig zur Bekleidung der im § 26 Abs. 1 der 1. VO. bezeichneten Ehrenämter sind Personen, die die Voraussetzungen der §§ 27 Abs. 1 und 2, 29 der I. VO. erfüllen.

4. Das Recht auf Teilnahme an den Innungseinrichtungen.

Dem Handwerksmeister steht das Recht auf Teilnahme an den Einrichtungen der Innung zu, sowie das

---

[8]) „Ablegung einer Meisterprüfung"; vergl. aber auch § 95 der I. VO.

Recht auf Benutzung der gemeinsamen Anstalten nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Innungsversammlung. Hierhin gehört insbesondere die Inanspruchnahme der Ausschüsse zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Lehrlingen (§§ 43 Abs. 1 Ziff. 2b, 44 der 1. VO.), Abnahme von Gesellenprüfungen (§ 43 Abs. 1 Ziff. 2c der 1. VO.), Benutzung von Fachschulen, Genossenschaften, von Auftragsvergebungsstellen usw. Weiterhin steht dem Handwerksmeister das Recht auf Inanspruchnahme der Gütestellen zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Auftraggebern zu, für den Fall, daß von der Innung nach § 45 der 1. VO. solche Gütestellen errichtet sind. Diese Gütestellen haben nicht die Befugnis, zu entscheiden; sie sollen einen Vergleich erzielen, aus dem vor den ordentlichen Gerichten auf Erfüllung geklagt werden kann. Damit aber die Auftraggeber der Zuständigkeit dieser Gütestelle unterliegen, ist es notwendig, im Vertrag die Zuständigkeit zu vereinbaren. Darüber hinaus bleibt es den Parteien vorbehalten, diese Gütestelle als Schiedsgericht zu vereinbaren und dadurch die ordentliche Gerichtsbarkeit auszuschließen. Sofern jedoch die Justizverwaltung diese Gütestelle im Sinne des § 495a ZPO. anerkannt hat, sind diese Vergleiche gemäß § 797a ZPO. vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des im Bezirk der Innung gelegenen Amtsgericht mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

C. Die Pflichten.

Die Pflichten des Handwerksmeisters in der Innung unterscheiden sich ihrem Inhalt nach in vermögensrechtliche, ideelle und Unterordnungspflichten.

1. Vermögensrechtliche Pflichten.

a) Die Beitragspflicht.

Die für die Errichtung und die Tätigkeit der Innung entstehenden Kosten einschl. derjenigen für den Gesellenwart und den Gesellenbeirat sind gemäß § 38 der 1. VO.

durch Beiträge der Innungsmitglieder aufzubringen, soweit sie nicht aus den Erträgen des Vermögens oder aus sonstigen Einnahmen gedeckt werden können. Auf die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung der Innung finden neben den besonderen Vorschriften der 1. VO. die Vorschriften des Gesetzes „zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft" vom 24. 3. 1934[9]) Anwendung, in Sonderheit dessen Abschnitt 1: „Finanzgebarung der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und ähnlicher Verbände und Organisationen (Beiträgegesetz)". Hiernach sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes also auch die Innungen (§ 23 der 1. VO.) zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet, und ebenso dazu, die Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder pfleglich zu behandeln. Die letztere Bestimmung findet sich auch in der 1. VO. als Richtschnur für die Erhebung der Beiträge (§ 38 Abs. 3 der 1. VO.), wonach eine Abstufung der Beiträge nach der Leistungsfähigkeit der Betriebe stattfinden soll. Für die Abstufung kann etwa maßgebend sein die Zahl der beschäftigten Gesellen und Lehrlinge, die Zahl der vorhandenen Filialbetriebe im Innungsbezirk, die Höhe der veranlagten Gewerbesteuer oder Einkommensteuer usw.

Für den Fall, daß ein Handwerksmeister nach der Art seines Betriebes mehreren Innungen anzugehören hat, besteht gemäß § 8 Abs. 2 der 1. VO. eine Beitragspflicht nur zur Innung des Hauptberufes. Als Maßstab für die Frage, welches von mehreren gleichzeitig ausgeübten Handwerken als Hauptberuf zu gelten hat, wird in erster Linie die aufgewendete Arbeitskraft dienen müssen. Daneben wird auch von der Zahl der in den einzelnen Handwerken Beschäftigten ausgegangen werden können. Schließlich können die in den einzelnen Handwerken erzielten Umsätze einen entsprechenden Maßstab abgeben. Ferner haben blinde Handwerker[10]) oder solche Handwerker, die überwiegend Blinde beschäftigen, gemäß § 55 der 1. VO. pflichtgemäß außer der betreffenden Handwerkerinnung auch dem Reichsverband des Blindenhandwerks anzuge-

---

[9]) RGBl. I, S. 235.
[10]) Vergl. unten S. 114.

hören; auch hier darf eine Mehrbelastung an Beiträgen durch die Doppelmitgliedschaft nicht erfolgen. In sinngemäßer Anwendung der §§ 8 Abs. 2, 55 der 1. VO. ist für Nahrungsmittelhandwerker[11]) (Schlächter, Bäcker, Konditoren, Müller), die gleichzeitig zum Reichsnährstand gehören, durch die 3. VO. „über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes" vom 16. 2. 1934 bestimmt, daß eine höhere Belastung durch Beiträge infolge der zweifachen Mitgliedschaft nicht stattfinden darf; die betreffenden Betriebe sind daher nur in einem entsprechend geminderten Maß oder nur bei einer Organisation zur Beitragsleistung heranzuziehen. Eine ähnliche Regelung ergibt sich für die Kunsthandwerker[12]), die pflichtgemäß im Bund Deutscher Kunsthandwerker vereinigt sind. Dieser Bund ist ein Fachverband innerhalb der Reichskammer der bildenden Künste. Nach § 15 der 1. VO. zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. 11. 1933 erwerben die Kunsthandwerker durch die Zugehörigkeit zu einem in die Kammer aufgenommenen Fachverband die mittelbare Mitgliedschaft zur Einzel-Kammer — in Betracht kommt hier die Reichskammer der bildenden Künste — und dadurch wiederum die mittelbare Mitgliedschaft zur Reichskulturkammer. Nach einem Rundschreiben des Reichsstandes des Deutschen Handwerks vom 17. 1. 1935[13]) betr. die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Reichskammer der bildenden Künste und zur Handwerksorganisation haben die Kunsthandwerker das Recht, den Beitrag zur Reichskammer der bildenden Künste von den Beitragszahlungen an die Handwerksorganisation abzusetzen.[14])

Streitigkeiten über die Heranziehung zu Beiträgen entscheidet gemäß § 40 der 1. VO. die Handwerkskammer, und zwar endgültig; die früher zugelassene weitere Beschwerde gegen die Entscheidung der Innungsaufsichts-

---

[11]) Vergl. unten S. 114.

[12]) Vergl. unten S. 113.

[13]) Zeichnen T.-B.-Nr. 34 R, 800/35, Abt. II 2.

[14]) Diese Verordnung läßt sich rechtlich auf eine analoge Anwendung des § 24 der I. VO. zum Reichskulturkammergesetz vom 1. 9. 33 stützen.

behörde (§ 89 Abs. 4 S. 2 GewO.) ist fortgefallen. Eine Frist für die Einlegung der Beschwerde ist nicht vorgesehen. Wenn § 40 der 1. VO. die Wendung „unbeschadet der im Titel VIa GewO. getroffenen Regelung" enthält, so sind nach § 23 der 2. VO. die Bestimmungen der §§ 104o bis 104u GewO. außer Kraft getreten und an ihre Stelle die §§ 7 ff. der 2. VO. getreten. Mit der angezogenen Wortfassung des § 40 der 1. VO. sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß der Entscheidung durch die Handwerkskammer nicht solche Streitigkeiten unterliegen, die ihren Grund im Beschreiten der rechtlichen Zulässigkeit der Heranziehung zu Beiträgen überhaupt haben, die also von der Frage der Bejahung oder Verneinung der Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle abhängen. Hier kommen allein die Bestimmungen der 3. VO. in Betracht. Bei den nach § 40 der 1. VO. der Entscheidung der Handwerkskammer unterliegenden Streitigkeiten wird es sich in erster Linie um Streitigkeiten über die Höhe der Beiträge usw. handeln.

Die Einziehung der rückständigen Beiträge erfolgt gemäß § 41 der 1. VO. nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben, wobei ein Mahnverfahren nur dann voraus zu gehen braucht, wenn es die Satzung bestimmt. Im Konkurs des Handwerkmeisters haben die Innungsbeiträge, soweit es sich nicht um mehr als einjährige Rückstände handelt, das Vorzugsrecht des § 61 Nr. 3 KO. (§ 41 Abs. 3 der 1. VO.).

b) Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren.

Zum Begriff der „Gebühr" gehört notwendiger Weise die Erbringung einer Gegenleistung, so daß die Erhebung von Gebühren nach § 37 der 1. VO. nur zulässig ist für die Benutzung von Einrichtungen und Anstalten der Innung. Wenn § 37 der 1. VO. verlangt, daß die Gebühr „angemessen" sein muß, so ist hierzu auszuführen, daß über die Angemessenheit der Gebührenfestsetzung die Handwerkskammer im Rahmen ihrer Aufsichts- und Beanstandungsbefugnis entscheidet. Aus dem Begriff der „Angemessenheit" ist weiterhin zu folgern, daß die Gebühren

lediglich zur Abgeltung entstehender Auslagen und Unkosten dienen, nicht aber darüber hinaus als Einnahmequelle für die Innung. Die früher vorgeschriebene Genehmigungspflicht derartiger allgemeiner Festsetzungen (§ 100 s Abs. 4 GewO.) ist fortgefallen. Gegen die Gebührenfestsetzung im Einzelfalle ist nach § 40 der 1. VO. Beschwerde zulässig. Rückständige Gebühren werden nach § 41 der 1. VO. beigetrieben. Diese Vorschriften gelten, wie erwähnt, auch für die Heranziehung zu Beiträgen und sind bereits behandelt.

2. Unterordnungspflichten.

Der Handwerksmeister ist weiterhin verpflichtet, die von der Innung erlassenen Anordnungen zu befolgen. Diese Anordnungen treten einmal in Form der Satzung auf, dann in Form von Anordnungen des Obermeisters als Führer der Innung (§ 13 Abs. 1 der 1. VO.). Insbesondere sei an dieser Stelle geprüft, ob die Innung nach Aufhebung der §§ 100—100u GewO. durch § 96 der 1. VO. unter dem Gesichtspunkt der Pflege des Gemeingeistes und der Wahrung der Standesehre (§ 43 Ziff. 1 der 1. VO.) auch Anordnungen treffen kann, wie sie bisher durch die Bestimmung des § 100q GewO. für Zwangsinnungen verboten waren, d. h. ob die Innung ihren Mitgliedern Mindestpreise für Waren oder Leistungen vorschreiben darf. Um den Geltungsbereich einer solchen Anordnung einzuschränken, sei vorab folgendes ausgeführt: Die Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. 5. 1934[15]) untersagt den Innungen eine Einflußnahme auf die Preisgebarung und Preisfestsetzung der Innungsmitglieder insoweit, als für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs bis auf weiteres ohne Einwilligung der zuständigen Preisüberwachungsstelle von der Innung keine Mindestpreise, Mindestverarbeitungsspannen, Höchstnachlässe und Mindestzuschläge für den

---

[15]) RGBl. I, S. 309.

Geschäftsverkehr festgesetzt werden dürfen. Diese VO. findet jedoch keine Anwendung auf die Handwerkszweige, die unter das Gesetz „über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregulierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse" vom 13. 9. 1933[16]) und die dazu ergangenen Verordnungen fallen. Hierher gehören Fleischer, Bäcker, Konditoren, Müller (vgl. § 5 der VO. gegen Preissteigerungen). Schärfer herauskristallisiert lautet nunmehr die Frage: Darf die Innung nach dem Fortfall des § 100q GewO. unter dem Gesichtspunkt der Pflege des Gemeingeistes Mindestpreise festsetzen, soweit das Gesetz nicht entgegensteht? Gemeingeist bedeutet das Zurückstellen der eigenen Vorteile zugunsten der Gesamtheit. Ist unter „Gesamtheit" der Handwerkerstand zu verstehen oder die Gesamtheit aller Deutschen, gleich, welchem Berufsstand sie angehören? Ohne Bedenken wollte der Gesetzgeber, wenn er der Innung die Aufgabe stellte, den Gemeingeist zu pflegen, die Innung nicht nur verpflichten, den Gemeingeist innerhalb der einzelnen Innung oder innerhalb der Standesgemeinschaft der Handwerker zu pflegen; die Innung soll vielmehr im Rahmen ihrer Befugnisse dazu beitragen, den deutschen Handwerker dazu zu erziehen, sein eigenes Ich und erforderlichenfalls auch seine eigenen Standesinteressen zugunsten der gesamten Volksgemeinschaft zurückzustellen.[17]) Würde man die Aufgabe der Innung, den Gemeingeist zu pflegen, nur auf die einzelne Innung oder auf den Handwerkerstand erstrecken, so würde diese Auffassung vom Standesbewußtsein zum Standesdünkel, von der Volksgemeinschaft zum Klassengegensatz und Klassenhaß führen. Aus dieser Auslegung des Gemeingeistes geht hervor, daß eine Innung niemals Mindestpreise festsetzen darf, um einer bestimmten Gruppe deutscher Volksgenossen, den Handwerkern, ein besseres Auskommen zu sichern, während ein anderer Teil der deutschen Volksgenossen, nämlich die Kunden, dadurch geschädigt wird. Hier würde die Innung gegen die Vorschrift des § 48 der 1. VO. verstoßen, nach der sie ihre Mitglieder

16) RGBl. I, S. 626.
17) Vergl. unten S. 141.

nicht zu Handlungen und Unterlassungen verpflichten darf, die sich nicht aus ihren Aufgaben ergeben. Die Innung könnte vielleicht unter dem Gesichtspunkt der Pflege des Gemeingeistes befugt sein, Mindestpreise festzusetzen, wenn die Handwerker zu niedrigen Preisen minderwertige Waren herstellen, und auf diese Weise der deutsche Handwerker zur Qualitätsarbeit erzogen werden soll. Derartige Preisfestsetzungen würden nicht nur im Interesse des Handwerkerstandes, sondern im Interesse aller Volksgenossen liegen, die Anspruch darauf haben, für einen gerechten Preis eine qualitativ gute Arbeit zu erhalten. Vorab ist jedoch auch in diesem Falle den Obermeistern der handwerklichen Pflichtinnungen durch eine Anordnung des Reichshandwerksmeisters vom 12. 10. 1934[18]) betreffend „Eingriffe in die Preiswirtschaft" die Betätigung auf dem Gebiet der Preisregelung untersagt.

Man wird annehmen müssen, daß die Innung unter dem Gesichtspunkt der Pflege des Gemeingeistes berechtigt ist, ihre Mitglieder zu verpflichten, offene Verkaufsstellen an bestimmten Tageszeiten, z. B. in den Mittagsstunden, für den geschäftlichen Verkehr zu schließen. Derartige Anordnungen stellen keinen Verstoß gegen § 24 AZVO. dar, da diese Vorschrift lediglich verlangt, daß offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens geschlossen sein müssen. Daraus folgt aber nicht, daß Verkaufsstellen von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends geöffnet sein müssen.

Bei Zuwiderhandlungen der Innungsmitglieder gegen die Satzung greift einmal die Ordnungsstrafbefugnis der Handwerkskammer nach § 49 Abs. 5 der 1. VO. durch, dann gem. § 50 der 1. VO. die Ordnungsstrafbefugnis des Obermeisters, die insofern weiter geht, als hier auch Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die der Obermeister im Rahmen seiner Befugnisse erlassen hat, erfaßt werden. Die Ordnungsstrafbefugnisse des Obermeisters greifen jedoch nur dann Platz, wenn nicht die Tatbestände der

[18]) Tgb.-Nr. 34 R. 14072, Abt. III.

§§ 59, 60 der 1. VO. erfüllt sind, wenn nicht eine Verletzung der Standesehre oder ein Verstoß gegen den Gemeingeist vorliegt. Wann jedoch im Einzelfall die Zuständigkeit des Obermeisters oder der handwerklichen Ehrengerichte begründet ist, ist Tatfrage. Auf keinen Fall darf jedoch der Begriff des Gemeingeistes und der Standesehre soweit ausgedehnt werden, daß dadurch die Strafbefugnis des Obermeisters völlig ausgeschlossen wird; denn an sich ist es denkbar, wenn man die Begriffe des § 59 der 1. VO. in ihrer Auslegung auf die Spitze treibt, in jeder kleinen Ordnungswidrigkeit einen Verstoß gegen Standesehre und Gemeingeist zu erblicken und auf diese Weise die Strafbefugnis des Obermeisters praktisch bedeutungslos zu machen. Die Verhängung von Ordnungsstrafen ist im übrigen auch bei gleichzeitiger Verhängung gesetzlicher Strafen möglich. Diese Möglichkeit war früher gemäß § 92c GewO. im Hinblick auf § 83 Abs. 1 GewO. bestritten, weil in dieser Vorschrift gesagt ist, daß die Aufgaben der Innung durch die Satzung nur insoweit zu regeln sind, als „das Gesetz" nicht darüber bestimmt. Auf der einen Seite wurde vertreten, daß „das Gesetz" jede gesetzliche Regelung sei, und daß demzufolge nur in solchen Fällen mit Ordnungsstrafen vorgegangen werden könne, in denen nicht schon gesetzlich eine Strafe vorgesehen ist. Eine andere Auffassung ging dahin, daß unter das „Gesetz" im § 83 Abs. 1 GewO. lediglich die Gewerbeordnung zu verstehen sei und somit auch Ordnungsstrafen der Innungen bei gleichzeitigen anderen gesetzlichen Regelungen ohne weiteres möglich seien. Man wird aber annehmen müssen, daß es unerheblich ist, ob unter „das Gesetz" lediglich die Gewerbeordnung oder jede gesetzliche Regelung zu verstehen ist. Wichtig ist vielmehr, daß die Ordnungsstrafe des Obermeisters einen disziplinaren Charakter trägt. Das Disziplinarverfahren gelangt aber auch neben dem gerichtlichen Verfahren zur Anwendung. Praktisch wurde diese Frage häufiger bei Fällen des unlauteren Wettbewerbs. Nachdem jedoch § 83 Abs. 1 GewO. durch den § 96 der 1. VO. für Handwerkerinnungen außer Kraft gesetzt ist, kann unbedenklich angenommen werden, daß ganz allgemein Ord-

nungsstrafen der Innungen auch bei gleichzeitigen gesetzlichen Strafen verhängt werden können.

Gegen die Straffestsetzung durch den Obermeister steht dem Betroffenen gem. § 50 Abs. 2 der 1. VO. das Recht der Beschwerde an die Handwerkskammer zu, bei Straffestsetzungen durch die Handwerkskammer gem. § 49 Abs. 6 der 1. VO. an den deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag.

Die Ordnungsstrafen werden nach § 41 der 1. VO. nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben eingezogen.

3. Ideelle Pflichten.

Der Handwerksmeister ist verpflichtet, sein Verhalten gegenüber den Innungsmitgliedern, gegenüber seiner Gefolgschaft, gegenüber den Kunden, gegenüber allen Volksgenossen so einzurichten, daß es nicht gegen den Gemeingeist und die Standesehre verstößt. Bei Verletzungen dieses Gebotes sind die Ehrengerichte des Handwerks zuständig (§§ 59—94 der 1. VO.).[19]

---

[19]) Vergl. Abschn. über die „ständische Ehre", S. 138 ff.

VII. Der Handwerksmeister in anderen Organisationen.

A. Der Handwerksmeister in der Reichskulturkammer.

Diejenigen Handwerksmeister, deren Schaffen kulturell bedeutsam ist, gehören der Reichskammer der bildenden Künste als Einzelkammer der Reichskulturkammer und damit der Reichskulturkammer an, und zwar ist nach § 4 der 1. VO. zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. 10. 1933[1]) die Mitgliedschaft bei der Kammer Voraussetzung für die Ausübung des von der Kammer erfaßten Kulturberufes. Die Zwangsmitgliedschaft bei der Kammer besteht für alle diejenigen, die nach der Fassung der §§ 4, 5 dieser VO. „bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirken", wobei als Kulturgut jede Schöpfung oder Leistung der Kunst anzusehen ist, die der Oeffentlichkeit übermittelt wird. In Betracht kommen hier von den Handwerkern: Gold- und Silberschmiede, Graveure, Ziseleure, Kunstschmiede, Kunstschlosser, Zinn- und Gelbgießer, Kunsttischler, Holzbildhauer, Holz- und Elfenbeinschnitzer, Keramiker, Kunsttöpfer, Stukkateure, Glasbläser, Handweber, Spitzenarbeiterinnen, Modewerkstätten, Steinbildhauer usw. Diese Handwerker gehören, soweit sie die Voraussetzungen der oben angezogenen §§ 4 und 5 dieser VO. erfüllen, d. h. soweit ihr Schaffen kulturell bedeutsam ist, dem Bund deutscher Kunsthandwerker an, der ein Fach-

---

[1]) RGBl. I, S. 661.

verband innerhalb der Reichskammer der bildenden Künste ist.[2]) Durch die Zugehörigkeit zu einem Fachverband erwerben diese Handwerker gem. § 15 Abs. 1 der 1. VO. zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes die mittelbare Mitgliedschaft zur Reichskammer der bildenden Künste als Einzelkammer der Reichskulturkammer (§ 1 der VO.) und damit zur Reichskulturkammer. Sie bleiben jedoch außerdem Mitglieder der Handwerksorganisation.[3])

B. Der Handwerksmeister im Reichsnährstand.

Diejenigen Handwerker, die ein Nahrungsmittelhandwerk betreiben (Fleischer, Bäcker, Konditoren, Müller), gehören kraft Gesetzes dem Reichsnährstand an. Diese Mitgliedschaft gründet sich auf die Vorschriften des § 4 Ziff. 4 der 1. VO. „über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes" vom 8. 12. 1933[4]) in Verbindung mit § 1 der 3. VO. „über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes" vom 16. 2. 1934".[5]) Im übrigen besteht auch hier, wie bei den Kunsthandwerkern, gem. § 3 der 3. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes die Pflichtmitgliedschaft zur Handwerksorganisation fort. In dem Aufgabenbereich des Reichsnährstandes gehören die Gebiete der Erzeugung, des Absatzes, der Preisbemessung, während alle übrigen Standes- und beruflichen Fragen den Organisationen des Handwerks obliegen.[6])

C. Der Handwerksmeister im Reichsverband des Blindenhandwerks.

Blinde Handwerker und solche, die überwiegend Blinde beschäftigen, gehören gem § 55 der 1. VO. pflicht-

---

[2]) Die Reichskammer der bildenden Künste, S. 9.
[3]) Wegen der Beiträge vgl. oben S. 106.
[4]) RGBl. I, S. 1060.
[5]) RGBl. I, S. 100.
[6]) Vgl. die Vereinbarung zwischen dem Reichsstand des deutschen Handwerks und dem Reichsnährstand betr. die Betreuung der Nahrungsmittelhandwerker vom 5. 9. 1935, abgedruckt im V. B. vom 7. 9. 1935.

gemäß dem Reichsverband des Blindenhandwerks an. Die pflichtgemäße Zugehörigkeit zur Handwerksorganisation besteht auch hier fort. Die Errichtung, die rechtliche Natur, der Leiter des Reichsverbandes des Blindenhandwerks wird durch § 14 der „Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft" vom 23. 3. 1935[7]) geregelt.

---

[7]) Reichsanzeiger Nr. 71 vom 25. 3. 1935, S. 2.

VIII. Die Standesorganisation des Handwerksmeisters.

Die folgenden Organisationen werden nur in den grundlegenden Gesichtspunkten behandelt, da der Handwerksmeister zu diesen Organisationen nicht unmittelbar in Beziehung tritt, sondern lediglich mittelbar durch die Zugehörigkeit zur Handwerkerinnung.

Im Rahmen des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft bildet das Handwerk eine besondere Gruppe. Die organisatorische Neuordnung des Handwerks ist erfolgt durch das Gesetz „zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft" vom 27. 2. 1934[1]) und die zu diesem Gesetz ergangene Durchführungsverordnung vom 27. 11. 1934[2]), dann durch das Gesetz „über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks" vom 29. 11. 1933[3]), die 1. Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1934[4]) und die 2. und 3. Durchführungsverordnung, beide datiert vom 18. 1. 1935[5]), und endlich durch die „Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft" vom 23. 3. 1935.[6]) Mit diesen gesetzgeberischen Maßnahmen ist von allen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft der organisatorische Aufbau des Handwerks als erster zum Abschluß gelangt. Ein fest in sich gefügter Organisationsapparat steht jetzt da, der allerdings nicht Mittel zum

---

1) RGBl. I, S. 185.
2) RGBl. I, S. 1194.
3) RGBl. I, S. 1015.
4) RGBl. I, S. 493.
5) RGBl. I, S. 14 ff.
6) Reichsanzeiger Nr. 71 vom 25. 3. 1935, S. 2.

Selbstzweck ist, sondern dafür eingesetzt wird, um das Handwerk in den Dienst der wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Reichsregierung zu stellen. Die Grundlage der handwerklichen Organisation bildet die Innung, die auf Grund der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks in der Form der Pflichtinnung errichtet wird. Die Handwerkerinnung bedeutet gewissermaßen die Urzelle, auf der sich die übrige handwerkliche Organisation aufbaut. Von dieser Urzelle der handwerklichen Organisation, der Innung, führen zum Reichshandwerksmeister, dem Führer der Reichsgruppe Handwerk innerhalb der Gliederung der gewerblichen Wirtschaft zwei Arten von Organisationen, die *bezirklichen* und die *fachlichen*. Den bezirklichen oder berufsständischen Organisationen liegt die Betreuung des Handwerkers in den für alle Handwerkszweige gemeinsamen Fragen ob. Es sind dies die Kreishandwerkerschaften, die Handwerks- und Gewerbekammern, der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag und die Landeshandwerksmeister. Die fachliche Organisation hat die Interessen der einzelnen Handwerkszweige zu wahren. Zu den fachlichen Organisationen gehören die Reichsinnungsverbände und ihre Bezirksstellen und die Reichsgruppe Handwerk, die die Spitze der Fachorganisationen darstellt. So verfügt das Handwerk über eine logische, in sich geschlossene Organisation, die in ihrer Aufteilung nach bezirklichen und fachlichen Vertretungen geeignet ist, das Handwerk in jeder Weise zu betreuen und als brauchbares Instrument für den Neuaufbau der deutschen Wirtschaft einzusetzen.

A. Die Kreishandwerkerschaft.

Als erste Stufe über dem aus der Innung bestehenden Unterbau erhebt sich die Kreishandwerkerschaft in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.[7]) Während die Innung sowohl bezirkliche wie fachliche Organi-

---

[7]) §§ 57, 23 der I. VO.

sation ist, stellt sich die Kreishandwerkerschaft als eine rein bezirkliche Zusammenfassung der Innungen dar: Die Handwerkerinnungen, die innerhalb eines von der Handwerkskammer bestimmten Bezirks ihren Sitz haben, werden durch die Handwerkskammer zu einer Kreishandwerkerschaft zusammengeschlossen (§ 56 der 1. VO.). Die Kreishandwerkerschaften treten an die Stelle der bisherigen Innungsausschüsse (§ 101 GewO.). Jedoch ist bei der Kreishandwerkerschaft der Grundsatz der unbedingten gesetzlichen Zugehörigkeit durchgeführt, während die Innungsausschüsse des älteren Rechts freiwillige Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Interessenvertretung waren. Aus der Rechtsnatur der Kreishandwerkerschaft geht hervor, daß die Mitgliedschaft zu ihr nur eine korporative ist, insonderheit tritt der einzelne Handwerksmeister zu ihr nur mittelbar, d. h. durch die Handwerkerinnung, in Beziehung.

Das besondere Aufgabengebiet der Kreishandwerkerschaft erstreckt sich auf die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen der ihr angeschlossenen Innungen (§ 58, S. 1 der 1. VO.). Die übrigen Aufgaben der Kreishandwerkerschaft stellen sich weitgehend als Ausgestaltungen dieses Grundsatzes dar. Sie erstrecken sich einmal auf die unmittelbare Unterstützung der einzelnen Innungen (§ 58, Satz 2 der 1. VO.). Das bedeutet aber nicht etwa, daß ihr, wie den früheren Innungsausschüssen Rechte und Pflichten der beteiligten Innungen übertragen werden (§ 101 GewO.), sondern es kommt lediglich darauf an, kleinere und mit der Geschäftsführung nicht genügend vertraute Innungen verwaltungsmäßig zu entlasten. Daneben liegt es den Kreishandwerkerschaften ob, die Mitglieder der im Bezirk der Kreishandwerkerschaft gelegenen Innungen mit Rat und Tat zu unterstützen, Einrichtungen zur Erfüllung ständischer Gemeinschaftsaufgaben zu schaffen (§ 3, Ziff. 5, 6 KMS.),[8]) die Ausübung der Standesvertretung gegenüber den Behörden

[8]) Mustersatzung der Kreishandwerkerschaft, abgedruckt bei Mensch, S. 137.

und anderen handwerklichen Körperschaften (§ 58 Ziff. 3 der 1. VO.), die Erfüllung der ihr von den Handwerkskammern (§ 58 Ziff. 4 der 1. VO.) und den Landeshandwerksmeistern (§ 3, Ziff. 4 KMG.) übertragenen Aufgaben.

An der Spitze einer Kreishandwerkerschaft steht der Kreishandwerksmeister,[9]) der von der Handwerkskammer (§ 57 Ziff. 2 der 1. VO.) im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeshandwerksmeister (Ziff. 13 DO.) ernannt wird. Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft besteht aus den Obermeistern der angeschlossenen Innungen (§ 57, Ziff. 1 der 1. VO.). Aus der Mitgliederversammlung ernennt der Kreishandwerksmeister, wie der Obermeister in der Innung, einen Beirat. Im übrigen ist die Organisation der Kreishandwerkerschaft im wesentlichen dieselbe wie die der Innung.[10])

B) Die Handwerks- und Gewerbekammer.

Im Aufbau des Handwerks in bezirklicher Richtung bildet die Handwerkskammer die nächst höhere Stufe über der Kreishandwerkerschaft. Die Errichtung der Handwerkskammer erfolgt gem. § 103 Abs. 2 GewO. durch eine Verfügung der Landeszentralbehörde — zuständig ist nach § 2 des Gesetzes „über den vorläufigen Aufbau des

---

[9]) Nach einer Anordnung des Reichshandwerksmeisters vom 22. 10. 1934 (abgedruckt im Deutschen HBl. 1934, S. 423) sind die Bezeichnungen „Kreishandwerksführer", „Landeshandwerksführer", „Reichshandwerksführer" zu ersetzen durch die Bezeichnungen „Kreishandwerksmeister", „Landeshandwerksmeister", „Reichshandwerksmeister". Den Grund dafür bot eine Anordnung des Reichsorganisationsleiters vom 17. 10. 1934, die für alle politischen Leiter der Partei und ihrer Organisationen die Bezeichnung „Führer" untersagte. Rechtlich sanktioniert wurde die Anordnung des Reichshandwerksmeisters durch die I. VO. über den organischen Aufbau der Wirtschaft vom 27. 11. 34, die die Bezeichnung „Landeshandwerksmeister" anwendet, so daß in analoger Anwendung auch die Bezeichnungen „Kreishandwerksmeister" und „Reichshandwerksmeister" als rechtlich zulässig betrachtet werden müssen.

[10]) Vgl. § 57 der I. VO.

deutschen Handwerks" vom 29. 11. 1933 der Reichswirtschaftsminister —. Die Satzung wird gem. § 7 der 2. VO. von dem Reichswirtschaftsminister erlassen. Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden (§§ 103n, Abs. 1, 86 GewO., 23 der 1. VO.). Im weiteren ist die Handwerkskammer nach einer Entscheidung des Preuß. Oberverwaltungsgerichtes[11]) eine Behörde. Ihre hauptamtlich und dauernd angestellten Beamten hatten bisher die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Nunmehr sind sie, ebenso wie Beamte der anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, in weitem Umfange reichsrechtlichen Vorschriften unterstellt. In Frage kommen hier insbesondere das Gesetz vom 30. 6. 1933[12]) „Zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechtes" und die verschiedenen dazu ergangenen Reichs- und landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Hauptaufgabe der Handwerkskammer besteht in der Interessenvertretung des Handwerks (§ 103 GewO.), d. h. in der Vermittlung zwischen Handwerk und Behörden, Regelung der Beziehungen zwischen dem Handwerk und den übrigen Wirtschaftskreisen (vgl. auch § 103e GewO.). Weitere Aufgaben sind der Handwerkskammer durch die 1. und 3. VO. übertragen worden, und zwar dadurch, daß nach § 89 der 1. VO. die Befugnisse der Aufsichtsbehörde der bisherigen freien Innungen, Zwangsinnungen und Innungsausschüssen auf die Handwerkskammer konzentriert werden, daß sie Innungen und Kreishandwerkerschaften zu errichten hat (§§ 4, 56 der 1. VO.), daß sie die Handwerksrolle zu führen hat (§ 2 der 3. VO.), daß sie die Innungssatzung zum ersten Male erläßt (§ 23 der 1. VO.) usw.

---

[11]) GewArch. 13/473.

[12]) RGBl. I, S. 433.

An der Spitze der Handwerkskammer steht der Vorsitzende (Kammerpräsident), der gem. § 1 Abs. 2 der 2. VO., wie auch sein Stellvertreter, nach Anhörung des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages vom Reichswirtschaftsminister ernannt wird.[13]) Der Kammerpräsident, der die Kammer gemäß § 6, Abs. 1 der 2. VO. führt und sie gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besitzt gegenüber der Kammer völlige Souveränität, insbesondere auch in der Personalpolitik. Er beruft die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des zu seiner und des Vorstandes Beratung und Unterstützung bestimmten Beirates, er kann Ausschüsse bilden, und diese mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben betrauen (§§ 2—5 der 2. VO.).[14])

Die Aufsicht über die Handwerkskammer führt der Reichswirtschaftsminister; es sind auf ihn alle Befugnisse übergegangen, die nach dem Titel VI, VIa GewO. den obersten Landeszentralbehörden zustanden[15]) (§ 2 des Ges. über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks).

C. Der Landeshandwerksmeister.

Die Rechtsverhältnisse der Landeshandwerksmeister werden geregelt durch die „Dienstordnung für Landeshandwerksführer und Abgrenzung der Aufgaben zwischen Landeshandwerksführern, Handwerkskammern, Landesfachverbänden und Kreishandwerkerschaften“, vom 28. 6. 1934.[16]) Danach ist der Landeshandwerksmeister der Stell-

---

[13]) Ueber die persönl. Qualifikationen vgl. §§ 1, 3 der II. VO.

[14]) Vgl. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers „Ueber die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der Handwerkskammer v. 4. 2. 1935, erl. auf Grund d. § 3, Abs. 3 der II. VO.

[15]) Vgl. dazu § 103 GewO., § 7 d. II. VO. § 103 g Abs. 4 § 103 q GewO; §103 n Abs. 1 in Vbdg. m. § 89 GewO.; § 103 n Abs. 1 in Verb. m. § 89 Abs. 2 GewO.; § 103 g Abs. 2 und § 92 b Abs. 2 GewO. usw.

[16]) Abgedr. bei Rohmer, S. 158.

vertreter und Beauftragte des Reichshandwerksmeisters für das Handwerk seines Wirtschaftsgebietes, also grundsätzlich für das Gebiet eines Treuhänders der Arbeit im Sinne der 1. VO. zur Durchführung des AOG. vom 1. 3. 1934[17]) (Ziff. 1 DO.). In dieser Eigenschaft wird der Landeshandwerksmeister vom Reichshandwerksmeister mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers ernannt.

Die Aufgaben des Landeshandwerksmeisters beschränken sich nach Ziff. 3 DO. einmal darauf, die Handwerks- und Gewerbekammern in ihrer Tätigkeit zu entlasten: alle Aufgaben der Handwerkerbewegung (Propaganda) und der allgemeinen Handwerkswirtschaft, die bisher von den Handwerks- und Gewerbekammern durchgeführt wurden, werden auf die Landeshandwerksmeister übertragen. Dann werden dem Landeshandwerksmeister durch die Ziffer 3 DO. neue Aufgaben gestellt. Man kann daher den Aufgabenkomplex einteilen in Propaganda, Personalpolitik und Handwerkspolitik.

Propaganda: Der Landeshandwerksmeister hat die Tagespresse des Bezirks von allen die Allgemeinheit interessierenden Handwerkerfragen zu unterichten (Ziff. 3a DO). Er hat die Kundgebungen des Handwerks im Treuhänderbezirk in Verbindung mit den zuständigen Stellen der N.S. Hago und der Dienststellen der NSDAP. einheitlich durchzuführen (Ziff. 3c DO).

Personalpolitik: Der Landeshandwerksmeister hat unter diesem Gesichtspunkt ein Personalamt einzurichten als Verbindungsstelle zu allen Dienststellen der politischen Organisationen der NSDAP., der deutschen Arbeitsfront und zu den übrigen Wirtschaftsorganisationen (Ziff. 3b DO.); er hat Führerschulen einzurichten zur Heranbildung von Handwerksführern; er hat die verantwortliche Kontrolle und das Vorschlagsrecht zur Ernennung der Führer der Kreishandwerkerschaften, Handwerkskammern, Bezirksstellen der Reichsinnungsverbände

---

17) RGBl. I, S. 174.

und der bezirklichen Wirtschaftsorganisationen (Genossenschaften, Versicherungsanstalten, Kartelle usw.) (Ziff. 3b bis 3g DO.).

Handwerkspolitik. Diese Aufgabengruppe ist verhältnismäßig umfangreich. Zu ihr gehören Arbeitsbeschaffung, Handwerks- und Handwerkskulturförderung, Fühlungnahme mit den Treuhändern der Arbeit, Finanzierung von handwerklichen Unternehmungen usw. (Ziff. 3h bis i DO.).

Damit sind die Aufgaben der Landeshandwerksmeister in den Grundzügen umrissen, jedoch keinesfalls erschöpft. Der Landeshandwerksmeister ist nicht berechtigt, über den ihm durch die Dienstordnung zugewiesenen Aufgabenkreis hinauszugehen. Seine Aufgaben regeln sich vielmehr nach den Anordnungen des Reichshandwerksmeisters, dem er für die Durchführung aller vom Reichshandwerksmeister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister getroffenen Anordnungen verantwortlich ist (Ziff. 2 DO.). Der Verantwortlichkeit des Landeshandwerksmeisters nach oben entspricht seine Entscheidungsbefugnis nach unten. Er ist berechtigt, im Rahmen der ihm durch die DO. zugewiesenen Aufgaben unmittelbare Anweisungen an die Kreishandwerksmeister seines Bezirks und an die Bezirksinnungsmeister herauszugeben und diese Personen zu gemeinsamen Verhandlungen zu berufen. Da die Handwerkskammer wegen ihres Aufsichtsrechtes über die Kreishandwerkerschaft notwendigerweise über die vom Landeshandwerksmeister erlassenen Anordnungen unterrichtet sein muß, ist die Handwerkskammer von derartigen Anordnungen zu benachrichtigen (Ziff. 9, 10 DO.). Räumt auch die DO. dem Landeshandwerksmeister nicht ausdrücklich irgendwelche Führungsbefugnisse gegenüber der Handwerkskammer ein, so sind diese doch aus Ziff. 11 DO. zu entnehmen: Danach regelt der Landeshandwerksmeister die Zusammenkünfte der Handwerkskammern in seinem Gebiet, er beruft und leitet die Kammerkonferenzen. Konferenzen, die die Kammer von sich aus abzuhalten wünscht, sind beim Landeshandwerksmeister zu beantragen.

D. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag.

Im weiteren Aufbau der bezirklichen Organisation bildet der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag als Körperschaft des öffentlichen Rechts den Zusammenschluß aller Handwerks- und Gewerbekammern (§ 103r Abs. 1 GewO). Das Tätigkeitsgebiet des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages liegt in der Bearbeitung der gemeinsamen Angelegenheiten der ihm angehörenden Handwerkskammern (§ 2 der Satzung). Nach § 36 der 1. VO. org. Aufb. bearbeitet die Reichswirtschaftskammer u. a. die gemeinsamen Angelegenheiten der Handwerkskammern. Da jedoch diese VO. die Selbständigkeit des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages unberührt läßt, ist entweder die Eingliederung dieser Organisation in die Reichswirtschaftskammer oder die beiderseitige Aufgabenabgrenzung noch zu regeln. Weitere Aufgaben sind dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag durch die 1., 2., 3. VO. über den vorläufigen Aufbau des Handwerks übertragen.[18]) Hinsichtlich der Leitung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages ist auszuführen, daß nach Art. 1 Abs. 3 der VO. „Zur Aenderung und Ergänzung von Vorschriften über den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag" vom 9. 11. 1934[19]) eine Mitwirkung der Vertreterversammlung in den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen nicht mehr stattfindet. Da ferner in Durchführung des Führergrundsatzes weder eine Einberufung der Vertreterversammlung noch etwa deren Neuwahl in Betracht kommt, sind die bisherigen auf die Vertreterversammlung bezüglichen Bestimmungen des § 103r GewO. gegenstandslos geworden. Vorsitzender des Vorstandes und nunmehr nach dem Führerprinzip allein vertretungsberechtigt und verantwortlich ist der vom Reichswirtschaftsminister und Reichsarbeitsminister ernannte Führer der Spitzenver-

---

[18]) Vgl. §§ 5, 7, 23, 49 Abs. 4, 53, Abs. 2, 89, 99 der. I. VO.; §§ 1, 2 der II. VO.; §§ 3, 7 der III. VO.

[19]) RGBl. I S. 1106.

tretung des deutschen Handwerks, der Reichshandwerksmeister.[20][21])

E. Der Reichsinnungsverband und seine Bezirksstellen.

Die fachliche Organisation des Handwerks erfolgt durch Zusammenschluß sämtlicher Handwerkerinnungen desselben Handwerkszweiges zu einem Reichsinnungsverband (§ 6 Abs. 1 AO.). Mit der Anordnung des Reichswirtschaftsministers, die das Fachgebiet des Verbandes abgrenzt und diesem die Innungen des ihm zugehörenden Handwerkszweiges anschließt, erlangt der Reichsinnungsverband kraft Gesetzes Rechtspersönlichkeit, und zwar des bürgerlichen Rechtes; er hat die Stellung eines rechtsfähigen Vereins (§§ 6, 4 AO.). Die Rechtsvorschriften des Vereinsrechtes finden jedoch nur insoweit Anwendung, als dies durch § 5 der 1. VO. org. Aufb. ausdrücklich bestimmt ist; als entsprechend anwendbar sind hier nur die §§ 27 Abs. 3, 30, 31 und 42 BGB. erklärt. Im übrigen ist das Organisationsrecht des Reichsinnungsverbandes in der 1. VO. org. Aufb., in der AO. und in der Satzung geregelt.

Die Reichsinnungsverbände, die übrigens selbständige Fachgruppen im Sinne der 1. VO. org. Aufb. sind, können nach Bedarf sog. Fachuntergruppen bilden (§ 2 Abs. 2 AO.), so z. B. der Reichsinnungsverband des Fleischerhandwerks eine Fachuntergruppe „Großschlächter". Besondere Bezirks- und Landesfachverbände werden nicht mehr gebildet; die Reichsinnungsverbände und ihre Fachuntergruppen können lediglich Bezirksstellen, also unselbständige Verwaltungsstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, einrichten, wenn ein zwingendes wirtschaftliches Bedürfnis besteht, einen bestimmten Handwerkszweig für ein Wirtschaftsgebiet zusammenzufassen (§ 3 Abs. 2 AO.).

---

[20]) Vgl. § 5 des Ges. über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 29. 11. 1933 (RGBl. I, S. 1015) und § 15 der durch VO des Reichswirtschafts- und Reichsarbeitsministers v. 9. 4. 1934 (Reichsanzeiger Nr. 83) geänderten Satzung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages.

[21]) Vgl. im Anhang die Satzung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages vom 14. 8. 1935.

Durch besondere Anordnung des Reichswirtschaftsministers können nach Bedarf mehrere Reichsinnungsverbände zu einer Wirtschaftsgruppe im Sinne der 1. VO. org. Aufb. zusammengeschlossen werden (§ 2 Abs. 3 AO.). Während die übrigen Reichsgruppen der gewerblichen Wirtschaft hauptsächlich auf den Wirtschaftsgruppen beruhen, stellen in der Reichsgruppe Handwerk die Wirtschaftsgruppen nur eine Ausnahmeerscheinung dar. Da sie nämlich dem fachlichen Aufbau des Handwerks im allgemeinen nicht angepaßt sind, werden sie hier nur nach Bedarf gebildet, z. B. dann, wenn eine gemeinschaftliche Interessenvertretung mehrerer Reichsinnungsverbände gegenüber einer anderen in einer anderen Reichsgruppe vorhandenen Organisationseinheit geboten erscheint. So dürfte die Zusammenfassung der Reichsinnungsverbände des Bauhandwerks zu einer besonderen Wirtschaftsgruppe „Bauhandwerk" schon mit Rücksicht auf die in der Reichsgruppe gebildete Wirtschaftsgrupe „Bauindustrie" erforderlich sein.

Zum Aufgabengebiet der Reichsinnungsverbände ist folgendes auszuführen: Die Reichsinnungsverbände sind Wirtschaftsverbände. Der Begriff des Wirtschaftsverbandes ist im § 1 des Gesetzes zur Vorbereitung des org. Aufbaues der Wirtschaft eindeutig festgelegt; danach sind Wirtschaftsverbände solche Verbände und Vereinigungen von Verbänden, denen die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange von Unternehmern und Unternehmungen obliegt. Die Vorschrift des § 16 der 1. VO. org. Aufb. bestimmt weiter, daß die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft ihre Mitglieder auf dem Fachgebiet zu beraten und zu betreuen haben; hierbei hat der Leiter seinen Verband im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu führen und die Angelegenheiten unter Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen der gewerblichen Wirtschaft und unter Wahrung des Staatsinteresses zu fördern. Durch die vorstehenden Bestimmungen ist der Rahmen, innerhalb dessen sich die Tätigkeit des Reichsinnungsverbandes bewegen darf, bereits im wesentlichen festgelegt: Die Beratung und Betreuung der Handwerkerinnungen stellt den eigentlichen

Aufgabenbereich der Reichsinnungsverbände dar. Innerhalb dieses großen Rahmens regeln die Satzungen Einzelheiten.[22])

An der Spitze eines Reichsinnungsverbandes steht als Leiter der Reichsinnungsmeister. Er wird von dem Reichshandwerksmeister bestellt und abberufen; ebenso werden die Leiter etwa gebildeter Fachuntergruppen oder der bei Bedarf geschaffenen Wirtschaftsgruppen vom Reichshandwerksmeister als Leiter der Gruppe Handwerk bestellt und abberufen (§ 7 Abs. 1 AO.). Die Leiter der für die Wirtschaftsbezirke gebildeten Verwaltungsstellen des Reichsinnungsverbandes werden von dem Reichsinnungsmeister im Benehmen mit dem zuständigen Landeshandwerksmeister bestellt und abberufen (§ 7 Abs. 2 AO.). Die Bestellung und Abberufung der Leiter solcher Verbände, die zugleich dem Reichsnährstand angehören (Fleischer, Bäcker, Konditoren, Müller) bedarf der Zustimmung des Reichsernährungsministers oder der von ihm damit betrauten Stellen, wie auch die Bildung und Auflösung von derartigen Gruppen der Zustimmung des Reichsernährungsministers bedarf (§ 13 AO.). Der Reichsinnungsmeister vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.[23]) In der Satzung kann außerdem bestimmt werden, daß für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind (§ 5 der 1. VO. org. Aufb., § 30 BGB). Für die Geschäftsführung des Leiters gelten nach dem gem. § 5 der 1. VO. org. Aufb. anwendbaren § 27 Abs. 3 BGB. die Vorschriften der §§ 664, 670 BGB. über den Auftrag entsprechend. Durch besondere Beiräte, deren Zusammensetzung im einzelnen im § 10 AO. geregelt ist, wird die erforderliche Verbindung und Zusammenarbeit des Leiters des Reichsinnungsverbandes mit den Mitgliedern gewährleistet. Der Beirat ist vor wichtigen Maßnahmen zu hören, insbesondere vor Feststellung des Haushalts-

[22]) Vgl. § 8 AO.
[23]) Vgl. § 14 der I. VO. org. Aufb.

planes, Aenderung der Satzung usw. Eine besondere Einschränkung des sonst geltenden Führerprinzips trifft § 19 der 1. VO. org. Aufb.: Will ein Leiter eine Entscheidung, vor der der Beirat zu hören ist, abweichend von der Mehrheit des Beirates treffen, so bedarf er der Zustimmung des Leiters der übergeordneten Gruppe.

Der Reichsinnungsmeister ist dem Leiter der übergeordneten Gruppe, also der etwa gebildeten Wirtschaftsgruppe, vor allem aber dem Reichshandwerksmeister als Leiter der Reichsgruppe Handwerk für die ordnungsgemäße Führung des Verbandes verantwortlich. Die Leiter der Fachuntergruppen und der Bezirksstellen, vor allem aber die Obermeister der dem Reichsinnungsverband angeschlossenen Innungen, haben die Weisungen des Reichsinnungsmeisters, die durch den Zweck des Verbandes und den Zusammenschluß der gewerblichen Wirtschaft bedingt sind, zu folgen. Der Reichswirtschaftsminister hat in seiner AO. die Sonderstellung berücksichtigt, die das Handwerk in seiner lückenlosen und straffen Organisation gegenüber den sonstigen Gruppen der gewerblichen Wirtschaft einnimmt, und demzufolge von der Aufstellung besonderer Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Reichsinnungsmeisters abgesehen. Diese Maßnahme ist deshalb gerechtfertigt, weil ja die Leiter der handwerklichen Organisationen bei pflichtwidrigem Verhalten jederzeit abberufen werden können.

Aus der Tatsache, daß nicht das einzelne Innungsmitglied, sondern lediglich die Innung korporativ Mitglied des Reichsinnungsverbandes ist, folgt ohne weiteres, daß der Reichsinnungsmeister nicht unmittelbar Anweisungen an das einzelne Innungsmitglied erteilen kann, sondern lediglich mittelbar durch den Obermeister der Innung; ebenso besteht nur eine Beitragspflicht der Innung, nicht aber des einzelnen Innungsmitgliedes.

F. Die Reichsgruppe Handwerk.

Im Gesamtaufbau der gewerblichen Wirtschaft bildet die Reichsgruppe „Handwerk“ die Zusammenfassung aller fachlichen Gliederungen des handwerklichen Berufsstandes

(§ 2 Abs. 1 AO.); Bezirksgruppen der Reichsgruppe Handwerk werden nicht gebildet (§ 3 Abs. 1 AO.). Die Reichsgruppe Handwerk hat die Stellung eines rechtsfähigen Vereins; im weiteren gelten die zur Rechtsnatur des Reichsinnungsverbandes gemachten Ausführungen entsprechend für die Reichsgruppe Handwerk (§ 4 AO., § 5 der 1. VO. org. Aufb.). Die Aufgabe der Reichsgruppe Handwerk besteht wie beim Reichsinnungsverband darin, ihre Mitglieder auf dem Fachgebiet zu beraten und zu betreuen; die Aufgaben werden im einzelnen durch die Satzung geregelt, die gem. § 8 AO. vom Reichswirtschaftsminister erlassen und geändert wird. Der Reichswirtschaftsminister bestellt den Leiter der Reichsgruppe Handwerk, den Reichshandwerksmeister (§ 11 Abs. 2 der 1. VO. org. Aufb., § 5 Abs. 1 AO.),[24]) der nach dem Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Handwerks vom 29. 11. 1933 Führer der Spitzenvertretung des deutschen Handwerks ist. Der Leiter hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 14 der 1. VO.).[25]) Nach § 16 Abs. 2 der 1. VO. hat der Reichshandwerksmeister die Gruppe Handwerk im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu führen und die Angelegenheiten der Gruppe und ihrer Mitglieder unter Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen der gewerblichen Wirtschaft und unter Wahrung des Staatsinteresses zu fördern. Dem Reichshandwerksmeister steht für diese Tätigkeit ein Beirat (§§ 11 ff. der 1. VO. org. Aufb.) zur Seite. Den Beirat bilden nach § 10 Abs. 1 AO. die Leiter der Wirtschaftsgruppen, soweit sie gebildet sind, und die Leiter der Reichsinnungsverbände. Der Beirat hat die Kassen- und Rechnungsführung und die für die Erteilung der Entlastung maßgebenden Unterlagen zu prüfen. Er ist vor wichtigen Maßnahmen zu hören. (§ 19 der 1. VO. org. Aufb.)[26])

---

[24]) Eine andere rechtliche Grundlage dafür, daß der Reichshandwerksmeister Leiter der Reichsgruppe Handwerk ist, besteht nicht.

[25]) Im übrigen sind seine Befugnisse dieselben wie die des Reichsinnungsmeisters, vgl. oben S. 160 ff.

[26]) Vgl. im Anhang die Satzung der Reichsgruppe Handwerk.

G. Der Reichshandwerksmeister.

Oberster Führer innerhalb der Organisation des deutschen Handwerks ist der Reichshandwerksmeister, wie aus den vorangegangenen Absätzen hervorgeht. Er ist einmal Präsident des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, der Zusammenfassung aller bezirklichen Organisationen des Handwerks,[27] er ist ferner Leiter der Reichsgruppe Handwerk, der Zusammenfassung aller fachlichen Organisationen des deutschen Handwerks.[28] Der Reichshandwerksmeister verbindet somit in seiner Person sowohl die bezirklichen als auch die fachlichen Interessen der deutschen Handwerksorganisationen.[29]

---

[27]) Vgl. oben S. 119, 120.

[28]) Vgl. oben S. 124.

[29]) Durch § 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks wird der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister ermächtigt, „den Führer der Spitzenvertretung des deutschen Handwerks zu ernennen." Daraufhin erfolgte die Bestellung des Reichshandwerksmeisters. Welche Organisation nun die Spitzenvertretung des deutschen Handwerks darstellt, hat der Gesetzgeber bisher nicht geregelt. Die Vermutung lag nahe, den Reichstand des deutschen Handwerks als Spitzenvertretung anzusehen. Der Reichsstand des deutschen Handwerks wurde kurz nach der nationalsozialistischen Erhebung durch Umbildung der bisherigen handwerklichen Spitzenvertretung, des Reichsverbandes des deutschen Handwerks, geschaffen, und zwar unter Zusammenfassung folgender Organisationen: Gruppe der Reichsfachverbände, Gruppe der Handwerksgesellen und Lehrlinge — vertreten durch die DAF. —, Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag als Vertreter der Handwerks- und Gewerbekammern, Gruppe der Versicherungsanstalten des selbständigen Handwerks, Gruppe der Kredit- und Warengenossenschaften, Gruppe der Innungskrankenkassen vgl. Deutsches Handwerk, 1933, S. 83, Dt. Hbl. 1933, S. 392). Es war beabsichtigt, unter Zusammenfassung aller mit dem Handwerk in enger Verbindung stehenden Verbände dem Handwerk eine eigene organisatorische Spitze zu geben und auf diese Weise seine Eingliederung in die Gesamtwirtschaft zu vollziehen. Es ist jedoch bei dieser programmatischen Fixierung geblieben. Der Reichsstand des deutschen Handwerks ist eine Institution, die in der Praxis besteht, aber bisher noch keine gesetzliche Grundlage hat.

IX. Die Berufsehre des Handwerksmeisters

B. Die soziale Ehre.

1. Die soziale Ehrenordnung des § 35 AOG.

Die soziale Ehrenordnung des § 35 AOG. umfaßt drei Pflichtenkreise ethischen Inhalts:

Die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung (Satz 1).

Die Pflicht zur Wahrung der Berufswürde (Satz 2).

Die Pflicht, die eigenen Interessen dem gemeinen Wohl unterzuordnen (Satz 3).

2. Die strafbaren Tatbestände des § 36 AOG.

Stellt § 35 AOG. Pflichtenkreise ethischen Inhalts auf und verzichtet bei Verletzung dieser Pflichten auf eine Strafbarkeit, so erklärt § 36 AOG. „gröbliche Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten als Verstöße gegen die soziale Ehre" für strafbar und legt dar, wann solche gröblichen Verletzungen vorliegen. Im folgenden sollen die Tatbestände des § 36 AOG., soweit eine Verletzung durch den Handwerksmeister als Betriebsführer in Betracht kommen kann, einer Erörterung, insonderheit einer Auslegung unterzogen werden.

Die Vorschrift des § 36 AOG. Ziff. 1 enthält einen doppelten Tatbestand und stellt in seinem ersten Tatbestand die böswillige Ausnutzung der Arbeits-

kraft unter Mißbrauch der Machtstellung unter Strafe. Unter „Ausnutzung der Arbeitskraft“ wird man nach Hueck-Nipperdey[1]) „eine über den Rahmen des wirtschaftlich Gebotenen und der persönlichen Leistungsfähigkeit hinausgehende, durch kein vernünftiges Interesse zu rechtfertigender Inanspruchnahme der Arbeitskraft“ verstehen. Zur weiteren Auslegung dieses Tatbestandsmerkmales kann der Begriff der Ausbeutung im Tatbestand des Wuchers (§ 302a StGB.) herangezogen werden. Die Ausnutzung der Arbeitskraft kann sowohl in dem Verlangen besonders schwerer oder besonders langer Arbeit liegen, wie auch darin, daß die Arbeit unter ganz besonders widrigen Bedingungen erbracht werden muß. Gleichgültig ist es, ob die Ausnutzung der Arbeitskraft durch Einzelanweisung oder durch Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insonderheit durch die Betriebsordnung, erfolgt. Die Tatsache, daß die übermäßige Ausnutzung der Arbeitskraft auch außerhalb des ehrengerichtlichen Verfahrens mit krimineller Strafe bedroht ist, ist unerheblich, z. B. unter dem Gesichtspunkt der Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitszeitvorschriften (§ 27 AZVO).

Die Ausnutzung der Arbeitskraft muß „unter Mißbrauch der Machtstellung“ erfolgen. Der Begriff findet sich in den §§ 48, 339 StGB. Ein solcher Mißbrauch wird vorliegen, wenn der Täter seine überlegene Stellung innerhalb des Betriebes oder die wirtschaftliche Abhängigkeit der Gefolgschaftsangehörigen ausnutzt, um eine Arbeitsleistung zu erzwingen, die bei Zugrundelegung anständiger und sozialer Gesinnung nicht verlangt werden kann, z. B. durch eine Drohung mit der Entlassung. (Das subjektive Tatbestandsmerkmal der „Böswilligkeit“ wird am Ende des zweiten Tatbestandes der Ziffer I des § 36 AOG. erörtert.)

Ist nach § 77 der 1. VO. an sich das Verfahren vor den Ehrengerichten des Handwerks unzulässig, wenn das Verhalten des Handwerkers gleichzeitig den Tatbestand

---

[1]) § 36 Anm. B 3a.

einer Verletzung des § 36 AOG. erfüllt, so läßt trotzdem der Tatbestand der „Ausnutzung der Arbeitskraft“ in gewissen Fällen eine Konkurrenzmöglichkeit mit der handwerklichen Ehrengerichtsbarkeit zu, derart, daß für ein und denselben Gegenstand sowohl die soziale Ehrengerichtsbarkeit wie die handwerkliche Ehrengerichtsbarkeit zuständig ist. Hat sich ein Handwerksmeister der Lehrlingsausnutzung schuldig gemacht, so ist hierdurch der Tatbestand des § 36 Ziff. 1, 1. Fall AOG. erfüllt, und die Zuständigkeit der sozialen Ehrengerichtsbarkeit begründet. Soll jedoch dem Handwerksmeister gleichzeitig die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen aberkannt werden, so ist das nur möglich durch Urteil der Ehrengerichte des Handwerks, dem nach § 96 Abs. 3 der 1. VO. ausdrücklich die im § 126a GewO. vorgesehene Entziehung der Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen übertragen ist. Diese Möglichkeit kann jedoch insofern mit dem Grundsatz des § 77 der 1. VO. vereinbar bezeichnet werden, als es sich hier nicht um die ureigenste Zuständigkeit der handwerklichen Ehrengerichte handelt, sondern gewissermaßen um eine übertragene Angelegenheit.[2]) Unzulässig wäre es jedoch, wenn die handwerklichen Ehrengerichte wegen der Lehrlingsausnutzung den Handwerksmeister unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen die Standesehre nach § 59 der 1. VO. bestrafen würden und gem. § 61 Abs. 3 der 1. VO. als Nebenstrafe die Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen aberkennen würden. Hier würde ein Verstoß gegen den Grundsatz des § 77 der 1. VO. vorliegen. Hat ein Handwerksmeister seine Gefolgschaft untertariflich entlohnt, und verkauft demzufolge zu niedrigeren Preisen als seine anderen Berufskollegen (Schmutzkonkurrenz), so kann kein Zweifel bestehen, daß wegen der Ausnutzung der Arbeitskraft seiner Gefolgschaft einmal die Zuständigkeit der Ehrengerichtsbarkeit, wegen der Schmutzkonkurrenz aber gleichzeitig die Zuständigkeit der handwerklichen Ehrengerichtsbarkeit begründet ist. Ein Verstoß gegen den

---

[2]) Vgl. oben S. 93, 94.

Grundsatz des § 77 der 1. VO. liegt hier nicht vor, weil es sich nicht um ein und dasselbe „Verhalten" handelt, sondern zwei getrennte Handlungen vorliegen. Der Begriff des „Verhaltens" geht an sich weiter als der der „Handlung"; man wird jedoch den Begriff des „Verhaltens" im Sinne des § 77 der 1. VO. mit dem der „Handlung" identifizieren müssen, um bei der Rechtsprechung dem Willen des Gesetzgebers zu genügen.

Die Vorschrift des § 36, Ziff. 1, 2. Fall des AOG. stellt die böswillige Ehrkränkung unter Ausnutzung der Machtstellung unter Strafe. „Ehrverletzung bedeutet die Aeußerung einer Geringschätzung, gleichgültig, ob sie durch Wort oder Tat zu erkennen gegeben wird.[3]) Die Ehrkränkung im Sinne des § 36 AOG. braucht nicht den Charakter einer strafbaren Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches zu tragen,[4]) insbesondere nicht den Charakter einer Beleidigung im engeren Sinne (§ 185 StGB.), einer üblen Nachrede (§ 186 StGB.), einer Verleumdung (§ 187 StGB.). Es genügt vielmehr jede Handlung und Maßnahme, die den Gefolgsmann verächtlich zu machen geeignet ist. Wann jedoch im Einzelfalle eine Ehrkränkung vorliegt, kann nicht allein durch Subsumption unter die Begriffsmerkmale entschieden werden, es ist das wesentlich Sache der tatsächlichen Feststellung. Für die Entscheidung, was „Ehrkränkung" ist, kann deshalb ein objektiver Maßstab nicht zugrunde gelegt werden, vielmehr muß die Anschauungsweise der betreffenden Kreise und die Gewöhnung der Beteiligten berücksichtigt werden. Wenn in gewissen Handwerken ein etwas rauher Ton herrscht, so ist hierdurch noch nicht der Tatbestand des § 36 AOG. verwirklicht.

Bei Beurteilung der Frage, ob dem Täter ein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht, ob er in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat (§ 193 StGB.) — z. B. bei Vorhaltungen des Betriebsführers gegenüber

---

[3]) Aehnlich Frank, S. 422; Olshausen, § 185, Anm. 1.

[4]) Vgl. Olshausen, § 185 Anm. 1.

den Gefolgsleuten, des Lehrherrn gegenüber dem Lehrling — wird man die Vorschrift des § 193 StGB. auf den Tatbestand des § 36 Ziff. 1 AOG. für anwendbar erklären können und demzufolge objektiv das Vorliegen der Rechtswidrigkeit in Abrede stellen können.

Subjektiv erfordert der Tatbestand des § 36 Ziff. 1 AOG. das Merkmal der „Böswilligkeit". Der Begriff der Böswilligkeit findet sich in einer Reihe von Strafvorschriften, so z. B. in den §§ 103a, 134, 135 StGB. Aus der Auslegung,[5]) die der Begriff daselbst gefunden hat, ist zu entnehmen, daß der Täter aus einem Gefühl der Mißachtung des Verletzten heraus, aus feindseliger Gesinnung, aus Freude an der Rechtsverletzung gehandelt haben muß; lediglich Uebermut oder Mutwillen genügt nicht.[6])

Wenn § 36 AOG. subjektive Tatbestandsmerkmale aufstellt, so wird man zur Strafbarkeit verlangen müssen, daß dem Täter kein Schuldausschließungsgrund zur Seite steht, daß er nicht etwa in Unzurechnungsfähigkeit (§ 51 StGB.) oder zur Behebung eines Notstandes (§ 54 StGB.) usw. gehandelt hat; ebenso muß ein Irrtum des Täters, soweit er strafrechtlich erheblich ist, berücksichtigt werden.

Die Strafandrohung des § 36 Ziff. 3 AOG. enthält wiederum einen doppelten Tatbestand und richtet sich gegen sämtliche Angehörige der Betriebsgemeinschaft. Der erste Fall bedroht diejenigen Betriebsführer und Gefolgsleute mit Strafe, die wiederholt leichtfertig unbegründete Beschwerden oder Anträge an den Treuhänder richten. Die Strafandrohung soll einerseits den Denunzianten und Querulanten das Handwerk legen, andererseits den Treuhänder als den sozialpolitischen Beauftragten der Reichsregierung gegen derartige Verstöße schützen.

---

[5]) RGSt. 48/174; Frank zu § 103a Anm. 3.

[6]) Frank zu § 134, Anm. 1; Olshausen zu § 134 Anm. 3.

Zum objektiven Tatbestand ist auszuführen, daß die Begriffe „Beschwerde" und „Antrag" z. B. in den §§ 16, 43 AOG. angezogen sind. Unbegründet ist eine Beschwerde oder ein Antrag dann, wenn er nicht materiell begründet ist — die Verletzung von formellen Vorschriften ist hierfür unerheblich —. Das Merkmal der Wiederholung ist beim zweiten Male erfüllt.

Der subjektive Tatbestand verlangt, daß die Beschwerden leichtfertige sind: dazu gehört, daß der Täter seine Beschwerden und Anträge ohne genaue Prüfung, ob sie sachlich gerechtfertigt sind, vorgebracht hat. Man wird annehmen müssen, daß der Täter nicht unbedingt das Bewußtsein zu haben braucht, daß er eine unbegründete Beschwerde einbringt. Es genügt vielmehr unbewußte Fahrlässigkeit. § 36 AOG. knüpft damit an die neue Fassung des § 164 StGB. vom 26. 5. 1933 an.[7])

Der zweite Fall des § 36 AOG. Ziff. 3 stellt hartnäckige Zuwiderhandlungen gegen schriftliche Anordnungen des Treuhänders unter Strafe.[8]) Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, daß sich die Anordnungen im Rahmen der Zuständigkeit des Treuhänders halten, sowohl der sachlichen wie der örtlichen Zuständigkeit. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 19 AOG., die örtliche Zuständigkeit aus der Abgrenzung der Treuhänderbezirke nach der 1. Durchführungsverordnung zum AOG. „Zuwiderhandeln" bedeutet Nichtbefolgen der Anordnungen. Wenn § 36 AOG. ein „hartnäckiges" Zuwiderhandeln verlangt, so ist einmal Vorsatz erforderlich, darüber hinaus eine gewisse Nachhaltigkeit des Willens, den Anordnungen nicht Folge zu leisten.[9]) In einem gewissen Umfange kann auch für den Begriff der „Hartnäckigkeit" die Rechtsprechung und Lehre bezüglich des Begriffs der „Beharrlichkeit" bei der Verweigerung der Arbeitsvertragspflicht im Sinne

---

7) Vgl. § 22 AOG.

8) Hueck-Nipperdey zu § 36, B III 4 d.

9) Hueck-Nipperdey zu § 36 B III 3 d.

des § 123 Ziff. 3 GewO. herangezogen werden. Danach[10]) setzt die „beharrliche Verweigerung" Ungehorsam trotz Wiederholung des Befehls oder wiederholten Ungehorsam voraus.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Aufzählung der Tatbestände im § 36 AOG. eine erschöpfende[11]) ist, oder ob auch andere Handlungen, die an sich einen Verstoß gegen die soziale Ehre darstellen, aber in § 36 AOG. nicht enthalten sind, bestraft werden können.[12]) Man wird annehmen müssen, daß § 36 AOG. eine erschöpfende Regelung enthält, und zwar aus folgenden Gründen: Wenn § 36 AOG. in seinem ersten Satz zum Ausdruck bringt, daß nur „gröbliche Verletzungen" der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten als Verstöße gegen die soziale Ehre von der Ehrengerichtsbarkeit gesühnt werden, so ist damit schon eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß nicht jede Verletzung der sozialen Ehrenordnung des § 35 AOG. eine ehrengerichtliche Verfolgung nach sich zieht. Diese Entscheidung schließt es natürlich nicht aus, eine analoge Anwendung des § 36 AOG. zuungunsten des Täters auf die nicht ausdrücklich geregelten Fälle vorzunehmen, und zwar unter Zugrundelegung des im § 2 StGB.[13]) verankerten allgemeinen Rechtsgedankens. Rein tatsächlich wird jedoch in den seltensten Fällen eine derartige Analogie erforderlich sein, da der Gesetzgeber im § 36 AOG. ein System von Tatbeständen geschaffen hat, das alle gröblichen Verstöße gegen die soziale Ehre enthält.

Klausing schlägt im Deutschen Recht[14]) folgendes vor: Wenn jemand gegen die drei Pflichtenkreise, die im § 35

---

10) v. Landmann, § 123 Anm. 6; Stier-Somlo § 123 Anm. 5; RG. in Reger I/368.

11) So die herrschende Meinung, insbes. Mansfeld-Pohl § 36 Anm. 1; Hueck-Nipperdey § 36 A I; Grussendorf S. 50; Krause S. 73; Denecke i. JW 1934 S. 1009.

12) So Goerrig in JW 1934, S. 324; Huber in JW 1934, S. 1021.

13) Vgl. Gesetz zur Aenderung des Strafgesetzbuches vom 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 839).

14) 1934 S. 402.

AOG. festgelegt sind, verstößt, ohne daß jedoch die gröblichen Verletzungen des § 36 AOG. erfüllt sind, die eine Bestrafung rechtfertigen, so ist trotzdem § 35 AOG. keine lex imperfecta; es bestehe in solchen Fällen vielmehr für die Ehrengerichte die Möglichkeit, lediglich das ehrenrührige Verhalten des Betreffenden festzustellen, um die Arbeitskameraden, insonderheit die Treuhänder der Arbeit darauf aufmerksam zu machen. Hierzu ist jedoch auszuführen, daß der Gesetzgeber bewußt darauf verzichtet hat jeden Verstoß gegen die soziale Ehre ehrengerichtlich zu sühnen. Wollte man der Ansicht Klausings folgen, so würde einmal der Wille des Gesetzgebers sabotiert werden, im weiteren würde auch eine derartige Feststellung zur Bespitzelung und zur Bedrückung führen, was mit der großen Idee des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit nicht in Einklang zu bringen ist.

B. Die ständische Ehre.

Dem Handwerk, das nunmehr als besondere berufsständische Gemeinschaft in der Organisation der deutschen Wirtschaft gesetzlich anerkannt ist, wird durch die Vorschriften des 4. Teils der 1. VO. eine ständische Ehrengerichtsbarkeit verliehen. Ihre innere Berechtigung findet diese besonders wichtige gesetzgeberische Maßnahme in der Erkenntnis, daß die berufsständische Ordnung der deutschen Wirtschaft nur dann von Bestand sein kann, wenn die einzelnen Berufsstände in sich fest gefügt und fähig sind, ihren Angehörigen gegenüber für die Befolgung der besonderen Grundsätze zu sorgen, die jede auf sittlicher Grundlage aufgebaute Gemeinschaft beherrschen: die Gebote von Gemeingeist und Standesehre. Das Gesetz hat mit voller Absicht von einer erschöpfenden Aufzählung der einzelnen Tatbestände Abstand genommen. Es stellt vielmehr im § 59 der 1. VO. eine Generalklausel auf, die es ermöglicht, in all den Fällen durch die zuständigen Instanzen einzugreifen, in denen sich der Wille des einzelnen Handwerksmeisters offenbart, in seinem Verhalten offensichtlich von den Anschauungen seiner Be-

rufsgenossen zum Nachteil der Standesgemeinschaft und der gesamten deutschen Volksgemeinschaft abzuweichen. Neben dieser Generalklausel stellt der Gesetzgeber im § 60 der 1. VO. bestimmte Tatbestände auf, die jedoch nur Beispiele sind, keinesfalls aber die Frage, ob ein Verstoß gegen Gemeingeist und Standesehre im Sinne des § 59 der 1. VO. vorliegt, erschöpfend regeln wollen. Im einzelnen zählt das Gesetz dabei auf: „unlauteres Verhalten, unlauterer Wettbewerb, Uebervorteilung von Kunden". Diese Tatbestände als nähere Ausgestaltungen des § 59 der 1. VO. überschneiden sich, da sich z. B. der unlautere Wettbewerb, das Uebervorteilen von Kunden auch als ein unlauteres Verhalten darstellt. Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, feste Begriffe für den Tatbestand „Verstoß gegen Gemeingeist und Standesehre" aufzustellen. Es wird vielmehr Aufgabe des Richters sein, nach dem Geist der 1. VO. und dem Sinn der ständischen Gerichtsbarkeit eine Auslegung der Tatbestände allmählich zu entwickeln. Gerade deswegen ist die Beteiligung von Beisitzern aus dem Kreise der Standesgenossen von besonderer Bedeutung.

1. Die Standesehre.

Wenn die nationalsozialistische Gesetzgebung in der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks der Standesehre einen gesetzlichen Schutz durch die Ehrengerichtsbarkeit verleiht, so hat sie hier mit einer individualistischen Ehrauffassung gebrochen. „Nur der Einzelne hat Ehre, wie er nur Leben und Gesundheit hat. Eine Kollektivehre von Familien, Ständen, Versammlungen, juristischen Personen, Firmen, Behörden ist ein Unding", das war im Jahre 1902 die Auffassung Bindings.[15]) Damit wurde das Vorhandensein einer Standesehre rechtlich negiert. Wenn das Gesetz die Ehre schützte, so schützte es lediglich die Ehre des Individuums. Erkannte auch die herrschende Aufassung,[16])

---

[15]) Lehrbuch des gemeinen dt. Strafrechtes, Bes. Teil, 1. Band S. 140.

[16]) RGSt. I/178; 3/246; 4/75; 40/184; 47/63; Olshausen § 185 Anm. II b; vgl. auch Frank S. 419, 420.

insonderheit das Reichsgericht in einem gewissen Umfange die passive Beleidigungsfähigkeit bei Kollektivpersönlichkeiten, nämlich bei Behörden und politischen Körperschaften an, so waren doch andere Kollektivpersonen einer Beleidigung nicht zugänglich. Durch die Verankerung eines gesetzlichen Schutzes der Standesehre hat der Gesetzgeber an die Stelle der individualistischen Ehrauffassung — in krassester Form von Binding vertreten — eine Ehrauffassung aus dem Geiste der Gemeinschaft gesetzt, und zwar aus der Erkenntnis heraus, daß weder Ehre ohne Gemeinschaft noch Gemeinschaft ohne Ehre denkbar ist. Diese Gemeinschaft ist aber keine Addition der Einzelnen, womit die Standesehre nur die Summe der Ehren der einzelnen Standesmitglieder wäre; das ist die Auffassung Bindings[17]), wenn er ausführt, „Korporationen haben eine Ehre nur durch die korporationszugehörigen Individuen, ihnen gebührt die Ehre, nicht dem Ganzen". Der Einzelne ist vielmehr Glied in der Gemeinschaft. Daher empfängt die Gemeinschaft nicht ihre Ehre von dem Einzelnen, sondern der Einzelne sieht seine Ehre in der Gemeinschaft und erhält sie dadurch.

Läßt sich auch aus den bereits angeführten Gründen eine feste Definition der Standesehre nicht geben, so wird man doch annehmen müssen, daß der Begriff der Standesehre nicht von der Auffassung des einzelnen Handwerkers abhängt, sondern vielmehr von der der gesamten Berufsgemeinschaft, wobei es den Führern des deutschen Handwerks und den Richtern der Ehrengerichte in die Hände gelegt ist, diesen Begriff der Standesehre nach völkischem Rechtsempfinden mit den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltauffassung zu durchdringen. Diese Gestaltung der Standesehre durch die Führer und Richter des Handwerks muß jedoch in der Weise durchgeführt werden, daß sich nicht die Standesehre des Handwerkers von dem Ehrbewußtsein der anderen Stände derart entfernt, daß da-

[17]) Lehrbuch des Gemeinen dt. Strafrechtes, Bes. Teil 1. Band S. 140.

durch eine gesellschaftlich-kastenmäßige Zersplitterung eintritt, die im Laufe der Entwicklung zu einer ständischen Absonderung und damit zur Zerstörung des an sich gesunden ständischen Ehrgedankens führen muß. Die Standesehre des deutschen Rechtes kann deshalb nur eine Anwendung eines sich nach und nach anbahnenden Ehrbegriffes völkischer Prägung sein, zugeschnitten auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Stände, auf die in diesen Ständen tätigen Arbeitsmenschen.

2. Gemeingeist.

Gemeingeist ist das Zurückstellen der eigenen Interessen zugunsten der Gesamtheit. Der Handwerksmeister trägt kraft seiner besonderen Stellung und seiner besonderen Leistungen, wozu ihn die Berechtigung zur Führung des Meistertitels befähigt, eine besondere Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft. Diese besondere Verantwortung besteht darin, daß er bemüht sein muß, seine eigenen Interessen zurückzustellen und mit seiner Arbeit der großen Gemeinschaft des Handwerks zu dienen und dadurch wiederum der deutschen Volksgemeinschaft. Letzten Endes ausschlaggebend ist jedoch das Zurückstellen der eigenen Vorteile zugunsten der gesamten Volksgemeinschaft. Ein Verzicht auf eigene Vorteile lediglich zugunsten des Handwerkerstandes, aber zum Schaden der Volksgemeinschaft ist mit dem Gebot des Gemeingeistes unvereinbar. Würde man den Begriff des Gemeingeistes nur auf den Handwerkerstand erstrecken, so würde diese Auffassung vom Standesbewußtsein zum Standesdünkel, von der Volksgemeinschaft zum Klassengegensatz und zum Klassenhaß führen.

3. Zusammenfassung:

Zusammenfassend ist auszuführen, daß beide Begriffe, Standesehre und Gemeingeist, nicht voneinander zu trennen sind. Ein Verstoß gegen die Standesehre muß notwendigerweise auch einen Verstoß gegen den Gemeingeist darstellen, wie ein Verstoß gegen den Gemeingeist

mit dem Gebot der Standesehre unvereinbar ist. Ebenso bilden die im § 60 der 1. VO. niedergelegten Tatbestände des unlauteren Verhaltens, des unlauteren Wettbewerbes, des Uebervorteilens von Kunden einen Verstoß gegen Standesehre u n d Gemeingeist.

Die Pflicht des Handwerksmeisters zur Wahrung von Standesehre und Gemeingeist erstreckt sich in gleicher Weise auf das Verhalten innerhalb und außerhalb des Betriebes. In jeder Lebenslage hat der Handwerksmeister diese Grundsätze zur Grundlage seines Handelns zu machen. Bei Verletzung dieser Pflichten, sowohl innerhalb wie außerhalb des Betriebes, greifen die Strafen des § 61 der 1. VO. Platz. Im Gegensatz zu dieser Regelung ist durch § 36 AOG. eine Strafbarkeit nur bei Verletzung der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten Pflichten gegeben.

4. Unlauteres Verhalten.

Der Begriff des unlauteren Verhaltens findet sich im geltenden Recht im § 12 UWG. Die Auslegung, die der Begriff dort gefunden hat, kann für die Auslegung des Begriffes in § 60 der 1. VO. herangezogen werden. Dabei ergibt sich, daß unter unlauterem Verhalten das zu verstehen ist, was das UWG. in der Generalklausel des § 1 einen Verstoß gegen die guten Sitten nennt. Für den Begriff der Sittenwidrigkeit kann aber die Begriffsbestimmung des Reichsgerichts im 48. Bd. S. 124 herangezogen werden,[18]) die besagt: „Den Maßstab für den Begriff der guten Sitten hat der Richter aus dem herrschenden Volksbewußtsein, dem Anstandsgefühl aller gerecht und billig Denkenden zu entnehmen“. Das herrschende Volksbewußtsein wird aber ausschließlich durch die nationalsozialistische Weltanschauung getragen. Dabei ist es nach der Auffassung des Reichsgerichtes im 48. Band, S. 124, nicht ausgeschlossen, auf die Anschauungen eines bestimmten Volkskreises, etwa des Handwerkers, Rücksicht

---

[18]) Im weiteren RG. 55/372; 56/279; 64/62; 65/333; 72/176; 73/113; 76/112; 77/220; 79/417; 95/313; 115/417.

zu nehmen. Man kann daher sagen, daß wider die guten Sitten verstößt und demzufolge unlauter ist, was dem Anstandsgefühl des verständigen Durchschnittshandwerkers zuwiderläuft.

5. Unlauterer Wettbewerb.

In der Wahl der Kampfmittel, deren sich der Handwerksmeister im Wettbewerb bedient, besteht grundsätzlich Freiheit. Es gibt aber Kampfmittel, die als verboten gelten müssen und daher ehrengerichtlich strafbar sind. Bei der Entscheidung der Frage, welche Kampfmittel erlaubt und welche nicht erlaubt sind, kann man, wie bei dem Begriff des unlauteren Verhaltens, keine einheitlichen Normen aufstellen; die Lückenhaftigkeit derartiger Aufstellungen ist zwangsläufig bedingt. Man wird vielmehr, wie bei dem Begriff des unlauteren Verhaltens, sagen können, daß diejenigen Kampfmittel unerlaubt sind, die dem Anstandsgefühl des verständigen Durchschnittshandwerkers entgegenstehen; denn der unlautere Wettbewerb stellt sich auch als ein unlauteres Verhalten dar.

6. Uebervorteilen von Kunden.

Ein Uebervorteilen von Kunden liegt vor, wenn die Leistung des Handwerksmeisters in einem auffälligen Mißverhältnis zu der vom Kunden bewirkten Leistung steht. Das Mißverhältnis kann darin liegen, daß die gelieferte Ware oder Arbeit in ihrer Menge oder in ihren Eigenschaften nicht dem gezahlten Preis entspricht. Zum Begriff des Uebervorteilens gehört ein schuldhaftes Handeln, derart, daß der Handwerksmeister das Bewußtsein haben muß, daß ihm die Gegenleistung des Kunden, die er für seine Leistung fordert, nicht zusteht. Die Uebervorteilung des Kunden kann zugleich einen strafbaren Betrug nach § 263 StGB. darstellen; sie braucht aber die Tatbestandsmerkmale des Betruges nicht zu erfüllen. Dagegen wird jeder Betrug zum Nachteil eines Kunden, der im geschäftlichen Verkehr begangen wird, zugleich eine Uebervorteilung nach den Vorschriften der 1. VO. sein. Ein versuchter Betrug kann den Tatbestand des „Uebervorteilens von Kunden“ nicht erfüllen; diese Handlung

wird jedoch trotzdem als Verstoß gegen Gemeingeist und Standesehre strafbar sein.

7. Einzelne Anwendungsfälle.

Aus der Fülle der Tatbestände, die Verstöße gegen den Gemeingeist und Standesehre darstellen, sei erwähnt, daß außer den im § 60 der 1. VO. genannten Tatbeständen auch Amtspflichtverletzungen der Führer des Handwerks als Verstoß gegen Gemeingeist und Standesehre von der Ehrengerichtsbarkeit des Handwerks erfaßt werden, soweit diese Personen gem. § 59 der 1. VO. Innungsmitglieder sind, was in aller Regel der Fall sein wird. Sind diese Personen jedoch keine Innungsmitglieder, — weder freiwillige noch Pflichtmitglieder —, so können die handwerklichen Ehrengerichte bei Amtspflichtverletzungen nicht eingreifen. Es kommen hier in Betracht Verfehlungen wie Sabotage der Anordnungen der vorgesetzten Dienststellen, ungetreue Geldverwaltung, unrichtige Meldungen über vollzogene Amtshandlungen, kurz alle Amtspflichtverletzungen in der Führung der Amtsgeschäfte als Innungswart, als Obermeister, als Kreishandwerksmeister, als Kammerpräsident, als Bezirksinnungsmeister, als Reichsinnungsmeister, als Landeshandwerksmeister, als Reichshandwerksmeister.

Im weiteren sei an dieser Stelle geprüft, ob folgende äußerst wichtigen Fälle[19]) aus dem Gebiet der Preisunterbietung einen Verstoß gegen Gemeingeist und Standesehre darstellen und demzufolge ehrengerichtlich strafbar sind. Die Preisunterbietung ist möglich:

1. durch Beschäftigung der Ehefrau, der Kinder und sonstiger Familienangehöriger, die nur gegen ein geringes Taschengeld und Naturalverpflegung arbeiten;

2. dadurch, daß ein Meister, der ohne Gesellen im Betrieb arbeitet, durch seine *erhebliche* Mehrarbeit einen anderen Stundenlohn bei der Kalkulation zugrunde legen kann, als ein Meister, der den Tariflohn für seine Gesellen zahlen muß;

[19]) Aufgestellt von Rohlfing i. Deutschen Handwerk, 1935, S. 53.

3. dadurch, daß der Handwerksmeister nebenbei noch einen anderen Betrieb hat oder ein anderes Gewerbe ausübt, und daß das Einkommen aus dem Handwerksbetrieb nur ein zusätzliches Nebeneinkommen bedeutet.

In diesen drei Fällen soll vorausgesetzt werden, daß der Meister Leistungen normaler Qualität erbringt. Ist nun eine derartige Preisunterbietung unlauter, verstößt sie gegen den Gemeingeist? Gelingt es einem Handwerksmeister durch größere Tüchtigkeit, günstige Einkaufsquellen, besonders zweckmäßige Betriebseinrichtungen, Verwendung vollkommener Hilfsmittel, einen Leistungsvorsprung zu gewinnen, so ist das berechtigt und nicht etwa unlauter. Ergibt sich jedoch der Preisvorsprung des Handwerksmeisters aus den oben angeführten Gründen, so darf man hier nicht die Auffassung des liberalistischen Zeitalters zugrunde legen, die unter Freiheit des Gewerbes verstand, daß jeder Gewerbetreibende die ihm im Gesetz gegebene wirtschaftliche Betätigungsmöglichkeit ohne Rücksicht auf die Interessen der Gesamtheit ausnutzen konnte. Der Handwerksmeister hat vielmehr bei seiner Preisgebarung das Gebot des Gemeingeistes zu berücksichtigen und demzufolge seine eigenen Interessen zugunsten des Handwerkerstandes, insbesondere aber zugunsten der gesamten Volksgemeinschaft zurückzustellen. Die in den drei Fällen behandelte Preisgebarung des Meisters dürfte die Berufsgenossen schädigen und bei Leistung normaler Qualität dem Kundenkreis nützen. Hier fragt es sich, ob die Berufsgenossen oder die Kunden als Teil der Volksgemeinschaft schutzbedürftig sind. Diese Frage kann jedoch nicht generell beantwortet werden; die Entscheidung hängt vielmehr von der besonderen Lage des einzelnen Falles ab. Ergibt jedoch der konkrete Fall, daß das Gebot des Gemeingeistes den Handwerksmeister verpflichtet, die Interessen der Berufsgenossen in den Vordergrund zu stellen, und daher seinem Preisangebot normale — nicht aber die tatsächlich aufgewendeten — Betriebskosten zugrunde zu legen und so seine Preise denen der Berufsgenossen anzugleichen, so besteht die Möglichkeit, daß dadurch ein anderer ehrengerichtlicher Tatbestand verletzt

wird. Wenn ein Handwerksmeister in den oben konstruierten Fällen verpflichtet ist, normale Betriebskosten zugrunde zu legen, insonderheit im Falle 1 für seine Familienangehörigen, die nach den §§ 1356 Abs. 2, 1617 BGB. zur Arbeitsleistung verpflichtet sind, bei der Preisberechnung den Tariflohn einzusetzen, so besteht die Gefahr, daß er in diesem Falle einen höheren Verdienst als seine Berufsgenossen erzielt, und daß dann der Einwand erhoben werden könne, daß ein „Uebervorteilen von Kunden" im Sinne des § 60 der 1. VO. vorliege. Dieser Einwand kann evtl. damit aus dem Felde geschlagen werden, daß man eine Erfüllung des Tatbestandes „Uebervorteilen von Kunden" nur dann annimmt, wenn der Handwerksmeister von dem Kunden eine Leistung fordert, die in auffälliger Weise die normalen Kosten für seine Gegenleistung übersteigt — nicht aber die auf Grund von Sondervorteilen tatsächlich aufgewendeten Leistungen —. Auf der anderen Seite kann man aber dem Handwerksmeister moralisch für verpflichtet halten, wenn tatsächlich auf Grund von Sondervorteilen seine eigenen Unkosten äußerst niedrig sind, auch von den Volksgenossen für seine Leistung kein Entgelt zu verlangen, das ihm einen unangemessen hohen Verdienst sichert. Sollen sich im nationalsozialistischen Staat Moral und Recht decken,[20]) so spricht dieses Argument eigentlich für eine ehrengerichtliche Bestrafung. Ganz allgemein werden aber derartige Preisunterbietungen in den seltensten Fällen einen Verstoß gegen den Gemeingeist darstellen und die Zuständigkeit des Ehrengerichtes des Handwerks begründen. Anders zu entscheiden wäre jedoch, wenn die Preisunterbietung aus dem Grunde möglich ist, weil der Handwerksmeister seine Gesellen untertariflich entlohnt, oder seine steuerlichen und sozialen Verpflichtungen nicht erfüllt.

8. Das subjektive Moment.

Für eine Bestrafung durch die Ehrengerichte des Handwerks ist erforderlich, daß sich der betreffende Hand-

[20]) Gürtner, S. 15/16.

werker subjektiv schuldhaft verhalten hat. Rohlfing[21]) ist folgender Ansicht: „Ein Vorsatz ist zur Strafbarkeit nicht erforderlich; Verstöße gegen Sitte und Moral können auch bei unbewußtem Handeln durch das Ehrengericht bestraft werden.“ Aus diesen Ausführungen geht nicht klar hervor, ob Rohlfing für eine ehrengerichtliche Bestrafung auf das Vorhandensein jeder Schuld verzichtet, oder ob er zum Ausdruck bringen will, daß für eine Bestrafung außer Vorsatz und bewußter Fahrlässigkeit auch unbewußte Fahrlässigkeit ausreichend ist; auch die letzte Möglichkeit kann evtl. aus den Worten „unbewußtes Handeln“ in seinen Ausführungen geschlossen werden. Dafür, daß zur Bestrafung durch die Ehrengerichtsbarkeit ein schuldhaftes Verhalten erforderlich ist, sprechen einmal die Tatbestände der sozialen Ehrengerichtsordnung (§ 36 AOG.), in die subjektive Tatbestandsmerkmale aufgenommen sind, z. B. böswillig, bewußt, leichtfertig. Weiterhin läßt sich diese Auffassung auf die Ehrenvorschriften des Handwerks gründen, und zwar auf den Tatbestand des „Uebervorteilens von Kunden“ im § 60 der 1. VO., und zwar deswegen, weil der Begriff der „Uebervorteilung“ immer ein vorsätzliches Verhalten verlangt. Weitere Ausführungen erübrigen sich, da die Begriffe „Schuld“ und „Sühne“ zwangsläufig miteinander verknüpft sind, da eine Bestrafung ohne Schuld undenkbar ist.[22]) Ist aber für die Bestrafung durch die Ehrengerichte ein Verschulden erforderlich, so müssen auch Schuldausschließungsgründe, wie die Unzurechnungsfähigkeit (§ 51 StGB.), Nötigungsstand (§ 52 StGB.), Handeln kraft Dienstbefehls, der Irrtum unter gewissen Voraussetzungen Berücksichtigung finden.

---

[21]) Auf der Tagung d. Ehrengerichtsbeisitzer am 8. 1. 1935 in Stuttgart, abgedr. in Süd- und Mitteldt. Fleischerztg. 53. Jg. Nr. 4.

[22]) Vgl. Gürtner: Das kommende deutsche Strafrecht S. 16, 17, 37 usw.

X. Anhang.

A. Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden können.

Bekanntmachung.

Das von mir am 30. Juni 1934 auf Grund des § 1 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (RGBl. I S. 493) bekanntgegebene Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden können, wird hierunter in abgeänderter Fassung erneut bekanntgemacht.

Berlin, den 6. Dezember 1934.

Der Reichswirtschaftsminister.

Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden können.

(§ 1 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 — RGBl. I S. 493.)

1. **Bäcker,** Brezelbäcker,
2. **Bandagisten,** Chirurgiemechaniker, Orthopädiemechaniker, Chirurgie-Instrumentenmacher,
3. **Böttcher** (Holz- und Weinküfer, Kübler, Schäffler),
4. **Brauer,** Mälzer,
5. **Buchbinder,** Kartonnagenmacher, Linierer,

6. **Buchdrucker**, Chemigraphen, Galvanoplastiker, Kartographen, Kupferdrucker, Lichtdrucker, Lichtpauser, Lithographen, Steindrucker, Stereotypeure, Xylographen,
7. **Büchsenmacher** (Waffenmacher),
8. **Bürsten-** und **Besenmacher**, Bürstenhölzermacher, Kämmemacher, Pinselmacher,
9. **Dachdecker**, Bleidecker, Papp- (Asphalt-) decker, Schieferdecker, Schindeldecker, Stroh- (Rohr-) decker, Ziegeldecker,
10. **Damenschneider**, Plisseebrenner, Theatergewandmacher,
11. **Drechsler**, Elfenbeinschnitzer, Hartgummidreher,
12. **Edelsteinschleifer**, Halbedelsteinschleifer,
13. **Elektroinstallateure**, Elektromaschinenbauer, Elektromechaniker, Radiomechaniker,
14. **Färber**, Appreteure, Chemischreiniger, Dekateure,
15. **Fleischer** (Metzger), Großschlächter,
16. **Friseure**, Perückenmacher,
17. **Galvaniseure**,
18. **Gerber**, Lederglätter, -presser, -schärfer,
19. **Glaser**,
20. **Glasmaler**, Porzellanmaler,
21. **Glasschleifer**, Glasbläser, Glasätzer, Glasbeleger, Einrahmer, Vergolder,
22. **Glas-** und **Gebäudereiniger**,
23. **Gold-** u. **Silberschmiede**, Taschenuhrgehäusemacher, Juweliere,
24. **Gold-**, **Silber-** und **Aluminiumschläger**,
25. **Graveure**, Gürtler, Emailleure, Formstecher, Kupferstecher, Metalldrücker, Schmuckwarenhersteller, Stempelhersteller, Ziseleure,
26. **Handschuhmacher**,
27. **Herrenschneider**, Uniformhersteller,
28. **Holzbildhauer**, Holzschnitzer,

29. **Holzschuh- und -pantoffelmacher,**
30. **Klempner** (Spengler, Flaschner) und **Installateure,** Bierleitungsreiniger, Gas- und Wasserinstallateure, Kupferschmiede, Lüftungs- und Kühlanlagenhersteller, Kühlerhersteller und -reparateure, Zentralheizungsbauer,
31. **Konditoren,** Bonbon-, Pralinen-, Schokoladen- und Zuckerwarenhersteller, Lebküchler,
32. **Korbmacher,** Stuhlflechter,
33. **Kraftfahrzeugreparateure,** Autoelektriker, Vulkaniseure, Zylinder- und Kurbelwellenschleifer,
34. **Kürschner,** Hut- und Mützenmacher, Präparatoren, Tierausstopfer,
35. **Lackierer,**
36. **Maler,** Anstreicher, Tüncher, Weißbinder,
37. **Maurer** (Hoch- und Tiefbau, Landeskulturbau), Backofenbauer, Beton- (Eisenbeton-) bauer, Beton- und Kunststeinhersteller, Brunnenbauer, Feuerungstechniker, Mosaikleger, Platten-, Steinholz- und Fliesenleger, Schornsteinbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzhersteller, Terrazzomacher,
38. **Mechaniker,** Büro-, Näh-, Sprechmaschinen- und Fahrradmechaniker,
39. **Messerschmiede,** Damaszierer,
40. **Mühlenbauer,**
41. **Müller,** Getreidemüller,
42. **Musikinstrumentenmacher,** Geigenbauer, Harmoniumbauer, Klavierbauer, Orgelbauer, Glockengießer, Mechanische-Musik-Instrumentenmacher,
43. **Optiker,** Optikmechaniker, Feinmechaniker,
44. **Pflasterer** (Steinsetzer), Straßenbauer,
45. **Photographen,** Phototechniker,
46. **Portefeuiller,**
47. **Posamentierer,** Bortenmacher, Schnürenmacher, Seidenknopfmacher, Tressen- und Quastenmacher,

48. **Putzmacher,**
49. **Roßschlächter,**
50. **Sattler, Tapezierer, Dekorateure, Polsterer,**
51. **Schildhersteller**, Schildermaler,
52. **Schirm-** und **Stockmacher,**
53. **Schlosser**, Blitzableitungsbauer, Feilenhauer, Maschinenbauer, Metalldreher, -former und -gießer, Metallschleifer, Nadler, Siebmacher, Drahtschlosser, Werkzeugmacher,
54. **Schmiede**, Kesselschmiede, Nagelschmiede,
55. **Schornsteinfeger,**
56. **Schuhmacher**, Orthopädieschuhmacher, Schäftemacher, Stepper,
57. **Seifensieder**, Leimsieder, Kerzenzieher,
58. **Seiler**, Segelmacher, Netzmacher,
59. **Spielzeughersteller,**
60. **Steinbildhauer**, Steinmetze, Marmorschleifer,
61. **Stellmacher** (Wagner), Karosseriebauer,
62. **Sticker,**
63. **Stukkateure**, Gipser,
64. **Tischler** (Schreiner), Sargtischler, Stuhltischler, Schneeschuhtischler, Boots- und Schiffbauer, Modellbauer, Segelflugzeugbauer, Intarsienschneider, Jalousiemacher, Parkettleger, Holzuhrengehäusemacher, Kegelbahnbauer,
65. **Töpfer**, Häfner, Kannenbäcker, Ofensetzer,
66. **Uhrmacher,**
67. **Wachsmodelleure,**
68. **Wäscherei-** und **Plättereibetriebe,**
69. **Wäscheschneider**, Korsettmacher,
70. **Weber**, Stricker, Wirker, Tuchmacher, Tuchscherer, Spinner, Walker, Kammacher, Zeugmacher,
71. **Zahntechniker**, die keine Heilbehandlung ausüben,
72. **Zimmerer.**

B. Verzeichnis der Prüfungsanstalten

die nach § 133 Abs. 10 und § 129 Abs. 6 GewO. anerkannt sind.[1])

Preußen.

1. Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin (Nr. 39 der amtlichen Uebersicht).

   Die Zeugnisse über die Abschlußprüfungen des drei Halbjahre umfassenden Lehrganges berechtigen auf Grund des § 129 Abs. 6 GewO. zur Anleitung von Lehrlingen im Brauerhandwerk, sobald der Prüfling das 24. Lebensjahr vollendet und sofern er nach beendeter Lehrzeit im Brauereigewerbe drei Jahre persönlich tätig gewesen ist.

2. Heeresfachschulen für Gewerbe und Technik in Preußen (Nr. 51 der amtlichen Uebersicht).

   Die Meisterprüfung für die Handwerker der Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker, Klempner, Schlosser, Schmiede, Tischler, Zimmerer, Drechsler, Stellmacher, Schneider, Schuhmacher, Sattler, Tapezierer und Polsterer stehen der ordentlichen Meisterprüfung gleich.

3. Marinefachschulen für Gewerbe und Technik in Preußen (Nr. 52 der amtlichen Uebersicht).

   Die Meisterprüfungen für die Handwerke der Klempner, Kupferschmiede, Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Mechaniker, Elektroinstallateure, Elektromechaniker, Tischler und Zimmerer stehen der ordentlichen Meisterprüfung gleich.

---

[1]) Auszugsweise Wiedergabe der als Sonderbeilage in Nr. 12 des Ministerialblattes der Preußischen Handels- und Gewerbeverwaltung, 1930, erschienenen amtlichen Uebersicht; aufgenommen sind diejenigen Anerkennungen, die die gesamte Meisterprüfung, nicht etwa nur einen Teil der Prüfung ersetzen.

4. Anstalt zur Ausbildung von Hufbeschlaglehrern in Berlin-Charlottenburg (Nr. 53 der amtlichen Uebersicht).

   Die Prüfungen sind der Meisterprüfung im Hufbeschlaggewerbe gleichgestellt.

5. Meisterkursus und Fabrikantenkursus der Abteilung Seilerei der höheren Fachschule für Textilindustrie in Sorau, N.-Lausitz (Nr. 54 und 55 der amtlichen Uebersicht).

   Die Abgangsprüfung ist der Meisterprüfung im Seilerhandwerk gleichgestellt für solche Prüflinge, welche die Gesellenprüfung bestanden haben und drei Jahre als Gesellen in ihrem Handwerk tätig gewesen sind.

6. Deutsche Schule für Optik und Phototechnik in Berlin (Nr. 63 der amtlichen Uebersicht).

   Die Abschlußprüfung ist für die Teilnehmer der Jahreskurse, die auf Grund des § 5 Abs. 2 a der Schulsatzung aufgenommen sind, der Meisterprüfung im Optikergewerbe gleichgestellt; jedoch darf der Meistertitel erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres und nach Zurücklegung einer dreijährigen Tätigkeit als Geselle im Optikergewerbe geführt werden.

Bayern.

7. Staatliche Bauschule mit Gewerbelehrerinstitut in München 8. Kreisbauschule Kaiserslautern 9. Kreisbauschule Regensburg	Nr. 66—68 der amtlichen Uebersicht
10. Städtische Bauschule Nürnberg 11. Städtische Bauschule Augsburg 12. Staatliche Baugewerkschule Coburg	Nr. 69—71 der amtlichen Uebersicht

Zu Nr. 7—12: Die Schlußprüfungen sind für Prüflinge, die die Gesellenprüfung bestanden haben

der Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer-, Steinmetz-, Pflasterer-, Gas- und Wasserinstallateurhandwerk gleichgestellt.

13. Keramische Fachschule in Landshut (Nr. 73 der amtlichen Uebersicht).

Die Schlußprüfungen sind für Prüflinge, die die Gesellenprüfung bestanden haben, der Meisterprüfung im Hafner- und Töpferhandwerk gleichgestellt.

14. (Niedere) Maschinenbauschule Würzburg
15. (Niedere) Maschinenbauschule Augsburg

} Nr. 87, 88 der amtlichen Uebersicht

Zu Nrn. 14 und 15: Die Schlußprüfungszeugnisse haben die Wirkung, daß ihre Inhaber nach Vollendung des 24. Lebensjahres zur Anleitung von Lehrlingen im Maschinenbauerhandwerk befugt sind.

16. Werkstätten der Deutschen Reichsbahn - Gesellschaft in Bayern (Nr. 91 der amtlichen Uebersicht).

Die Schlußprüfungszeugnisse haben die Wirkung, daß ihre Inhaber nach Vollendung des 24. Lebensjahres zur Anleitung von Lehrlingen befugt sind. In Frage kommen folgende Gewerbezweige: Schmiede, Kesselschmiede, Kupferschmiede, Gießer, Schlosser, Dreher, Spengler, Schreiner, Sattler, Lackierer, Schweißer, Modellschreiner.

17. Heeresfachschulen für Gewerbe und Technik in Bayern (Nr. 93 der amtlichen Uebersicht).

Die Meisterprüfungen für Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker, Schlosser, Schmiede, Klempner, Tischler, Zimmerer, Drechsler, Stellmacher, Schneider, Schuhmacher, Sattler, Tapezierer und Polsterer stehen der ordentlichen Meisterprüfung gleich.

18. Bayerische Hochschule für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan (Nr. 95 der amtlichen Uebersicht).

Der Besitz des Braumeisterdiploms ersetzt die Meisterprüfung im Brauerhandwerk.

19. Prüfungsbehörden für Baumeisterprüfungen in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau [für Hochbau, für Dresden auch Tiefbau] (Nr. 102 der amtlichen Uebersicht).
Den Prüfungszeugnissen ist nach § 129 Abs. 6 GewO. die Wirkung der Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im Maurer- und Zimmerhandwerk beigelegt.

Sachsen.

20. Heeresfachschulen für Gewerbe und Technik in Sachsen (Nr. 108 der amtlichen Uebersicht).
Die Meisterprüfungen für Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker, Schlosser, Schmiede, Klempner, Tischler, Zimmerer, Drechsler, Stellmacher, Schneider, Schuhmacher, Sattler, Tapezierer und Polsterer sind der ordentlichen Meisterprüfung gleichgestellt.

Württemberg.

21. Höhere Bauschule in Stuttgart (Nr. 109 der amtlichen Uebersicht).
Handwerke der Steinhauer, Maurer, Zimmerer und Gipser: Das Bestehen der Baumeisterprüfung nach der Verordnung des Staatsministeriums vom 7. Dezember 1925, der Bauwerkmeisterprüfung nach der Verfügung des Ministers des Innern vom 26. April 1902 oder der Werkmeisterprüfung nach der Verfügung des Ministers des Innern vom 3. Dezember 1874 verleiht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nach § 129 Abs. 6 GewO., sofern der Inhaber des Prüfungszeugnisses in dem betr. Gewerbezweig mindestens 6 Monate hindurch persönlich tätig gewesen ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat.

22. Staatliche höhere Maschinenbauschule in Eßlingen (Nr. 110 der amtlichen Uebersicht).
Handwerke der Maschinenbauer, Mechaniker, Schlosser, Schmiede, Flaschner und Installateure: Das

Bestehen der Schlußprüfung verleiht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nach § 129 Abs. 6 GewO., sofern der Inhaber des Prüfungszeugnisses in dem betreffenden Gewerbezweig mindestens drei Jahre hindurch persönlich tätig gewesen ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat.

23. Staatliche Fachschule für Feinmechanik in Schwenningen (Nr. 111 der amtlichen Uebersicht).

Handwerke der Uhrmacher, Feinmechaniker und Elektromechaniker: Das Abschlußprüfungszeugnis des einjährigen Fortbildungskurses hat die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Meisterprüfung nach § 133 Abs. 10 GewO., sofern die Inhaber diesen Kursus als ordentliche Schüler vollständig durchlaufen haben.

24. Staatliche Fachschule für Edelmetallindustrie in Gmünd (Nr. 112 der amtlichen Uebersicht).

Handwerke der Goldschmiede, Fasser, Stahlgraveure, Gold- und Silberstecher, Ziselierer und Silberschmiede: Höhere Fachprüfungen sind der Meisterprüfung gleichgestellt.

25. Heeresfachschulen für Gewerbe und Technik in Württemberg (Nr. 114 der amtlichen Uebersicht).

Handwerke der Elektromechaniker, Elektro-Installateure, Mechaniker, Schlosser, Schmiede, Klempner, Tischler, Zimmerer, Drechsler, Stellmacher, Schneider, Schuhmacher, Sattler, Tapezierer und Polsterer: Die abgehaltenen Meisterprüfungen sind den ordentlichen Meisterprüfungen gleichgestellt.

Thüringen.

26. Staatliche Optikerschule in Jena (Nr. 148 der amtlichen Uebersicht).

Die in Gegenwart eines staatlichen Kommissars und eines Vertreters der Handwerkskammer abgelegte Abgangsprüfung ist der Meisterprüfung im Optikerhandwerk gleichgestellt.

Mecklenburg-Schwerin.

27. Heeresfachschule für Gewerbe und Technik in Schwerin (Nr. 136 der amtlichen Uebersicht).

    Die Meisterprüfungen im Schlosser-, Dreher-, Mechaniker-, Schmiede- und Tischlerhandwerk stehen der ordentlichen Meisterprüfung gleich.

Braunschweig.

28. Heeresfachschule für Gewerbe und Technik in Wolfenbüttel (Nr. 156 der amtlichen Uebersicht).

    Die Meisterprüfungen im Mechaniker-, Schlosser-, Schmiede-, Klempner- und Stellmacherhandwerk sind der ordentlichen Meisterprüfung gleichgestellt.

C. Satzungen der Reichsgruppe Handwerk

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaus der gewerblichen Wirtschaft vom 23. 3. 1935 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 71 vom 25. 3. 1935) wird hiermit folgende

Satzung für die Reichsgruppe Handwerk

erlassen:

§ 1

Die Reichsgruppe Handwerk hat die Stellung eines rechtsfähigen Vereins; ihr Sitz ist Berlin.

§ 2

Der Reichsgruppe Handwerk gehören die auf Grund der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 23. 3. 1935 gebildeten Reichsinnungsverbände, Wirtschaftsgruppen und der Reichsverband für das Blindenhandwerk an.

§ 3

Die Reichsgruppe Handwerk hat die Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsanordnungen übertragen sind; insbesondere hat sie ihre Mitglieder auf dem Fachgebiete zu beraten und zu betreuen und in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 4

1. Die Reichsgruppe Handwerk wird von dem Führer der Spitzenvertretung des deutschen Handwerks, dem Reichshandwerksmeister, geleitet.

2. Der Leiter vertritt die Reichsgruppe gerichtlich und außergerichtlich, führt ihre Geschäfte und erledigt ihre Aufgaben. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Sondervollmacht erforderlich ist. Urkunden, die die Reichsgruppe Handwerk vermögensrechtlich verpflichten, sind von dem Leiter oder seinem Stellvertreter und von dem Hauptgeschäftsführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

3. Der Leiter hat die Reichsgruppe im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu führen und die Angelegenheiten der Gruppe und ihrer Mitglieder unter Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen der gewerblichen Wirtschaft und unter Wahrung des Staatsinteresses zu fördern. Der Leiter ist dem Reichswirtschaftsminister für die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte verantwortlich.

4. Der Leiter der Reichsgruppe Handwerk hat die ihr angeschlossenen Gliederungen in der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu unterstützen und zu überwachen und ist berechtigt, alle hierzu geeigneten Maßnahmen zu treffen.

5. Der Leiter der Reichsgruppe bestellt mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers einen oder mehrere Stellvertreter; ihre Abberufung bedarf gleichfalls der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

§ 5

1. Bei der Reichsgruppe Handwerk ist ein Beirat zu bilden, dem die Leiter der Wirtschaftsgruppen und der Reichsinnungsverbände, sowie die von dem Reichshandwerksmeister hierzu besonders berufenen Personen angehören.

2. Der Beirat hat den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen und die Entlastung zu erteilen.

3. Der Beirat ist vor wichtigen Maßnahmen zu hören, insbesondere vor:

1. Feststellung des Haushaltsplans,
2. Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundvermögen und sonstigen außerhalb des laufenden und üblichen Geschäftsbetriebes liegenden vermögensrechtlichen Geschäften,
4. Bestellung von Geschäftsführern,
5. Satzungsänderungen.

4. Will der Reichshandwerksmeister eine Entscheidung, vor der der Beirat zu hören ist, abweichend von der Mehrheit des Beirats treffen, so bedarf er hierzu der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

5. Der wesentliche Inhalt der Ausführungen und das Ergebnis etwaiger Abstimmungen ist in einer Niederschrift aufzunehmen, die dem Reichswirtschaftsminister zuzuleiten ist.

6. Der Beirat wird nach Bedarf einberufen.

§ 6

1. Der Reichshandwerksmeister kann aus den Mitgliedern des Beirats einen engeren Beirat von höchstens 7 Personen bilden, der ihn bei allen wichtigen Fragen zu beraten und bei der laufenden Geschäftsführung, insbesondere bei der Vorbereitung der dem Beirat obliegenden Beschlußfassungen zu unterstützen hat. Dem engeren Beirat liegt ferner die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung und der für die Erteilung der Entlastung maßgebenden Unterlagen ob.

2. Die Sitzungen des engeren Beirats finden nach Bedarf statt. Ueber die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Reichsgruppe und einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

1. Für bestimmte Aufgaben können Sonderausschüsse gebildet werden.

§ 7

2. Zu den Verhandlungen des Beirats, des engeren Beirats und der Sonderausschüsse können jederzeit sachverständige Personen zugezogen werden.

§ 8

1. Der Leiter der Reichsgruppe Handwerk bestellt mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers nach Bedarf einen oder mehrere Geschäftsführer, welche die leitenden Geschäfte nach seinen Weisungen führen.

2. Der mit einem Geschäftsführer zu schließende Anstellungsvertrag ist von dem Leiter der Reichsgruppe und einem der übrigen Geschäftsführer zu unterzeichnen. Ist ein weiterer Geschäftsführer nicht oder noch nicht bestellt, so hat an dessen Stelle ein Mitglied des Beirats den Vertrag mit zu unterzeichnen.

§ 9

Allen Mitgliedern und Gliederungen der Reichsgruppe Handwerk steht das Recht auf Teilnahme an den Einrichtungen und Veranstaltungen der Reichsgruppe zu. Sie sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Reichsgruppe mitzuwirken und den hierzu ergangenen Anordnungen des Leiters zu folgen.

§ 10

Der Leiter der Reichsgruppe und die Mitglieder der Beiräte üben ihr Amt ehrenamtlich aus; es werden ihnen jedoch ihre baren Auslagen ersetzt. Außerdem kann ihnen eine Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.

§ 11

1. Die Kosten für die Tätigkeit der Reichsgruppe Handwerk werden auf Grund eines alljährlich durch den Reichshandwerksmeister nach vorheriger Beratung im Beirat aufgestellten Haushaltsplans festgestellt und durch Bei-

träge der Innungsverbände gedeckt; außer laufenden Beiträgen können besondere Umlagen erhoben werden.

2. Der Haushaltsplan, der Maßstab für die Umlegung der Beiträge sowie etwaige besondere Umlagen bedürfen der Genehmigung durch den Reichswirtschaftsminister.

3. Die Beiträge sind in monatlichen oder größeren, vom Leiter der Reichsgruppe festgesetzten Zeitabschnitten zu entrichten.

4. Das Geschäftsjahr der Reichsgruppe Handwerk läuft jeweils vom 1. 4. bis zum 31. 3. des nächsten Jahres.

§ 12

1. Die Kassenführung der Reichsgruppe Handwerk hat nach einer Kassenordnung zu erfolgen, die von dem Leiter der Reichsgruppe zu erlassen ist und der Genehmigung durch den Reichswirtschaftsminister bedarf.

2. Die Abnahme der Jahresrechnung und der Vermögensaufstellung ist dem Reichswirtschaftsminister einzureichen.

§ 13

Aenderungen dieser Satzung erfolgen durch den Reichswirtschaftsminister.

§ 14

Bei Auflösung der Reichsgruppe regelt der Reichswirtschaftsminister die Geschäftsführung, die Verwaltung und Verwendung des Vermögens.

§ 15

Die Bekanntmachungen der Reichsgruppe Handwerk erfolgen in der Zeitschrift: „Deutsches Handwerk".

Berlin, den 13. Juli 1935.

Der Reichswirtschaftsminister.
In Vertretung
gez. Dr. Posse

D. Satzung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages.

Auf Grund der Verordnung zur Aenderung und Ergänzung von Vorschriften über den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag vom 9. November 1934 (Reichsgesetzblatt 1 S. 1106) erhält die Satzung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages folgende Fassung:

§ 1.

Sitz, Bezirk und Aufsicht.

(1) Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag wird gebildet aus den deutschen Handwerkskammern und denjenigen Körperschaften, denen gemäß § 103 q der Reichsgewerbeordnung die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammern übertragen worden ist (Gewerbekammern).

(2) Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag ist nach § 103 r der Reichsgewerbeordnung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sein Sitz ist in Berlin.

(3) Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag untersteht nach § 103 r der Reichsgewerbeordnung der Aufsicht des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers.

§ 2.

Aufgabe.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag bearbeitet die gemeinsamen Angelegenheiten der ihm angehörenden Körperschaften. Er hat insbesondere an der einheitlichen Durchführung der das Handwerk betreffenden gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken und die ihm sonst zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 3.

Leitung und Vertretung.

(1) Der gemäß § 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933

(Reichsgesetzbl. 1, S. 1015) vom Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister und Reichs- und Preußischen Arbeitsminister ernannte Reichshandwerksmeister ist Leiter des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages.

(2) Die Reichsregierung kann einen Stellvertreter bestellen.

(3) Der Leiter des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter, vertritt den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(4) Urkunden, welche den deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag vermögensrechtlich verpflichten, sind vom Leiter des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages oder seinem Stellvertreter und vom Generalsekretär oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Beirat. § 4.

(1) Der Leiter des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages bestellt zu seiner Beratung und Unterstützung einen Beirat. Mitglied des Beirates kann nur ein selbständiger Handwerker sein, der zur Führung des Meistertitels berechtigt ist. In der Regel soll aus dem Bezirk jeder Wirtschaftskammer ein Mitglied berufen werden; in gleicher Zahl sind Stellvertreter zu berufen. Der Beirat wird von dem Leiter des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirates es beantragt.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Für die notwendige Zeitdauer erhalten sie aus Anlaß ihres Zusammentritts die gesetzliche Reisekostenvergütung.

(3) Die Bestellung zum Mitglied des Beirats ist jederzeit widerruflich.

§ 5.

Geschäftsstelle.

(1) Die Arbeiten des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages werden von einer ständigen Geschäftsstelle wahrgenommen.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle liegt dem Generalsekretär des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages ob; er wird vom Leiter des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages mit Zustimmung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers berufen.

(3) Der Leiter des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages erläßt die Geschäftsordnung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, nach der die Beamten und Angestellten des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages die Geschäfte wahrzunehmen haben.

§ 6.

Beamte, Angestellte und Arbeiter.

(1) Der Leiter des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages kann nach Zustimmung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers in den Grenzen des Haushaltsplanes Personen unter Berufung in das Beamtenverhältnis zu Beamten des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages ernennen. Auf diese Beamten finden die Vorschriften entsprechend Anwendung, die für die Reichsbeamten gelten (Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung zur Aenderung und Ergänzung von Vorschriften über den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag vom 9. 11. 1934, Reichsgesetzbl. 1, S. 1106).

(2) Für die Angestellten und Arbeiter des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages gelten die Vorschriften, die für die Angestellten und Arbeiter der Reichsverwaltung gelten (Artikel 2 Abs. 2 der im Absatz 1 bezeichneten Verordnung vom 9. 11. 1934).

§ 7.

Dienstbezüge und Besoldungsplan.

(1) Bei Festsetzung der Dienstbezüge nach den reichsbesoldungsrechtlichen Vorschriften wird den planmäßigen

Beamten ein Grundgehalt nach dem zur Ergänzung der Satzung aufgestellten anliegenden Besoldungsplan gewährt. Dieser Besoldungsplan enthält auch die haushaltsrechtliche Unterlage für die Zahlung der Bezüge, die nicht gesetzlich festgelegt sind. Aenderungen des Besoldungsplans bedürfen der vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Unterlage für die alljährliche Genehmigung des Haushaltsplanes und der vorherigen Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

(2) Bei Besetzung freier planmäßiger Stellen, die der vorherigen Zustimmung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers bedarf, finden die Vorschriften des § 36 a Abs. 1 und 2 der Reichshaushaltsordnung entsprechend Anwendung.

(3) Dem Reichshandwerksmeister kann eine durch den Haushaltsplan festzusetzende Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst gewährt werden.

Haushalt.

§ 8.

(1) Unter Beachtung der Vorschriften des Abschnittes 1 des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. 1 S. 235) und der Vorschriften der Reichshaushaltsordnung, die mit ihren Ausführungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden sind, wird über die zur Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages erforderlichen Ausgabemittel und die Einnahmemittel jährlich ein Haushaltsplan aufgestellt.

(2) Der Leiter des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages stellt den Haushaltsplan des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages fest und legt ihn spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Rechnungsjahres in vierfacher Ausfertigung dem Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister zur Genehmigung vor (Abschn. 1 § 4 des Gesetzes vom 24. März 1934).

(3) Das Rechnungsjahr beginnt und schließt mit dem Zeitpunkt, der für den Reichshaushalt vorgeschrieben ist. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag ist bei seiner Verwaltung an den festgesetzten Haushaltsplan gebunden. Außer- und überplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers, gegebenenfalls (vgl. Abschn. 1 § 4 des Gesetzes vom 24. 3. 1934) auch des Reichsministers der Finanzen.

(4) Sachbearbeiter des Haushalts ist der Generalsekretär.

(5) Die besondere Genehmigung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers ist erforderlich bei:

a) dem Erwerb, der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum,
b) der Aufnahme von Darlehen.

(6) Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der durch das Gesetz oder die Satzung bestimmten Aufgaben des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages sowie der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben werden noch Verwendungen aus dem Vermögen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages erfolgen.

§ 9.

Kassenführung, Rechnungslegung und Beiträge.

(1) Auf der Kassenführung und Rechnungslegung finden die Vorschriften der Reichskassenordnung und der Rechnungslegungsordnung für das Reich sinngemäß Anwendung.

(2) Der durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages wird durch Beiträge der einzelnen Mitgliedskörperschaften aufgebracht. Die Beiträge werden aus dem Hundertsatz errechnet, mit dem am 1. April des vorhergehenden Rechnungsjahres die Zahl der im Bezirk einer

Mitgliedskörperschaft vorhandenen Handwerksbetriebe an der Gesamtzahl der Handwerksbetriebe in den Bezirken sämtlicher Mitgliedskörperschaften beteiligt war.

(3) Ueber Einsprüche und Beschwerden wegen der Entrichtung von Beiträgen entscheidet der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister endgültig.

(4) Der Leiter des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages ist ermächtigt, bei Bedarf Vorschüsse auf die nach Absatz 2 zu erhebenden Beiträge auf die einzelnen Mitgliedskörperschaften umzulegen, wenn der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht genehmigt ist.

§ 10.

Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages erfolgen durch das amtliche Organ der Spitzenvertretung des Handwerks oder, falls ein solches nicht besteht, durch den Reichsanzeiger.

Berlin, 8. Aug. 1935. Der Reichshandwerksmeister
W. G. Schmidt.

Genehmigt

Berlin, 14. Aug. 1935.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht.
Der Präsident des Reichsbankdirektoriums.

Literaturverzeichnis.

Bücher:

v. Below: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl., Tübingen 1926.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Bes. Teil, 1. Bd., 2. Aufl., Leipzig 1902.

Ebermayer=Lobe=Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch, Berlin und Leipzig 1929.

Epner: Die rechtliche Stellung des Handwerkerlehrlings, Diss., Heidelberg 1930.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl., Tübingen 1931.

Fricke: Grundsätze des Rechts der Handwerker, Göttingen und Kiel 1778.

Grimm: Deutsches Wörterbuch, Bd. 6, Leipzig 1885.

Grussendorf: Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, Berlin=Eberswalde 1934.

Gürtner: Das kommende deutsche Strafrecht (Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission), Berlin 1934.

Hitler: Mein Kampf, 13. Aufl., 135. bis 144. Tausend, München 1932.

Hoffmann: Gewerbeordnung mit den ges. Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und Preußen, 33. Aufl., Berlin 1930.

Hueck=Nipperdey: Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Mannheim=Berlin=Leipzig, 1928.

Hueck=Nipperdey=Dietz: Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, München=Berlin 1934.

Kaskel=Dersch: Lehrbuch des Arbeitsrechtes, 4. Aufl., Berlin 1932.

Kayser: Gewerbeordnung, 3. gänzlich neu bearb. Auflage v. K. Steiniger, Berlin 1901.

Krause: Die Arbeitsverfassung im neuen Reich, Stuttgart-Berlin 1934.

v. Landmann-Rohmer: Kommentar zur Gewerbeordnung, München 1928—1932.

Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause: Die Ordnung der nationalen Arbeit, 1934.

Mensch: Deutsches Handwerksrecht; einschl. Führerprinzip der Handwerkskammern und großer Befähigungsnachweis, 2. Aufl., Essen 1935.

Mummenhoff: Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit.

Nelken: Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze, Berlin 1901.

Neukamp: Die Gewerbeordnung, 10. Aufl., Tübingen 1912.

Nikisch: Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, Leipzig 1934.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 11. Aufl., Berlin 1927.

Ortloff: Corpus Iuris Opificiarii, Erlangen 1804.

Rohmer: Die neue Innungsordnung, München-Berlin 1934.

v. Rohrscheidt: Kommentar zur Gewerbeordn., Berlin 1912.

Stahl: Das deutsche Handwerk, Gießen 1874.

v. Schicker: Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 4. Aufl., Stuttgart 1901.

Stier-Somlo: Kommentar zur Gewerbeordnung, 2. Aufl., Mannheim-Berlin-Leipzig 1923.

Stier-Somlo und Elster: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 3. Bd., Berlin-Leipzig 1928.

Wissel: Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, Berlin 1929.

Die Reichskammer der bildenden Künste: Schriftenreihe der Reichskammer der bildenden Künste, H. 1, Hrsg.: Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste.

Zeitschriften:

Arbeitertum, Amtl. Organ der Deutschen Arbeitsfront.

Arbeitsrecht und Volkstum, Ztschr. f. d. Recht d. dt. Wirtschaftsverbände.

Der Deutsche Volkswirt.

Deutsches Arbeitsrecht.

Deutsches Handwerk, Amtl. Organ d. Reichsstandes d. dt. Handwerks.

Deutsches Handwerksblatt, hrsg. v. Reichsstand d. dt. Handwerks und vom dt. Handwerksinstitut.

Deutsche Juristenzeitung.

Deutsches Recht, Zentralorgan des Bundes nationalsoz. Deutscher Juristen.

Juristische Wochenschrift.

N.S. Sozialpolitik.

Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht.

Völkischer Beobachter.

Entscheidungssammlungen:

Archiv für Strafrecht, begr. v. Goltdammer.

Bensheimer Sammlg. Entsch. d. Reichsarbeitsger. u. d. Landesarbeitsgerichte, hrsg. von Dersch, Flatow usw.

Entscheidungen des Reichsgerichtes, hrsg. von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft,
a) in Zivilsachen,
b) in Strafsachen.

Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichtes, hrsg. v. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag.

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich, hrsg. von v. Rohrscheidt.

Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des Verwaltungs- und Polizeistrafrechtes, hrsg. von Oeschey.

Lebenslauf.

Ich wurde am 14. Dezember 1911 als Sohn des Fleischermeisters Karl Bachstein und seiner Ehefrau Lina geb. Krüger zu Berlin geboren. Von meinem 6. bis zu meinem 9. Lebensjahre besuchte ich die Bötzow-Vorschule zu Berlin, von meinem 9. Lebensjahre an das Sophien-Gymnasium zu Berlin. An dieser Anstalt legte ich mit 18 Jahren die Reifeprüfung ab. Nach bestandener Reifeprüfung begann ich das Fleischerhandwerk zu erlernen. Nachdem ich mich ein halbes Jahr ausschließlich der handwerklichen Tätigkeit gewidmet hatte, ließ ich mich im Oktober 1930 an der Universität Berlin immatrikulieren, um Rechtswissenschaften zu studieren. Nachdem ich ein Semester an der Universität Berlin verbracht hatte, ging ich für das 2. Semester an die Universität Freiburg i. Br., um dann wiederum an der Universität Berlin mein juristisches Studium zu beenden. Nach einem 7 semestrigen juristischen Studium legte ich in der Zeit vom 28. Juni bis 2. November 1935 die erste juristische Staatsprüfung vor dem Kammergericht Berlin ab. Außerdem habe ich während meines juristischen Studiums am 28. und 30. März 1933 vor der Prüfungskommission der Fleischer-Innung zu Berlin die Gesellenprüfung im Fleischerhandwerk abgelegt. Wenn ich während meines juristischen Studiums gleichzeitig das Fleischerhandwerk erlernte, so benutzte ich zu meiner handwerklichen Tätigkeit die Semesterferien, und während des Semesters diejenige Zeit, in der ich von meinen juristischen Studien nicht in Anspruch genommen war. Am 23. Februar 1935 wurde ich in Berlin zum Gerichtsreferendar ernannt. Am 8. Juni 1935 trat ich beim Reichsstand des deutschen Handwerks als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter ein.